

27.03.2015

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes

A Problem

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) ist in seiner derzeitigen Form am 10.02.1998 in Kraft getreten. Seitdem besteht es in nahezu unveränderter Form. Es erfolgten lediglich geringfügige punktuelle Änderungen sowie die Einführung, Verlängerungen und Aufhebung einer Berichtspflicht.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes hat der Brand- und Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen mehrere Veränderungen und Neuerungen erfahren. Diese werden durch das Gesetz nicht oder nur unzureichend abgebildet. Das Gesetz entspricht damit nicht mehr dem heutigen Entwicklungsstand.

B Lösung

Das Gesetz wird an die erfolgten Entwicklungen angepasst. Zugleich soll der Brand- und Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen durch den Gesetzentwurf zukunftsfähige Rahmenbedingungen erhalten. Zu diesem Zweck erfolgt eine umfassende inhaltliche Überarbeitung und Neustrukturierung des Gesetzes. Dabei werden die bestehenden Regelungen angepasst und ergänzt. An den bewährten Grundsätzen der Aufgabenwahrnehmung wird festgehalten. Insbesondere bleiben die Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der einzelnen Aufgaben des Gesetzes unverändert. Aufbauend auf den bisherigen gesetzlichen Regelungen werden mit dem Gesetzentwurf folgende wesentliche Ziele verfolgt:

Datum des Originals: 25.03.2015/Ausgegeben: 01.04.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Aufwertung des Katastrophenschutzes

Der Katastrophenschutz hat seit 1998 eine grundlegende Neubewertung erfahren. Die in den 1990iger Jahren bundesweit vorherrschende und auch dem FSHG zugrundeliegende Vorstellung, den Bereich des Katastrophenschutzes strukturell und finanziell zurückführen zu können, hat sich in der Nachbetrachtung als nicht zutreffend erwiesen. Aufgrund dessen wurde in den vergangenen Jahren anlässlich verschiedener Großschadensereignisse in Nordrhein-Westfalen damit begonnen, den Katastrophenschutz zu stärken und neu zu strukturieren.

Durch den Gesetzentwurf soll der gestiegenen Bedeutung des Katastrophenschutzes Rechnung getragen werden. Dazu soll der Katastrophenschutz neben dem Brandschutz und der Hilfeleistung als gleichrangiger Aufgabenbereich des Gesetzes verankert werden. Die gestiegene Bedeutung des Katastrophenschutzes soll auch durch die Wiederaufnahme des Begriffs der „Katastrophe“ in das Gesetz verdeutlicht werden. Zudem werden die bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Katastrophenschutz angepasst und ergänzt.

Anpassung der Regelungen zum Brandschutz

Im Bereich des Brandschutzes haben sich die bestehenden Regelungen grundsätzlich bewährt. Anpassungs- und Veränderungsbedarf hat sich punktuell in einzelnen Bereichen ergeben. Zu diesem Zweck werden die bestehenden Regelungen angepasst und ergänzt.

Betonung und Stärkung der zentralen Rolle des Ehrenamtes

Für die Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes in Nordrhein-Westfalen kommt dem ehrenamtlichen Engagement eine wesentliche Bedeutung zu. Die weitaus überwiegende Zahl der in diesem Bereich Aktiven nimmt die Aufgabe ehrenamtlich wahr. Dieses Engagement soll durch den Entwurf weiter gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement im Brandschutz, der Hilfeleistung und dem Katastrophenschutz verbessert und mehr Partizipation in der Wehr geschaffen werden.

Neben den hierdurch begründeten Gesetzesänderungen werden die bestehenden Regelungen präzisiert und notwendig gewordene Anpassungen vorgenommen.

Die Überschrift des neuen Gesetzes lautet: Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz. Diese Bezeichnung spiegelt die Aufgabenstellung des Gesetzes wieder. Der bisher verwandte Begriff des Feuerschutzes wird durch den präziseren Begriff des Brandschutzes ersetzt. Durch den Gesetzentwurf erfolgt gleichzeitig eine Anpassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, die Verweisungen auf das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung enthalten.

C Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustands.

D Kosten

Keine. Die durch den Gesetzentwurf für das Land begründeten Aufgaben werden von ihm bereits jetzt wahrgenommen. Die bestehenden Zuständigkeiten bleiben unverändert. Den Bezirksregierungen werden keine neuen Aufgaben übertragen. Die Veränderungen bei bestehenden Aufgaben stellen Konkretisierungen in der Erledigung bestehender Aufgaben dar, die zu keinem personellen Mehraufwand führen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind alle Ressorts der Landesregierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen ergeben sich durch den Gesetzentwurf nicht. Durch die Änderungen der Novelle werden bestehende Aufgaben der Kommunen stärker betont und Begrifflichkeiten verändert, ohne dass dies zu einer Veränderung des von den Kommunen wahrzunehmen Aufgabenkatalogs führt. Die Darstellung der wahrzunehmenden Aufgaben wird an die spezielle Terminologie der anderen Länder angepasst (z.B. Einordnung des Katastrophenschutzes als gleichrangiger Aufgabenbereich, Wiedereinführung des Begriffs „Katastrophe“ in das Gesetz). Die Begriffsbestimmungen des FSHG sind in der Praxis nicht auf Akzeptanz gestoßen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Der Mittelstand ist von der Novelle nicht berührt. Eine Relevanz der FSHG-Novelle für den Mittelstand könnte nur insoweit in Betracht kommen als durch den Entwurf vorgesehen ist, dass Anlagen und Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen, mit Gebäudefunkanlagen für die Gefahrenabwehrbehörden ausgestattet werden. Zu derartigen Anlagen gehören Großflughäfen, große Chemieunternehmen und Bahnhöfe und Bahnanlagen. Dies sind Betriebe mit mehr als 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht zum Mittelstand zählen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf gilt für Frauen und Männer gleichermaßen. Die rechtlichen Regelungen umfassen sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Angehörige der Feuerwehren beiden Geschlechts als auch Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz. Genderaspekte sind daher nicht berührt.

I Befristung

Der Gesetzentwurf begründet keine Erweiterung der bestehenden gesetzlichen Regelungen. Durch den Gesetzentwurf wird das bisherige Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung abgelöst. Der Aufgabenbereich bleibt unverändert. Er besteht weiterhin in der Bekämpfung von Schadenfeuern, sowie der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursachten öffentlichen Notständen. Anlässlich der bisherigen Berichtspflichten hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Regelung dieser Aufgaben erforderlich ist. Die für das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bestehende Berichtspflicht wurde daher durch Artikel 9 des Fünften Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474) aufgehoben. Das Gesetz wurde damit zum 01. Dezember 2012 als Stammgesetz anerkannt. Da das nunmehrige Gesetz die Regelungsinhalte des bisherigen Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung fortschreibt, wird von einem Befristungsmanagement abgesehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes

Artikel 1

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

**Ziel und Anwendungsbereich,
Aufgaben und Träger**

- § 1 Ziel und Anwendungsbereich
- § 2 Aufgabenträger
- § 3 Aufgaben der Gemeinden
- § 4 Aufgaben der Kreise
- § 5 Aufgaben des Landes
- § 6 Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein

Teil 2

Organisationen

Kapitel 1: Feuerwehr

- § 7 Arten
- § 8 Berufsfeuerwehren
- § 9 Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr
- § 10 Hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr
- § 11 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 12 Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister
- § 13 Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren
- § 14 Pflichtfeuerwehren
- § 15 Betriebsfeuerwehren
- § 16 Werkfeuerwehren
- § 17 Verbände der Feuerwehren

Kapitel 2: Katastrophenschutz

- § 18 Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen
- § 19 Regieeinheiten

Kapitel 3: Rechtsstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz

- § 20 Dienstpflichten, Freistellung
- § 21 Lohnfortzahlung, Verdienstausschluss
- § 22 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Ersatz von Schäden

**Teil 3
Gesundheitswesen**

- § 23 Einsatz im Rettungsdienst
- § 24 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

**Teil 4
Einrichtungen, vorbeugende und vorbereitende Maßnahmen****Kapitel 1: Vorbeugender Brandschutz**

- § 25 Brandschutzdienststelle
- § 26 Brandverhütungsschau
- § 27 Brandsicherheitswachen

Kapitel 2: Einrichtungen und vorbereitende Maßnahmen für Schadens- und Großeinsatzlagen sowie Katastrophen

- § 28 Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst
- § 29 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen
- § 30 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen
- § 31 Externe Notfallpläne für bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen
- § 32 Ausbildung, Fortbildung und Übungen

Teil 5
Durchführung der Abwehrmaßnahmen

Kapitel 1: Einsatzleitung

- § 33 Einsatzleitung
- § 34 Befugnisse der Einsatzleitung

Kapitel 2: Krisenmanagement

- § 35 Grundsätze für das Krisenmanagement
- § 36 Krisenstab bei Großeinsatzlagen und Katastrophen
- § 37 Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen
- § 38 Auskunftsstelle

Kapitel 3: Überörtliche Hilfeleistung

- § 39 Gegenseitige und landesweite Hilfe
- § 40 Auswärtige Hilfe

Teil 6
Rechte und Pflichten der Bevölkerung

- § 41 Vermeidung von Gefahren
- § 42 Meldepflicht
- § 43 Hilfeleistungspflichten
- § 44 Pflichten der Grundstückseigentü-
rinnen und -eigentümer, Grund-
stücksbesitzerinnen und -besitzer
- § 45 Entschädigung
- § 46 Verarbeitung personenbezogener
Daten
- § 47 Datenübermittlung
- § 48 Einschränkung von Grundrechten
- § 49 Bußgeldvorschriften

Teil 7
Kosten

- § 50 Kostenträger
- § 51 Kosten der anerkannten Hilfsorgani-
sationen, Zuwendungen des Landes
- § 52 Kostenersatz

Teil 8
Aufsicht

- § 53 Aufsichtsbehörden
- § 54 Unterrichts- und Weisungsrechte

Teil 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 55 Zuständigkeiten anderer Behörden
- § 56 Verordnungsermächtigungen
- § 57 Anhörung von Verbänden
- § 58 Übergangsbestimmungen
- § 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Ziel und Anwendungsbereich, Aufgaben und Träger

§ 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten

1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

(2) Im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 ist:

1. eine Großeinsatzlage, ein Geschehen, in dem Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind und aufgrund eines erheblichen Koordinierungsbedarfs eine rückwärtige Unterstützung der Einsatzkräfte erforderlich ist, die von einer kreisangehörigen Gemeinde nicht mehr gewährleistet werden kann. Vergleichbare Ereignisse in kreisfreien Städten gelten ebenfalls als Großeinsatzlage;
2. eine Katastrophe ein Schadensereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, Tiere, natürliche Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte in so ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, dass der sich hieraus ergebenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nur wirksam begegnet wer-

den kann, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter einer einheitlichen Gesamtleitung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Bis zum Eingreifen der danach zuständigen Stelle treffen die in § 2 Absatz 1 genannten Aufgabenträger unter Beachtung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 im Wege des ersten Zugriffs bei bestehender oder unmittelbar bevorstehender konkreter Gefährdung von Leben, Tieren, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen oder Sachen die erforderlichen Maßnahmen.

(4) Der Brandschutz, die Hilfeleistung und der Katastrophenschutz bauen auf der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung auf und ergänzen diese um die im öffentlichen Interesse gebotenen Maßnahmen.

§ 2 Aufgabenträger

(1) Aufgabenträger sind

1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung,
2. die Kreise für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht,
3. die Kreise und die kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz und
4. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

(2) Die Gemeinden und Kreise nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(3) Gemeinden und Kreise können zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung abschließen. Dabei sind die Belange der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen besonders zu berücksichtigen.

§ 3

Aufgaben der Gemeinden

(1) Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen. Sie sind im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung verpflichtet und gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

(2) Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden. Sie stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung und -rückhaltung erforderlich ist, hat hierfür die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter Sorge zu tragen.

(3) Die Gemeinden haben unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

(4) Die Gemeinden sorgen nach Maßgabe des § 32 für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr.

(5) Die Gemeinden sollen ihre Einwohner über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung) und über Möglichkeiten der Selbsthilfe aufklären.

(6) Die Bezirksregierung kann den Gemeinden nach Beteiligung der Kreise zusätzliche Einsatzbereiche für ihre Feuerwehr auf Bundesautobahnen, autobahnähnlichen Straßen sowie Wasserstraßen und Eisenbahnstrecken zuweisen. Berührt ein Einsatzbereich mehrere Regierungsbezirke, so entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium.

(7) Für die kreisfreien Städte gilt § 4 Absatz 2 bis 6 entsprechend.

§ 4 Aufgaben der Kreise

(1) Die Kreise unterhalten Einheiten und Einrichtungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein gemeindeübergreifender Bedarf besteht. Sie beraten und unterstützen die kreisangehörigen Gemeinden in der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben, soweit dafür ein Bedarf besteht. Nach Maßgabe des § 32 sorgen sie für die weitergehende Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen ihrer kreisangehörigen Gemeinden. Gemeinsam mit ihren kreisangehörigen Gemeinden sind sie für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

(2) Die Kreise treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großeinsatzlagen und Katastrophen. Sie leiten und koordinieren den Einsatz zur Gefahrenabwehr. Hierfür halten sie Einheiten sowie Einrichtungen vor.

(3) Die Kreise haben Pläne für Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutzpläne) sowie Sonderschutzpläne für besonders gefährliche Objekte (§ 29 Absatz 1), Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten (§ 30) und bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen (§ 31) aufzustellen. Diese sind, soweit nicht anders geregelt,

spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die kreisangehörigen Gemeinden sind zu beteiligen.

(4) Die Kreise unterhalten nach Maßgabe des § 28 eine Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie nach Maßgabe des § 38 eine Auskunftsstelle.

(5) Die Kreise unterrichten sich gegenseitig, soweit eine Gefährdung benachbarter Gebietskörperschaften nicht sicher auszuschließen ist sowie in den Fällen, in denen im eigenen Zuständigkeitsbereich die Warnung und Information der Bevölkerung durchgeführt wurde.

(6) Die Kreise legen fest, wann die Mittel zur Bewältigung von Großeinsatzlagen und Katastrophen auch zu Zwecken eingesetzt werden, die keine Ereignisse nach § 1 Absatz 2 sind.

§ 5

Aufgaben des Landes

(1) Das Land fördert den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz durch Zuwendungen an die Gemeinden und Kreise, durch Beschaffungen und eigene organisatorische und konzeptionelle Maßnahmen.

(2) Das Land hält beim für Inneres zuständigen Ministerium einen Krisenstab der Landesregierung und bei den Bezirksregierungen Krisenstäbe vor, die bei Bedarf zu aktivieren sind.

(3) Das Land unterhält eine zentrale Aus- und Fortbildungsstätte mit Kompetenzzentren zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

(4) Das Land unterstützt die Sicherheitsforschung und -normung im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

(5) Das Land trifft die erforderlichen zentralen Maßnahmen. Es kann den Einsatz der Feuerwehren und der weiteren Einheiten des Katastrophenschutzes sowie Übungen anordnen.

§ 6

Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein

(1) Für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz auf dem Rhein (Gefahrenabwehr auf dem Rhein) werden Löschboote mit regionalen Einsatzbereichen vorgehalten. Der Betrieb der Löschboote ist Aufgabe der örtlich zuständigen Aufgabenträger des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Löschbootes.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt die Organisation der Gefahrenabwehr auf dem Rhein. Es legt nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände die Einsatzbereiche der Löschboote fest.

(3) Die Aufgabenträger nach Absatz 1 Satz 2 im regelmäßigen Einsatzbereich eines Löschbootes regeln den Betrieb des Löschbootes durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit als Pflichtregelung. Solange die Aufgabenträger nach Satz 1 keine anderweitige Vereinbarung treffen, bilden sie eine Trägergemeinschaft. In der Trägergemeinschaft übernimmt einer von ihnen die Aufgabe der Gefahrenabwehr auf dem Rhein im Bereich der Trägergemeinschaft in seine Zuständigkeit (Kerträger). Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, ist dies der Träger, in dessen Gebiet das Löschboot stationiert ist.

Teil 2 Organisation

Kapitel 1: Feuerwehr

§ 7 Arten

(1) Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind öffentliche Feuerwehren (Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren) und betriebliche Feuerwehren (Betriebsfeuerwehren, Werkfeuerwehren).

(2) Freiwillige Feuerwehr und Berufsfeuerwehr sind die Feuerwehr der Gemeinde. Dies gilt auch für die Pflichtfeuerwehr.

§ 8 Berufsfeuerwehren

(1) Große kreisangehörige Gemeinden können neben einer Freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr einrichten. Die kreisfreien Städte sind hierzu verpflichtet.

(2) Das Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehren wird aus hauptamtlichen Kräften gebildet, die zu Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen sind.

§ 9 Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

(1) Die im Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig. Sie werden durch die Leiterin oder den Leiter der Feuerwehr aufgenommen, befördert und entlassen; die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr ist zugleich Vorgesetzte oder Vorgesetzter. Mit dem Eintritt in die Feuerwehr entsteht für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen im Aufgabenbereich dieses Gesetzes auf Anforderung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr.

(2) Einer Freiwilligen Feuerwehr können auch Personen angehören, die freiwillig und ehrenamtlich zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr nach diesem Gesetz auf andere Weise als durch die Mitwirkung im Einsatzdienst beitragen. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr

Für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr kann die Gemeinde hauptamtliche Kräfte einstellen, die zu Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen sind. Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sind hierzu verpflichtet. Die Bezirksregierung kann Ausnahmen zulassen, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune gewährleistet sind.

§ 11 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Rat bestellt auf Vorschlag der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters und nach Anhörung der Feuerwehr durch die Gemeinde, eine Leiterin oder einen Leiter der Feuerwehr und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (stellvertretende Leiterin der Feuerwehr, stellvertretender Leiter der Feuerwehr). Sie werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ernannt. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr ehrenamtlich tätig ist, ist sie oder er ebenso wie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in ein Ehrenbeamtinnenverhältnis auf Zeit zu berufen. Bei der Anhörung nach Satz 1 ist die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister zu beteiligen.

(2) Verfügt die Freiwillige Feuerwehr über eine ständig mit mindestens sechs hauptamtlichen Funktionen für den Brandschutz und die Hilfeleistung besetzte Feuerwache, übernimmt deren Leiterin oder Leiter zugleich entweder die Funktion der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr oder die Funktion der stellvertretenden Leiterin oder

des stellvertretenden Leiters der Feuerwehr. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe gelten die Regelungen zur ehrenamtlichen Leiterin der Feuerwehr, zum ehrenamtlichen Leiter der Feuerwehr und deren Vertreterinnen und Vertreter entsprechend.

(3) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Leiterin der Feuerwehr, des ehrenamtlichen Leiters der Feuerwehr, der stellvertretenden Leiterinnen der Feuerwehr und der stellvertretenden Leiter der Feuerwehr beträgt sechs Jahre. Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dieses, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange fortzuführen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Sie können von ihrem Amt aus persönlichen Gründen vorzeitig zurücktreten. Die für Bedienstete der Gemeinde geltenden Bestimmungen des § 73 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666), die zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, finden Anwendung.

(4) Eine Freiwillige Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr besteht, wird von der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr geführt. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählen aus ihren Reihen für die Dauer von sechs Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr vertreten. Wählbar ist, wer über eine ausreichende Führungsausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr verfügt. Die Sprecherin oder der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr ist in alle wesentlichen Entscheidungen, die ihre oder seine Aufgabe betreffen, einzubeziehen.

(5) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wählen in jeder Einheit eine Vertrauensperson. Vertrauenspersonen sollen die Einheitsleiterin oder den Einheitsleiter bei der Wahrnehmung der Führungsaufgaben unterstützen, indem sie den Zusammenhalt fördern, zur Integration des Einzelnen in die Einheit beitragen, Konflikten vorbeugen und an der Bewältigung bestehender Konflikte mitwirken. Vertrauenspersonen haben ein jederzeitiges unmittelbares Vortragsrecht bei der Einheitsleiterin oder dem Einheitsleiter und im Ausnahmefall bei der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr, deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Bei einer Freiwilligen Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr besteht, tritt die Sprecherin oder der Sprecher nach Absatz 4 Satz 2 bis 4 an die Stelle der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr. Die Amtszeit einer Vertrauensperson beträgt sechs Jahre. Ein vorzeitiger Rücktritt vom Amt ist möglich.

(6) Für zur Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannte Leiterinnen, Leiter, stellvertretende Leiterinnen und stellvertretende Leiter der Feuerwehr gelten die §§ 20 bis 22 entsprechend.

§ 12

Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister

(1) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister unterstützt die Landrätin oder den Landrat bei der Aufsicht über die öffentlichen Feuerwehren und bei der Durchführung der dem Kreis übertragenen Aufgaben. Bei Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren kann die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister die Leitung des Einsatzes übernehmen.

(2) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrats, die oder der zuvor die Leiterinnen und Leiter der Feuerwehren und Berufsfeuerwehren im Kreis sowie die Bezirksbrandmeisterin oder den Bezirksbrandmeister angehört hat, eine Kreisbrandmeisterin oder einen Kreisbrandmeister und bis zu zwei ehrenamtliche

Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der Kreistag entscheidet zugleich, ob die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister die Tätigkeit im Ehren- oder im Hauptamt wahrnimmt. Die Kreisbrandmeisterin, der Kreisbrandmeister und die Vertreterinnen und Vertreter werden durch die Landrätin oder den Landrat ernannt. Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister dürfen nicht gleichzeitig der Leitung der Feuerwehr einer kreisangehörigen Gemeinde angehören.

(3) Die ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin oder der ehrenamtliche Kreisbrandmeister ist ebenso wie ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Ihre Dienstzeit endet mit Erreichen der Höchstaltersgrenze für die Mitwirkung im aktiven Feuerwehrdienst. Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dieses, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange fortzuführen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Sie können von ihrem Amt aus persönlichen Gründen vorzeitig zurücktreten. Die für Beamtenebene des Kreises geltenden Bestimmungen des § 49 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Kraft getreten am 26. Mai 2014, finden Anwendung.

(4) Die hauptamtliche Kreisbrandmeisterin oder der hauptamtliche Kreisbrandmeister muss mindestens über eine der Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vergleichbare feuerwehrtechnische Qualifikation sowie über die Qualifikation zur Leiterin oder zum Leiter der Feuerwehr verfügen. Ausnahmsweise genügt es, wenn sichergestellt ist, dass die betreffende Person die Qualifikation in angemessener Frist erwerben wird.

(5) Die Bezirksregierung ernennt nach Anhörung der Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister im Bezirk eine Bezirksbrandmeisterin oder einen Bezirksbrandmeister und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie sind in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Bezirksbrandmeisterin oder der Bezirksbrandmeister sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützen die Bezirksregierung bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und über die Pflichtfeuerwehren in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr.

(6) Die Amtszeit der Bezirksbrandmeisterin oder des Bezirksbrandmeisters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt sechs Jahre. Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dies, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange fortzuführen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Sie können von ihrem Amt aus persönlichen Gründen vorzeitig zurücktreten oder aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.

(7) Bezirksbrandmeisterin, Bezirksbrandmeister, ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin, ehrenamtlicher Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Beträge ist für ehrenamtliche Kreisbrandmeisterinnen, ehrenamtliche Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter von den Kreisen und für Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter von dem für Inneres zuständigen Ministerium festzusetzen. Für die in ihrem Amt wahrzunehmenden Aufgaben gelten § 20 Absatz 2, § 21, § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde bei der ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterin und dem ehrenamtlichen Kreisbrandmeister sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Kreis und bei der Bezirksbrandmeisterin und dem Bezirksbrandmeister und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter das Land tritt. Der Regelstundensatz (§ 21 Absatz 3 Satz 6)

und der Höchstbetrag (§ 21 Absatz 3 Satz 8) für Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, soweit sie beruflich selbstständig sind, werden von dem für Inneres zuständigen Ministerium festgesetzt.

§ 13

Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren

(1) Die Gemeinde soll in der Freiwilligen Feuerwehr die Bildung einer Jugendfeuerwehr fördern. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr haben. Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr bestellt eine Jugendfeuerwehrwartin oder einen Jugendfeuerwehrwart als Leiterin oder Leiter der Jugendfeuerwehr. Als Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und Befähigung hat. Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dürfen sie ab dem 16. Lebensjahr auch außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden.

(2) In der Freiwilligen Feuerwehr können für Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr Kinderfeuerwehren gebildet werden. Die Leiterin oder der Leiter der Kinderfeuerwehr wird von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr bestellt. Als Leiterin oder Leiter in einer Kinderfeuerwehr darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und Befähigung hat.

(3) Kinder- und Jugendfeuerwehren haben insbesondere die Aufgabe, Kinder und Jugendliche an eine ehrenamtliche Tätigkeit in der örtlichen Gemeinschaft heranzuführen, den Erwerb sozialer Kompetenzen zu fördern sowie den Nachwuchs der Freiwilligen Feuerwehren zu gewinnen und heranzubilden. Die Gemeinden sollen ihnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern.

(4) Die Angehörigen der Kinder- und der Jugendfeuerwehr sowie die zu ihrer Betreuung und die zur Leitung einer Kinder- oder Jugendfeuerwehr eingesetzten Personen sind den übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.

§ 14 Pflichtfeuerwehren

(1) Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr einzurichten, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt oder die bestehende öffentliche Feuerwehr einen ausreichenden Brandschutz nicht gewährleisten kann.

(2) Zur Pflichtfeuerwehr können alle Einwohnerinnen und Einwohner vom 18. bis zum 60. Lebensjahr herangezogen werden, falls die Heranziehung nicht aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden kann. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat, sofern er nicht die Entscheidung auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder einen Ausschuss übertragen hat. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Einsatzkräfte der anerkannten Hilfsorganisationen, feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte, Angehörige der Werkfeuerwehren sowie die Angehörigen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk können zur Pflichtfeuerwehr nicht herangezogen werden.

(3) Für die Herangezogenen gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr.

§ 15 Betriebsfeuerwehren

(1) Von Betrieben oder Einrichtungen zum Schutz der eigenen Anlagen vor Brandgefahren und zur Hilfeleistung im Betrieb vorgehaltene Brandschutzkräfte können auf Antrag von der Gemeinde als Betriebsfeuerwehr anerkannt werden. Vor der Anerkennung ist die zuständige Brandschutzdienststelle zu hören. Die Betriebsfeuerwehr muss in der Lage sein, die vom Betrieb oder der Einrichtung ausgehenden Gefahren eines Brandes, einer Explosion oder eines

Schadensereignisses, das eine große Anzahl von Personen gefährdet, wirksam zu bekämpfen. Aufbau, Ausstattung und die Ausbildung der Angehörigen einer Betriebsfeuerwehr müssen den Anforderungen an öffentliche Feuerwehren entsprechen. Betriebsfeuerwehren müssen aus Betriebsangehörigen bestehen, die neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere Kenntnisse über die Örtlichkeit, die Produktions- und Betriebsabläufe, die betrieblichen Gefahren- und Schutzmaßnahmen und die besonderen Einsatzmittel verfügen. Die Gemeinde kann die Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehr überprüfen.

(2) Die Zuständigkeit für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung verbleibt bei der Gemeinde. Im Ereignisfall untersteht die Betriebsfeuerwehr der Einsatzleitung nach § 33.

§ 16 Werkfeuerwehren

(1) Werkfeuerwehren sind staatlich angeordnete oder anerkannte Feuerwehren. Die Bezirksregierung verpflichtet nach Anhörung der Gemeinde Betriebe oder Einrichtungen, bei denen die Gefahr eines Brandes oder einer Explosion besonders groß ist oder bei denen in einem Schadensfall eine große Anzahl von Personen gefährdet wird, eine Werkfeuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Auf Antrag eines Betriebes oder einer Einrichtung kann die Bezirksregierung eine Betriebsfeuerwehr oder die zum Schutz der eigenen Anlagen vor Brandgefahren und zur Hilfeleistung im Betrieb oder der Einrichtung vorgehaltenen Brandschutzkräfte als Werkfeuerwehr anerkennen. Die Werkfeuerwehr besteht in der Regel aus hauptamtlichen Kräften. Die Bezirksregierung hat in Zeitabständen von längstens fünf Jahren den Leistungsstand der Werkfeuerwehren zu überprüfen.

(2) Die Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehr muss sich an den von dem Betrieb ausgehenden Gefahren orientieren. Sie muss in Aufbau, Ausstattung und Ausbildung den an öffentlichen Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen. Die Angehörigen der Werkfeuerwehr müssen dem Betrieb oder der Einrichtung angehören, für welche die Werkfeuerwehr eingerichtet worden ist. Sie müssen neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere über Kenntnisse der Örtlichkeit, der Produktions- und Betriebsabläufe, der betrieblichen Gefahren sowie Schutzmaßnahmen und der besonderen Einsatzmittel verfügen.

(3) Benachbarte Betriebe oder Einrichtungen können eine gemeinsame Werkfeuerwehr bilden, welche die Aufgaben für die beteiligten Betriebe gemeinsam wahrnimmt. Gehören hierzu auch Betriebe oder Einrichtungen, die bisher über keine eigene Werkfeuerwehr verfügen, ist eine Anerkennung der gemeinsamen Werkfeuerwehr durch die Bezirksregierung erforderlich. Der Werkfeuerwehr obliegt die Verpflichtung, die Gefahrenabwehr im Ereignisfall für den Standort nach einheitlichen Grundsätzen zu organisieren und umzusetzen. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 können die Betriebe oder Einrichtungen den Standortbetreiber mit der Durchführung der Aufgaben der gemeinsamen Werkfeuerwehr betrauen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Liegt das Betriebsgelände eines Betriebes oder einer Einrichtung mit einer Werkfeuerwehr oder mehrerer benachbarter Betriebe oder Einrichtungen mit einer gemeinsamen Werkfeuerwehr auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden, Kreise oder Regierungsbezirke, kann die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde eine einheitliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der den Aufgabenträgern nach § 2 Absatz 1 obliegenden Aufgaben festlegen.

(5) Wird in einem Betrieb oder einer Einrichtung eine Werkfeuerwehr aus dem Grund angeordnet oder anerkannt, dass bei einem Schadensfall eine große Anzahl von Personen gefährdet wird, die zudem über eine beschränkte Möglichkeit der Eigenrettung verfügt, kann der Betrieb oder die Einrichtung mit dem Träger des Brandschutzes vereinbaren, dass dieser die Aufgaben der Werkfeuerwehr übernimmt. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung.

(6) In Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehren obliegen den Werkfeuerwehren die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. Öffentliche Feuerwehren werden in der Regel nur eingesetzt, wenn sie angefordert werden. Zwischen dem Träger des Brandschutzes und der Werkfeuerwehr sind schriftliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit für den Einsatzfall zu treffen. Auf Antrag des Betriebes oder der Einrichtung kann die Bezirksregierung nach Anhörung der Gemeinde die Werkfeuerwehr zur Durchführung der Brandverhütungsschau mit hierzu geeigneten Kräften ermächtigen. Der Gemeinde ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Sie ist über das Ergebnis der Brandverhütungsschau und die zur Mängelbeseitigung veranlassten Maßnahmen zu unterrichten. Den Werkfeuerwehren obliegen in den Betrieben oder Einrichtungen auch die Gestellung von Brandsicherheitswachen, die Brandschutzerziehung sowie die Brandschutzaufklärung und die Selbsthilfe.

§ 17

Verbände der Feuerwehren

Die Verbände der Angehörigen der Feuerwehren (Feuerwehrverbände) betreuen ihre Mitglieder, pflegen den Zusammenhalt innerhalb der Feuerwehren sowie die Tradition der Feuerwehren, fördern die Ausbildung und wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit. Durch ihre Facharbeit in den Bereichen Wissenschaft und Technik fördern sie die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren.

Kapitel 2: Katastrophenschutz

§ 18

Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen

(1) Private Hilfsorganisationen helfen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, Großeinsatzlagen und Katastrophen, wenn sie ihre Bereitschaft zur Mitwirkung der obersten Aufsichtsbehörde gegenüber erklärt haben und diese die allgemeine Eignung zur Mitwirkung und einen Bedarf für die Mitwirkung festgestellt hat (anerkannte Hilfsorganisationen). Kreisfreie Städte und Kreise entscheiden über die Eignung zur Mitwirkung von Einheiten im Einzelfall. Über eine Eignungsfeststellung unterrichten sie ihre Aufsichtsbehörde. Die mitwirkenden Einheiten können über die Leitstelle von der Gemeinde, im Fall des § 4 Absatz 2 Satz 2 vom Kreis angefordert werden. Sie sind durch die Leitstelle zu alarmieren.

(2) Für die in § 26 Absatz 1 Satz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350) geändert worden ist, genannten Organisationen bedarf es einer Erklärung zur Mitwirkung und einer allgemeinen Eignungsfeststellung nicht.

(3) Anerkannte Hilfsorganisationen unterstützen entsprechend ihrer Satzung die Gemeinden bei der Aufklärung und Beratung der Bürger über die Möglichkeiten zur Selbsthilfe.

(4) Die Mitwirkung umfasst unbeschadet von Leistungen Dritter die Pflicht, einsatzbereite Einheiten aufzustellen und zu unterhalten sowie an Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die kreisfreien Städte und Kreise überwachen dies.

(5) Bei Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die von den Aufgabenträgern nach § 2 Absatz 1 angeordnet worden sind, handeln die anerkannten Hilfsorganisationen als Verwaltungshelfer der anordnenden Behörde.

(6) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich die Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer anerkannter Hilfsorganisationen nach den Vorschriften der Organisation, der sie angehören.

§ 19 Regieeinheiten

Kreisfreie Städte und Kreise können Einheiten (§ 18 Absatz 4) aufstellen, soweit hierfür ein Bedarf besteht und die Hilfsorganisationen zur Aufstellung und Unterhaltung der zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einheiten nicht bereit oder in der Lage sind (Regieeinheiten). Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen gelten für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in Regieeinheiten entsprechend.

Kapitel 3: Rechtsstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz

§ 20 Dienstpflichten, Freistellung

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen sind auf Anforderung hin zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen verpflichtet. Die Anforderung erfolgt bei den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch die Gemeinde, bei den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen erfolgt sie über die jeweilige Hilfsorganisation durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen dürfen aus ihrem Dienst in der Feuerwehr oder ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen,

Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde oder des Kreises entfällt für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen die Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung. Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach. Die Festlegung des Zeitraums trifft die Einsatzleitung. Bei Einsätzen nach § 39 oder § 40 erfolgt die Festlegung durch die für die Führung der Einheit zuständige Gebietskörperschaft. Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und an sonstigen Veranstaltungen ist der Arbeitgeberin, dem Arbeitgeber oder dem Dienstherrn nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.

§ 21

Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag

(1) Die Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Dienstherrn ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr sind verpflichtet, für den Zeitraum der auf Anforderung der Gemeinde hin gemäß § 20 Absatz 1 erfolgten Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären. Den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden die Beträge auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt. Die Gemeinden können den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern durch Satzung eine Zulage gewähren.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von sechs Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird das fortbezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag von dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die dem Land nach Satz 1 zustehenden

Ersatzansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu verzichten. Dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Kosten für die übertragenen Aufgaben von den Gemeinden gemeinsam erstattet.

(3) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. In den in Absatz 2 Satz 1 genannten Krankheitsfällen haben sie gegenüber dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, soweit nicht auf andere Weise ein Ersatz erlangt werden kann. Für die Erstattung gilt Absatz 2 Satz 4. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Als Ersatz des Verdienstausfalls wird mindestens ein durch gemeindliche Satzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Durch gemeindliche Satzung ist ein Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf.

(4) Für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen gelten bei Einsätzen, Übungs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie sonstigen Veranstaltungen, die nach diesem Gesetz angeordnet werden, und einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer durch diesen Dienst verursachten Krankheit, die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Kreis an die Stelle der kreisangehörigen Gemeinde tritt. Im Übrigen richten sich die Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen nach den

Vorschriften der Organisation, der sie angehören.

§ 22

Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Ersatz von Schäden

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen durch den anfordernden Aufgabenträger. Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch die Teilnahmen an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen verursacht wurde, erforderlich ist. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die nach den §§ 20 und 21 Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstaussfall ersetzt wurden.

(2) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle eines Auslagenersatzes nach Absatz 1 Satz 1 eine Aufwandsentschädigung von der Gemeinde erhalten.

(3) Schäden, mit Ausnahme von Personenschäden und entgangenem Gewinn, die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr oder ehrenamtlichen Helferinnen oder Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen bei der Ausübung ihres Dienstes erwachsen, sind von dem jeweiligen Aufgabenträger zu ersetzen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Geschädigten entfällt der Anspruch auf Schadensersatz.

(4) Verletzen Angehörige der Feuerwehr oder Helferinnen oder Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen in Ausübung des auf Anforderung durch den Aufgabenträger geleisteten Dienstes vorsätzlich oder grob

fahrlässig ihre Pflichten, so kann der Aufgabenträger Ersatz für den dadurch verursachten Schaden verlangen. Hinsichtlich der Haftung bei der Verletzung von Dienstpflichten finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Geltendmachung des Ersatzes im Ermessen des Aufgabenträgers steht.

Teil 3 Gesundheitswesen

§ 23 Einsatz im Rettungsdienst

Die Feuerwehren wirken nach Maßgabe des Rettungsgesetzes NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung im Rettungsdienst mit.

§ 24 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

(1) Die Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 arbeiten mit den im Gesundheitswesen tätigen Rettungsdiensten, den Krankenhäusern und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen.

(2) In die Katastrophenschutzplanung nach § 4 Absatz 3 sind diese Personen und Stellen einzubeziehen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Die Träger der Krankenhäuser sind verpflichtet, zur Mitwirkung im Katastrophenschutz nach Maßgabe des Krankenhausgestaltungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) in der jeweils geltenden Fassung, Einsatz- und Alarmpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Katastrophenschutzplanungen nach § 4 Absatz 3 in Einklang stehen, sowie Übungen durchzuführen. Benachbarte Krankenhäuser haben sich gegenseitig zu unterstützen und ihre Planungen aufeinander abzustimmen.

(4) Die Regelungen des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes und des Rettungsgesetzes NRW bleiben unberührt.

Teil 4 Einrichtungen, vorbeugende und vorbereitende Maßnahmen

Kapitel 1: Vorbeugender Brandschutz

§ 25 Brandschutzdienststelle

Brandschutzdienststelle ist die Gemeinde, deren Feuerwehr über geeignete hauptamtliche Kräfte in ausreichender Anzahl verfügt, im Übrigen der Kreis. Aufgabe der Brandschutzdienststelle ist es, Belange des Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahrzunehmen. Die Durchführung ist Bediensteten zu übertragen, die mindestens über eine Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst oder eine vergleichbare feuerwehrtechnische Qualifikation und zusätzlich über ausreichende Kenntnisse für die Wahrnehmung dieser Aufgabe verfügen. Ihnen gleichgestellt sind Bauingenieurinnen und Bauingenieure, die durch Fortbildung entsprechende Qualifikationen im Brandschutz erworben haben.

§ 26 Brandverhütungsschau

(1) Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, sind im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen. Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sach-

werten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen. Die Regelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Die Brandverhütungsschau ist eine Aufgabe der Gemeinde. Sie wird von Personen durchgeführt, die mindestens über eine Gruppenführerausbildung und die Qualifikation zur Brandschutztechnikerin oder zum Brandschutztechniker verfügen. Die Qualifikation ist durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Brandschutztechnikerinnen und Brandschutztechniker an der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Landes nachzuweisen. Kreisangehörige Gemeinden können die Wahrnehmung der Aufgabe der Brandverhütungsschau durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf den Kreis übertragen.

(3) Die Kreise stellen Gemeinden, in denen die Brandverhütungsschau ausschließlich von Brandschutztechnikerinnen und Brandschutztechnikern durchgeführt wird, in besonderen Fällen ihre nach § 25 vorzuhaltenden Bediensteten zur Verfügung. Der Feuerwehr der Gemeinde ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Brandverhütungsschau zu geben. Die Gemeinde ist über das Ergebnis und die zur Mängelbeseitigung veranlassenden Maßnahmen zu unterrichten.

(4) Soweit sachlich geboten, ist weiteren zuständigen Dienststellen Gelegenheit zur Teilnahme an der Brandverhütungsschau zu geben.

§ 27 **Brandsicherheitswachen**

(1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Die Gemeinde entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist. Sie kann bei Bedarf Auflagen erteilen. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Ist die Veranstalterin oder der Veranstalter in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat die Gemeinde ihr oder ihm diese Aufgabe zu übertragen. In allen anderen Fällen stellt die Gemeinde die Brandsicherheitswache.

(3) Angehörige einer Brandsicherheitswache können Anordnungen treffen, um Brände zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern.

Kapitel 2: Einrichtungen und vorbereitende Maßnahmen für Schadens- und Großeinsatzlagen sowie Katastrophen

§ 28 **Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst**

(1) Die ständig besetzte Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz ist mit der Leitstelle für den Rettungsdienst zusammenzufassen. Die Leitstelle muss auch Großeinsatzlagen und Katastrophen bewältigen können. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, durch die ihre Aufgabenerfüllung auch bei Ausfall sichergestellt wird.

(2) Der Leitstelle sind alle Einsätze der Feuerwehr, der im Katastrophenschutz mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen und der Regieeinheiten zu melden. Schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Träger der Leitstelle und Werkfeuerwehren über den Umfang der Meldepflicht sind möglich. Im Bedarfsfall können über die Leitstelle

Einsätze gelenkt werden. Bei Großeinsatzlagen und Katastrophen unterstützt die Leitstelle die Einsatzleitung und den Krisenstab.

(3) Das in der Leitstelle eingesetzte Personal muss über eine feuerwehrtechnische Führungsausbildung sowie eine ergänzende Ausbildung für Leitstellendisponentinnen und Leitstellendisponenten verfügen. Das Personal ist zu Beamten zu ernennen. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Gemeinden veranlassen die Einrichtung des Notrufs 112 und gewährleisten die Alarmierung der Einsatzkräfte. Der Notruf 112 ist auf die Leitstelle aufzuschalten. Die Aufschaltung des Notrufs 112 auf ständig besetzte Feuerwachen von Mittleren kreisangehörigen Städten und Großen kreisangehörigen Städten ist zulässig, wenn diese die Aufgaben einer Rettungswache wahrnehmen. In diesem Fall muss durch Kopplung der ständig besetzten Feuerwache an das jeweilige System der Leitstelle die zeitgleiche Kenntnis der Leitstelle über die eingehenden Notrufe, deren Abfrage und die örtliche wie qualitative Verfügbarkeit der Einsatzmittel und des Einsatzpersonals gewährleistet sein.

(5) Auf Anschlüssen zur Entgegennahme von Notrufen eingehende Anrufe sind zum Zwecke der Abwicklung des Einsatzauftrages, zur Beweissicherung und zum Beschwerdemanagement automatisch aufzuzeichnen. Gleiches gilt für Anrufe auf Anschlüssen zu anderen Aufgabenträgern der Gefahrenabwehr und für den Funkverkehr. Auf weiteren Anschlüssen eingehende Anrufe dürfen nur nach vorheriger Einwilligung aufgezeichnet werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Betriebe oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehren.

§ 29**Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen**

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, bei denen Störungen von Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können (besonders gefährliche Objekte), sind verpflichtet, den Gemeinden auf Verlangen die für die Brandschutzbedarfs-, Alarm- und Einsatzplanung erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Betreiberinnen und Betreiber sind verpflichtet, die Aufgabenträger des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes bei deren vorbereitenden und abwehrenden Maßnahmen zu unterstützen. Auf deren Verlangen haben sie im Einzelfall insbesondere

1. personelle und sächliche Vorkehrungen zu treffen, soweit die besonderen Gefahren mit der üblichen Ausstattung der Feuerwehr nicht abgewendet werden können. Ersatzweise kann der jeweils zuständige Aufgabenträger des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes von den Betreiberinnen und Betreibern verlangen, dass sie die Mittel bereitstellen, die benötigt werden für Beschaffung, Installation, Erprobung der Betriebsbereitschaft, Unterhaltung und Ersatz von technischen Geräten sowie von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, die in besonderer Weise vor den Gefährdungen aus ihrer Anlage schützen;
2. unbeschadet weitergehender Vereinbarungen die unverzügliche Meldung von Störungen in der Anlage oder Einrichtung, die ohne das Wirksamwerden aktiver Sicherheitseinrichtungen zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können, an die Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sicherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Zustand oder das Emissionsverhalten einer Anlage oder

- Einrichtung während einer Störung nicht beurteilt werden kann;
3. gegen Missbrauch geschützte Verbindungen einzurichten und zu unterhalten, welche die Kommunikation zwischen der Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie Personen oder Stellen, die für die Meldung nach Nummer 2 oder für die Leitung der betrieblichen Abwehrmaßnahmen eingesetzt werden, auch bei Ausfall des öffentlichen Fernmeldenetzes sicherzustellen;
 4. entsprechend den örtlichen Erfordernissen eine Gebädefunkanlage einzurichten, zu unterhalten und auf dem Stand der Technik zu halten;
 5. sich an Übungen und Ausbildungsveranstaltungen der Aufgabenträger des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes nach § 32 Absatz 3, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, auf eigene Kosten zu beteiligen.

(3) Der für den Katastrophenschutz zuständige Kreis oder die kreisfreie Stadt kann die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen nach Absatz 1 verpflichten, betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen und fortzuschreiben.

(4) Für Betreiber regierungsbezirksübergreifender Eisenbahnstrecken tritt an die Stelle der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde das für Inneres zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Bezirksregierung.

§ 30

Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

(1) Für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, haben die für den Katastrophenschutz zuständigen Kreise und kreisfreien Städte innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der erforderlichen Informationen von der Betrei-

berin oder vom Betreiber einen externen Notfallplan als Sonderschutzplan unter ihrer oder seiner Beteiligung und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans (betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan) zu erstellen, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,
2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte können aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf

- Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, unter Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen, über den Unfall sowie über das richtige Verhalten und
 7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebsbereichs hat dem zuständigen Kreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem der Betriebsbereich dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterfällt, zu übermitteln.

(3) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne, insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene Angaben, verdeckte Telefonnummern oder interne Anweisungen, sind hiervon ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Bedenken und Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekanntzumachen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder

ergänzt, ist er erneut auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Bedenken oder Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

(4) Die Kreise und kreisfreien Städte haben die von ihnen erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung der Betreiberin oder des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen. Werden externe Notfallpläne nach der Überprüfung geändert oder aktualisiert, sind sie erneut gemäß Absatz 3 auszulegen.

§ 31

Externe Notfallpläne für bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen

Für die Erstellung externer Notfallpläne bei Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A im Sinne von § 22a Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, gilt § 30 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. § 30 Absatz 1 Satz 2 ist nicht anwendbar.
2. Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat vor Inbetriebnahme einer Abfallentsorgungseinrichtung die zur Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen an den zuständigen Kreis oder die zuständige kreisfreie Stadt zu übermitteln.

§ 32

Ausbildung, Fortbildung und Übungen

(1) Die Gemeinden führen die Grundausbildung der Angehörigen öffentlicher Feuerwehren durch und bilden diese fort. Die weitergehende Aus- und Fortbildung der Angehörigen öffentlicher Feuerwehren obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Führungsausbildung und -fortbildung sowie die Vermittlung spezieller Fachkenntnisse erfolgt durch die zentrale Aus- und Fortbildungsstätte des Landes.

(2) Für die Aus- und Fortbildung ihrer Einsatz- und Führungskräfte sind die anerkannten Hilfsorganisationen verantwortlich.

(3) Die Leistungsfähigkeit des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes ist durch Übungen und andere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu erproben und zu stärken. Das Land unterstützt die kreisfreien Städte und Kreise bei der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Krisenstäbe und Einsatzleitungen bei Großeinsatzlagen und Katastrophen sowie die darüber hinaus dabei mitwirkenden Personen durch geeignete Veranstaltungen.

(4) Die Ausbildungseinrichtungen der Gemeinden, der Kreise und des Landes stehen Dritten gegen Kostenerstattung zur Verfügung. Den anerkannten Hilfsorganisationen kann eine kostenfreie Nutzung ermöglicht werden.

(5) Angehörige der Feuerwehr haben jährlich eine fachbezogene feuerwehrtechnische Fortbildung zu absolvieren.

Teil 5

Durchführung der Abwehrmaßnahmen

Kapitel 1: Einsatzleitung

§ 33

Einsatzleitung

Die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Abwehrmaßnahmen werden von der durch die Gemeinde bestellten Einsatzleiterin oder dem durch die

Gemeinde bestellten Einsatzleiter geleitet. Bis zur Übernahme der Einsatzleitung durch die bestellte Einsatzleiterin oder den bestellten Einsatzleiter, leitet die oder der zuerst am Einsatzort eintreffende oder bisher dort tätige Einheitsführerin oder Einheitsführer den Einsatz. Bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen ist § 37 zu beachten.

§ 34 Befugnisse der Einsatzleitung

(1) Die Einsatzleitung ist befugt, den Einsatz der Feuerwehren sowie der Einheiten des Katastrophenschutzes zu regeln, erforderliche Einsatzmaßnahmen zu treffen und zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte über die Leitstelle anzufordern.

(2) Die Einsatzleitung veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz an der Einsatzstelle notwendigen Maßnahmen, soweit die Polizei oder andere Stellen nicht in der Lage sind, in eigener Zuständigkeit entsprechende Maßnahmen zu treffen. Sie hat insoweit die Befugnisse nach dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit dies zur Abwehr von Gefahren nach § 1 Absatz 1 erforderlich ist, kann die Einsatzleitung insbesondere das Betreten des Einsatzgebietes oder einzelner Einsatzbereiche verbieten, Personen von dort verweisen, das Einsatzgebiet oder einzelne Einsatzbereiche sperren und räumen lassen.

(3) Die Polizei nimmt eigene Aufgaben nach § 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441) in der jeweils geltenden Fassung wahr. Die Polizei leistet den für die Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz zuständigen Behörden Vollzugshilfe gemäß den §§ 47 bis 49 des Polizeigesetzes und Amtshilfe gemäß den §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Maßnahmen der Einsatzleitung, der Polizei oder anderer zuständiger Stellen sollen im gegenseitigen Einvernehmen angeordnet oder aufgehoben werden.

(5) Kann die Einsatzleitung die notwendigen Maßnahmen nicht selber veranlassen, stehen die Befugnisse nach Absatz 2 den von ihr hiermit beauftragten Personen zu.

Kapitel 2: Krisenmanagement

§ 35

Grundsätze für das Krisenmanagement

(1) Bei Großeinsatzlagen und Katastrophen leiten und koordinieren die kreisfreien Städte und Kreise die Abwehrmaßnahmen. Sie richten Krisenstäbe und Einsatzleitungen ein.

(2) Krisenstab und Einsatzleitung arbeiten sich unter der Führung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Landrätin oder des Landrats in getrennten Stäben gegenseitig zu.

(3) Sobald ein Kreis die Leitung und Koordinierung übernimmt, teilt er dies den kreisangehörigen Gemeinden mit und veranlasst unverzüglich alle weiteren Maßnahmen. Die Beendigung der Leitung und Koordinierung ist ebenfalls mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder des Krisenstabs und der Einsatzleitung sind laufend aus- und fortzubilden. Übungen sind regelmäßig durchzuführen.

(5) Kreise und kreisangehörige Gemeinden stimmen ihre Gefahrenabwehrmaßnahmen ab. Dazu können die kreisangehörigen Gemeinden Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) bilden.

§ 36**Krisenstab bei Großeinsatzlagen und Katastrophen**

(1) Der Krisenstab des Kreises oder der kreisfreien Stadt koordiniert und trifft alle im Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehenden und zur Gefahrenabwehr erforderlichen administrativ-organisatorischen Maßnahmen. Er stellt insbesondere ein geordnetes Melde- und Berichtswesen sicher.

(2) Der Krisenstab des Kreises oder der kreisfreien Stadt kann allen für den Einsatzbereich zuständigen unteren Landesbehörden Weisungen erteilen.

(3) Das Weisungsrecht übergeordneter Fachbehörden bleibt unberührt.

§ 37**Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen**

(1) Die Einsatzleitung veranlasst alle operativ-taktischen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren und zur Begrenzung der Schäden durch Führung und Leitung der Einsatzkräfte und Einheiten.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte bestellen vorbereitend Einsatzleiterinnen oder Einsatzleiter sowie Vertreterinnen und Vertreter. Diese leiten im Rahmen ihres Auftrages und der ihnen erteilten Weisungen alle Einsatzmaßnahmen und können allen eingesetzten Kräften Weisungen erteilen. Das Gleiche gilt für die Hilfe leistenden Kräfte des Bundes oder anderer Länder für die Dauer der Hilfeleistung. Bis zur Übernahme der Einsatzleitung durch die bestellte Einsatzleiterin oder den bestellten Einsatzleiter werden ihre oder seine Aufgaben von der oder dem zuerst am Einsatzort eintreffenden oder dort bisher tätigen Einheitsführerin oder Einheitsführer wahrgenommen.

§ 38 Auskunftsstelle

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte richten Auskunftsstellen ein, deren Aufgaben auch einer anerkannten Hilfsorganisation übertragen werden können. Die Auskunftsstelle ist bei Bedarf zu aktivieren.

(2) Das Land stellt eine zentrale Auskunftsstelle bereit. Diese unterstützt bei Bedarf auf Anforderung die aktivierte Auskunftsstelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt.

(3) In Auskunftsstellen dürfen personenbezogene Daten zum Zwecke der Vermissten- und der Familienzusammenführung verarbeitet werden. Sie dürfen Angehörigen oder sonstigen Personen übermittelt werden, bei denen aufgrund ihrer Angaben offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde.

Kapitel 3: Überörtliche Hilfeleistung

§ 39 Gegenseitige und landesweite Hilfe

(1) Gemeinden und Kreise sind einander zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Hilfe leisten zudem

1. die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes,
2. die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
3. die anerkannten Hilfsorganisationen.

(2) Die Hilfe ist nur auf Anforderung zu leisten. Die Hilfeleistung unmittelbar angrenzender Gemeinden und Kreise sowie innerhalb der Kreise wird direkt angefordert. Die Anforderung erfolgt über die Leitstelle. Weitere Hilfeleistungen sind über die obere Aufsichtsbehörde (§ 53 Absatz 2) anzufordern. Die Anforderung der weiteren Hilfeleistungen erfolgt auf der Grundlage der von dem für Inneres zuständigen Ministerium

ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe.

(3) Für die Hilfeleistung der Behörden und Einrichtungen des Bundes und der übrigen Länder gelten die Grundsätze der Amtshilfe (Artikel 35 des Grundgesetzes). Besondere Regelungen bleiben unberührt. Die Mitwirkung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk erfolgt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem THW-Gesetz vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Mit Ausnahme der Kosten für besondere Sachaufwendungen haben die Feuerwehren unmittelbar angrenzender Gemeinden bei Schadenfeuer unentgeltlich Hilfe zu leisten.

(5) Die Betriebsfeuerwehren und die Werkfeuerwehren sind zur Hilfe außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die besondere Eigenart des Betriebes die ständige Anwesenheit der angeforderten Einheiten der Werkfeuerwehr erfordert.

§ 40 Auswärtige Hilfe

(1) Außerhalb des Landes sollen Gemeinden und Kreise, einschließlich der in ihrem Auftrag tätigen anerkannten Hilfsorganisationen, auf Anforderung Hilfe leisten, soweit dadurch nicht dringende eigene Aufgaben wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Einsätze außerhalb des Landes bedürfen der unverzüglichen Anzeige bei der obersten Aufsichtsbehörde, sofern der Einsatz nicht in Erfüllung einer Vereinbarung zur Hilfeleistung unmittelbar angrenzender Gemeinden anderer Länder durchgeführt wird.

(3) Einsätze im Ausland bedürfen der vorherigen Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde, sofern der Einsatz nicht in Erfüllung einer Vereinbarung zur Hilfeleistung im benachbarten Ausland oder der Hilfe unmittelbar angrenzender Gemeinden anderer Länder durchzuführen ist. Die unmittelbare

Aufsichtsbehörde kann dem Einsatz im benachbarten Grenzgebiet vorläufig zustimmen, wenn die sofortige Hilfeleistung angefordert wurde und geboten erscheint. Bei Einsätzen im Ausland bestimmt die dem Einsatz zustimmende Behörde, welcher deutschen Stelle die eingesetzten Kräfte unterstehen.

(4) Die oberste Aufsichtsbehörde kann Einsätze außerhalb des Landes anordnen. Sofern das Land für einen Einsatz die zentrale Koordinierung übernommen hat, dürfen Hilfeleistungen nur nach Anordnung oder Zustimmung durch das Land erfolgen.

Teil 6 Rechte und Pflichten der Bevölkerung

§ 41 Vermeidung von Gefahren

Jede Person hat die Pflicht, sich so zu verhalten, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet werden. Soweit erforderlich und den Umständen nach zumutbar, sind bestehende Gefahren zu bekämpfen.

§ 42 Meldepflicht

Die Person, die ein Schadenfeuer, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr oder die Polizei zu benachrichtigen, sofern sie die Gefahr nicht selbst beseitigt oder beseitigen kann. Eine Person, die um Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten hierzu verpflichtet, wenn die ersuchende Person zur Gefahrenmeldung nicht selbst imstande ist.

§ 43 Hilfeleistungspflichten

(1) Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind bei Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen unter den Voraussetzungen des § 19 des Ordnungsbehördengesetzes auf Anordnung der Einsatzleitung zur Hilfeleistung verpflichtet.

(2) Dringend benötigte Hilfsmittel, insbesondere Fahrzeuge oder Geräte, sind unter den Voraussetzungen des § 19 des Ordnungsbehördengesetzes auf Anordnung der Einsatzleitung von jedermann zur Verfügung zu stellen.

(3) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Gegenständen, durch die der Einsatz behindert wird, sind verpflichtet, diese auf Weisung der Einsatzkräfte wegzuräumen oder ihre Entfernung zu dulden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Übungen entsprechend, soweit dies zur Erreichung des Übungsziels dringend erforderlich ist.

(5) Personen, die an den Hilfsmaßnahmen oder Übungen nicht beteiligt sind, dürfen diese nicht stören oder andere gefährden. Sie sind verpflichtet, die Anweisungen der Einsatzleitung, insbesondere Platzverweise und Sperrungen von Einsatzgebieten sowie die Aufforderung zur Beseitigung störender Gegenstände unverzüglich zu befolgen.

§ 44 Pflichten der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Gebäuden und Grundstücken sind verpflichtet, die Brandverhütungsschau und die Anbringung von Feuermelde- und Alarmeinrichtungen, Kommunikationseinrichtungen für Zwecke des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes sowie von Hinweisschildern zur Gefahrenbekämpfung ohne Entschädigung zu dulden. Eine Ent-

schädigung ist nur dann zu leisten, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer das Gebäude oder Grundstück gewerblich zur Vermietung von Kommunikationsflächen nutzt.

(2) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer der von Schadenfeuern, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen betroffenen Grundstücke, Gebäude oder Schiffe sind verpflichtet, den beim Einsatz tätigen Kräften Zutritt zu gestatten und Arbeiten zur Abwendung der Gefahr zu dulden. Sie haben Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken gewonnen werden können, sowie sonstige Hilfsmittel, insbesondere für die Schadensbekämpfung verwendbare Geräte, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen und zur Benutzung zu überlassen. Sie haben ferner die von der Einsatzleitung im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes und zur Verhütung einer weiteren Ausdehnung des Schadensfalles angeordneten Maßnahmen wie Räumung von Grundstücken, Gebäuden und Schiffen, Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen, von Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Schäden führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 haben auch die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Besitzerinnen und Besitzer der umliegenden Grundstücke, Gebäude und Schiffe.

(4) Das Betretungsrecht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gilt auch zur Erkundung und für Übungszwecke, soweit dies wegen der Ausdehnung, des Gefährdungspotentials oder der Besonderheit des Objektes zur Vorbereitung auf einen Einsatzfall erforderlich ist.

§ 45 Entschädigung

(1) Ein Schaden, den jemand erleidet, weil sie oder er

1. nach § 43 Absatz 1 bis 4 oder § 44 Absatz 3 oder 4 in Anspruch genommen wird oder
2. bei einem Schadensereignis nach diesem Gesetz Hilfe leistet,

ist in entsprechender Anwendung der §§ 39 bis 43 des Ordnungsbehördengesetzes zu ersetzen.

(2) Entschädigungspflichtig ist die Gemeinde des Schadensortes. § 42 Absatz 2 des Ordnungsbehördengesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 46 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Gefahren im Sinne des § 1 Absatz 1 dürfen die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Behörden der Aufgabenträger und die hierbei mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen personenbezogene Daten verarbeiten. Dies gilt insbesondere für Leitstellen und Auskunftsstellen nach Maßgabe der § 28 und § 38.

(3) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person mit deren Kenntnis zu erheben. Bei Dritten dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, soweit dies zum Schutz von Leben und Gesundheit, zur Sicherstellung einer wirksamen Gefahrenabwehr oder zur Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen benötigten Angaben bei der betroffenen Person nicht oder nicht rechtzeitig erhoben werden

können.

(4) Die nach § 28 Absatz 5 und § 38 Absatz 3 gespeicherten Daten dürfen in anonymisierter Form auch zu statistischen Zwecken und zur Evaluation verarbeitet sowie zur Aus- und Fortbildung genutzt werden. Die erhobenen Daten dürfen zu wissenschaftlichen Zwecken genutzt werden, wenn die darin enthaltenen personenbezogenen Daten vorher anonymisiert wurden. § 28 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen findet Anwendung.

(5) Auf der Grundlage dieses Gesetzes verarbeitete personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung des Zwecks, zu dem sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind.

(6) Die nach § 28 Absatz 5 gespeicherten, nicht anonymisierten Aufzeichnungen sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, dass sie zum Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung der Aufgabe noch erforderlich sind oder Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden. Auf die Dokumentation des Funkverkehrs sowie die Datenerhebung in Auskunftsstellen nach § 38 Absatz 3 findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Daten des Funkverkehrs spätestens nach drei Monaten und die in Auskunftsstellen erhobenen Daten spätestens nach einem Monat zu löschen sind.

(7) Nach Absatz 6 aufzubewahrende Daten sind zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Die §§ 8 und 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen finden Anwendung.

§ 47 Datenübermittlung

Behörden und Einrichtungen mit den Aufgabenbereichen Umwelt-, Immissions- und Arbeitsschutz, Bauaufsichtsbehörden, Forstbehörden und Wasserbehörden übermitteln den Gemeinden und Kreisen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Ge-

setz erforderlichen Daten. Zu diesen Informationen gehören insbesondere

1. der Ort und die Lage besonders gefährdeter oder gefährlicher Objekte,
2. die Namen und Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Betreiberinnen und Betreiber sowie von Personen, die mit besonderen Funktionen in der Gefahrenabwehr betraut sind,
3. die Lagerung, Art, Beschaffenheit und Menge vorhandener und möglicherweise entstehender Stoffe, von denen Gefahren ausgehen können,
4. das Ausbreitungs- und Wirkungsverhalten der vorhandenen und möglicherweise entstehenden Stoffe,
5. die Bewertung der Gefahren für die Anlage und ihre Umgebung und
6. die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden.

§ 48

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes), auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 49

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1 der Dienstleistungspflicht in der Pflichtfeuerwehr nicht nachkommt,
2. vorsätzlich oder fahrlässig einer Anzeigepflicht nach § 27 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt,

3. vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des § 27 Absatz 3 ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
4. entgegen § 29 Absatz 1 die für die Gefahrenabwehrplanung erforderlichen Angaben nicht macht,
5. entgegen § 29 Absatz 2 die Meldung von Störungen in der Anlage oder Einrichtung unterlässt, keine gegen Missbrauch geschützten Verbindungen einrichtet und unterhält oder sich nicht an angeordneten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen nach § 32 Absatz 3 beteiligt,
6. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 2 oder § 30 Absatz 4 Satz 1 sowie § 31 die für die Erstellung, Überprüfung, Erprobung oder Überarbeitung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt,
7. entgegen § 42 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder übermittelt,
8. entgegen § 43 Absatz 1 nicht Hilfe leistet oder entgegen § 43 Absatz 2 ein Hilfsmittel oder ein Fahrzeug nicht stellt,
9. entgegen § 43 Absatz 3 Gegenstände nicht wegräumt oder ihre Entfernung nicht duldet,
10. eine Anweisung gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 nicht befolgt,
11. entgegen § 44 Absatz 2 oder 3 den Zutritt oder die Arbeiten nicht duldet, Wasservorräte oder sonstige Hilfsmittel auf Anordnung nicht zur Verfügung stellt oder nicht zur Benutzung überlässt oder die von der Einsatzleitung angeordneten Maßnahmen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 50000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl.

I S. 3786) geändert worden ist, ist die örtliche Ordnungsbehörde.

Teil 7 Kosten

§ 50 Kostenträger

(1) Die Gemeinden und Kreise haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden oder übernommenen Aufgaben zu tragen.

(2) Mit Ausnahme der von den Kreisen zu übernehmenden Kosten für die Leitung und Koordinierung von Einsätzen gemäß § 4 Absatz 2 und der Kosten für die Hilfeleistung bei Schadenfeuer durch Feuerwehren unmittelbar angrenzender Gemeinden im Rahmen des § 39 Absatz 4 tragen die Gemeinden die Kosten der in ihrem Gebiet und den nach § 3 Absatz 6 zugewiesenen zusätzlichen Einsatzbereichen durchgeführten Abwehrmaßnahmen.

(3) Kreisangehörige Gemeinden haben dem Kreis geleistete Ausgaben für Übungen sowie für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die durch die Gemeinde angeordnet wurden zu ersetzen.

(4) Das Land trägt die Kosten für die von ihm nach § 5 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 wahrzunehmenden Aufgaben, für die von ihm nach § 5 Absatz 5 getroffenen Maßnahmen und Anordnungen und für die von ihm nach § 40 Absatz 4 angeordnete auswärtige Hilfe. Für die Kostentragung nach § 40 Absatz 4 gelten die Kostenregelungen der Amtshilfe. Das Land übernimmt die Kosten seiner Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die in Krisenstäben und Einsatzleitungen bei Großeinsatzlagen und Katastrophen mitwirkenden Personen (§ 32 Absatz 3 Satz 2).

(5) Das Land trägt die Kosten für die zentrale Aus- und Fortbildungsstätte mit Kompetenzzentren zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes. Zu den Kosten gehören die Aufwendungen für

Unterkunft und Verpflegung der Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer. Die von den Gemeinden aufgrund der Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Aus- und Fortbildungen zu ersetzenden Arbeitsentgelte und Verdienstausfälle (§ 21 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3) und Kinderbetreuungskosten (§ 22 Absatz 1 Satz 2 und 3) werden ihnen vom Land erstattet. Entsprechende Ausgaben werden den Kreisen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern, ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern an Lehrgängen (§ 12 Absatz 7) vom Land ersetzt. Für alle ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren sowie die ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Stellvertreterinnen und Stellvertreter erstattet das Land den Gemeinden und Kreisen die notwendigen Fahrgelder.

(6) Das Land leistet Zuschüsse zu den Kosten des Brandschutzes der Gemeinden und Kreise. Ausgenommen sind die Ausbildung und Fortbildung auf Gemeinde- und Kreisebene sowie der vorbeugende Brandschutz.

(7) Die Kosten der Betriebsfeuerwehren und der Werkfeuerwehren tragen die Betriebe oder Einrichtungen. In Fällen einer Hilfeleistung gemäß § 39 Absatz 5 können die Betriebe oder Einrichtungen Kostenersatz verlangen. Gleiches gilt für die von Gemeinden oder Kreisen angeordnete Mitwirkung an Übungen, es sei denn, diese erfolgt im Rahmen der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit.

(8) Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist nur für den Brandschutz und die übrigen Aufgaben dieses Gesetzes zu verwenden.

(9) Für Kosten, die aufgrund gesetzlicher Regelungen über den Katastrophenschutz im Zivilschutz entstehen, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

(10) Ersatzansprüche der Aufgabenträger nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 51

Kosten der anerkannten Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes

(1) Die anerkannten Hilfsorganisationen tragen die durch die vorbereitenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufgrund dieses Gesetzes entstehenden Kosten im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

(2) Das Land gewährt den anerkannten Hilfsorganisationen nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuwendungen für die im Interesse des Landes liegenden Übungen und Ausbildungsmaßnahmen und für Verwaltungskosten. Es beschafft im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Ausstattungsprogramms nach Maßgabe des Haushaltsplans Fahrzeuge, Geräte und Spezialausrüstung und stellt sie den mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen für gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1 aufzustellende Einheiten zur Verfügung. Zu den Instandhaltungs- und Unterbringungskosten der Ausstattungen für diese Einheiten gewährt das Land den anerkannten Hilfsorganisationen Beihilfen.

§ 52

Kostenersatz

(1) Die Einsätze im Rahmen der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden können Ersatz der ihnen durch Einsätze entstandenen Kosten verlangen

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

(3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.

(4) Der Kostenersatz nach Absatz 2 ist durch Satzung zu regeln; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(5) Die Gemeinden können für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 26) Gebühren aufgrund einer Satzung erheben. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den in diesem Gesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können die Gemeinden Entgelte erheben.

(6) Sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, die oder der besondere Maßnahmen der Löschwasserversorgung zu treffen hat, nicht in der Lage ist, die erforderliche Menge Löschwasser selbst oder aufgrund einer Vereinbarung

durch einen Dritten vorzuhalten, kann die Trägerin oder der Träger der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde sich hierzu gegen besonderes Entgelt bereit erklären.

(7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Teil 8 Aufsicht

§ 53 Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist die Landrätin oder der Landrat als unter staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und die Kreise ist die Bezirksregierung. Sie ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium.

§ 54 Unterrichtungs- und Weisungsrechte

(1) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Wahrnehmung der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben unterrichten. Sie sind berechtigt, jederzeit den Leistungsstand der Einheiten und Einrichtungen nach diesem Gesetz zu überprüfen. Die kreisfreien Städte und Kreise haben bei Groß-einsatzlagen oder Katastrophen unverzüglich die Aufsichtsbehörde über Art und Umfang des Ereignisses sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben darf die oberste Aufsichtsbehörde allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu sichern. Hierzu gehören insbesondere Regelungen über die Gliederung, Führung, Ausstattung, Ausbildung und Fortbildung der öffentlichen Feuerwehren, das Verfahren bei Ersatzleistungen nach § 21, § 22 Absatz 1 und § 50 Absatz 5, die Einsatzbereiche nach § 3 Absatz 6, die Dienstkleidung der Feuerwehrangehörigen, die Tätigkeit der Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister nach § 12, die Leitstellen nach § 28, die Notrufabfragestellen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 28 Absatz 4, die Löschwasserversorgung nach § 3 Absatz 2 sowie die Organisation der gegenseitigen, der landesweiten und der auswärtigen Hilfe nach §§ 39 und 40.

(4) Kommt bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen die Gemeinde oder der Kreis der Weisung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse der Gemeinde oder des Kreises in entsprechender Anwendung des § 123 Absatz 2 der Gemeindeordnung und des § 57 Absatz 3 der Kreisordnung selbst ausüben oder die Ausübung einem anderen übertragen.

(5) Weisungen zur Erledigung einer bestimmten Einsatzaufgabe bei einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die Landrätin oder der Landrat als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt.

(6) Werden Gebiete mehrerer kreisfreier Städte oder Kreise von einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe betroffen, so kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde eine von diesen Körperschaften mit der Leitung der Abwehrmaßnahmen beauftragen. Die Aufsichtsbehörden können im Übrigen die Leitung der Abwehrmaßnahmen an sich ziehen, wenn der Erfolg der Abwehrmaßnahmen nicht sichergestellt erscheint. Auch dann wirken die bisher Zuständigen bei den

Abwehrmaßnahmen mit.

Teil 9 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 55 Zuständigkeiten anderer Behörden

(1) Auf Einrichtungen und Anlagen der Bundeswehr, der Bundesfernstraßenverwaltung und der Bundeswasserstraßenverwaltung finden die §§ 15, 16, 26, 29, 39 und 40 keine Anwendung.

(2) Für Betriebe oder Einrichtungen, die der Bergaufsicht unterliegen, finden die §§ 15, 26, 29, 39 und 40 keine Anwendung. Für diese Betriebe oder Einrichtungen entscheidet über die Verpflichtung nach § 16 Absatz 1 Satz 2, die Anerkennung nach § 16 Absatz 1 Satz 3 und, soweit es sich ausschließlich um der Bergaufsicht unterliegende Betriebe oder Einrichtungen handelt, über die Anerkennung nach § 16 Absatz 3 Satz 2 die Bergbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksregierung. Gleiches gilt für die Überprüfung nach § 16 Absatz 1 Satz 5.

§ 56 Verordnungsermächtigungen

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Organisation des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes auf dem Rhein sowie die Einsatzbereiche der Löschboote (§ 6),
2. die Aufnahme, die Laufbahnen und das Ausscheiden der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren (§ 9) und der ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister (§ 12),
3. die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Anordnung und die Aufhebung der Anordnung oder Anerkennung, die Organisation und die Ausstattung einer Werkfeuerwehr sowie die Aus- und Fortbildung der Angehörigen einer Werkfeuerwehr (§ 16),

4. die Höhe der Reisekostenpauschale und der Aufwandsentschädigung sowie des Regelstundensatzes und des Höchstbetrags für Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter (§ 12 Absatz 7) und
5. die Struktur, Stärke und Ausstattung der nach diesem Gesetz mitwirkenden Einheiten

zu erlassen.

§ 57

Anhörung von Verbänden

Vor wichtigen allgemeinen Entscheidungen mit landesweiter Bedeutung in Fragen des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes soll den auf Landesebene tätigen Feuerwehrverbänden, den Spitzenorganisationen nach § 94 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) geändert wurde, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 58

Übergangsbestimmungen

(1) Bedienstete, welche die in § 25 Satz 2 und § 26 Absatz 1 genannten Aufgaben bereits nach § 22 und § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in der Fassung vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S.182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV. NW S. 102), durchgeführt haben und keine Ausbildung im gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen, können diese Aufgaben auch weiterhin wahrnehmen.

(2) Die Gemeinden können hauptberufliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in der Fassung vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122) nicht Beamte des feuerwehrtechnischen

Dienstes waren, auch nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom [einfügen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes] ([einfügen: Fundstelle im GV. NRW.]) weiter im Brandschutz, bei der Hilfeleistung und im Katastrophenschutz einsetzen.

§ 59

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einfügen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, außer Kraft.

Artikel 2

Folgeänderungen

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW)

§ 68

Vollzugsdienstkräfte

(1) Vollzugsdienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die Vollziehungsbeamten bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach § 14,
2. die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden und der Sonderordnungsbehörden im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes,
3. die Ärzte und Beauftragten der unteren Gesundheitsbehörde und ihre Aufsichtsbehörden bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz – IfSG – vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung,
4. die beamteten Tierärzte und an ihre Stelle tretende andere approbierte Tierärzte im Sinne des § 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) in der jeweils geltenden Fassung,

5. u. 6. entfallen
7. die Vollzugsdienstkräfte der Eichbehörden (Landesbetrieb Mess- und Eichwesen) im Sinne des § 16 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) in der jeweils geltenden Fassung,
8. die nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Sachverständigen sowie Lebensmittelkontrolleure im Sinne des § 41 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002) in der jeweils geltenden Fassung,
9. Weinkontrolleure im Sinne des § 31 Abs. 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) in der jeweils geltenden Fassung,
10. die Fleischkontrolleure im Sinne des § 22b des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) in der jeweils geltenden Fassung,
11. die beim Feuerwehreinsatz, bei der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen und bei der Abwehr von Großschadensereignissen dienstlich tätigen Personen sowie die in ihrem Auftrag handelnden Personen nach den §§ 7, 27 und 28 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) in der jeweils geltenden Fassung,

(1) In § 68 Absatz 1 Nummer 11 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 7, 27 und 28 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122)“ durch die Wörter „§§ 27, 34 und 44 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom [einfügen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz] ([einfügen: Fundstelle im GV.NRW])“ ersetzt.

12. die gemäß §§ 29 und 29c des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung mit der Wahrnehmung der Luftaufsicht und des Schutzes vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs beauftragten oder die als Hilfsorgane in bestimmten Fällen herangezogenen Personen,
13. die mit Vollzugs-, Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen beauftragten Personen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, jedoch nicht die Gerichtsvollzieher und die Vollziehungsbeamten der Justiz,
14. die Personen, die der Dienstgewalt von Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger der Aufsicht des Landes unterliegender Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unterstehen, soweit sie kraft Gesetzes Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind oder soweit sie nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 30. April 1996 (GV. NRW. S. 180) in der jeweils geltenden Fassung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind und als solche handeln,
15. die mit der Durchführung von Vollstreckungs-, Aufsichts-, Pflege- oder Erziehungsaufgaben beauftragten Dienstkräfte in Heil- und Pflegeanstalten, Entziehungsanstalten für Suchtkranke, abgeschlossenen Krankenanstalten und abgeschlossenen Teilen von Krankenanstalten,
16. die Fischereiaufseher im Sinne des § 54 des Landesfischereigesetzes (LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864) in der jeweils geltenden Fassung,

17. die bestätigten Jagdaufseher im Sinne des § 25 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung; die Jagdausübungsberechtigten sind hinsichtlich des Jagdschutzes den Vollzugsdienstkräften gleichgestellt,
18. die mit dem Forstschutz beauftragten Vollzugsdienstkräfte im Sinne des § 53 des Landesforstgesetzes (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung,
19. die Dienstkräfte der Kfz-Innungen in Ausübung ihrer Befugnisse nach § 47a und b und nach § 29 Anlage VIII c der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Vollzugsdienstkräfte müssen einen behördlichen Ausweis bei sich führen. Sie müssen den Ausweis bei Anwendung unmittelbaren Zwanges auf Verlangen vorzeigen. Das gilt nicht, wenn

- a) die Umstände es nicht zulassen oder
- b) unmittelbarer Zwang innerhalb der Dienstgebäude der Gerichte und Staatsanwaltschaften oder innerhalb der in § 66 Abs. 1 Nr. 3 genannten Anstalten ausgeübt wird.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verzeichnis der Vollzugsdienstkräfte zu ändern und zu ergänzen, soweit das durch bundesgesetzliche Regelungen erforderlich wird.

(4) Die Dienstkräfte der Vollzugsbehörden sind nicht berechtigt, bei der Durchführung unmittelbaren Zwanges ohne besondere gesetzliche Ermächtigung Waffengewalt anzuwenden.

**Gesetz über den Rettungsdienst sowie
die Notfallrettung und den Kranken-
transport durch Unternehmer
(Rettungsgesetz NRW - RettG NRW)**

§ 7

Einrichtungen des Rettungsdienstes

(2) In § 7 Absatz 1 des Rettungsgesetzes NRW vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 670), geändert worden ist, werden die Wörter „§ 21 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122)“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom [einfügen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz] ([einfügen: Fundstelle im GV.NRW])“ ersetzt.

(1) Der Träger des Rettungsdienstes errichtet und unterhält eine Leitstelle, die mit der Leitstelle für den Feuerschutz nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), in der jeweils geltenden Fassung zusammenzufassen ist (einheitliche Leitstelle). Er sorgt für die im Bedarfsplan nach § 12 festgelegte Zahl von Rettungswachen. Mehrere Träger des Rettungsdienstes können gemeinsam eine Leitstelle betreiben.

(2) Die Luftrettung durch Luftfahrzeuge ergänzt nach Maßgabe des § 10 den bodengebundenen Rettungsdienst.

(3) Für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bestellt der Träger des Rettungsdienstes Leitende Notärzte oder -ärztinnen und regelt deren Einsatz. Er trifft ferner ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und des notwendigen Personals. Im Einsatz können Leitende Notärzte oder -ärztinnen den mitwirkenden Ärzten und Ärztinnen in medizinisch-organisatorischen Fragen Weisungen erteilen.

**Verordnung über staatlich anerkannte
Sachverständige nach der Landesbau-
ordnung (SV-VO)**

§ 16

Aufgabenerledigung

(1) Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes prüfen, ob das Vorhaben den Anforderungen an den baulichen Brandschutz entspricht und bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der brandschutztechnischen Nachweise. Zur Bescheinigung gehört der Prüfbericht, in dem Umfang und Ergebnis der Prüfung niederzulegen sind, und eine Aus-

(3) In § 16 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. November 2014 (GV. NRW. S. 847), geändert worden ist, werden die Wörter „§ 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S.122)“ durch die Wörter „§ 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom [einfügen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz] ([einfügen: Fundstelle im GV.NRW]) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

fertigung der brandschutztechnisch geprüften Bauvorlagen. Im Prüfbericht sind die Forderungen der Brandschutzdienststelle kenntlich zu machen.

(2) Wenn staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes Bescheinigungen nach § 67 Abs. 4, § 68 Abs. 2 oder § 72 Abs. 6 BauO NRW ausstellen, sind sie verpflichtet, den zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes erhobenen Forderungen der Brandschutzdienststelle [§ 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122)] zu entsprechen. Hat die Bauherrin oder der Bauherr beantragt, eine Abweichung von Anforderungen an den Brandschutz zuzulassen, und ist in diesem Zusammenhang den Forderungen der Brandschutzdienststelle zum abwehrenden Brandschutz entsprochen worden, so ist eine erneute Beteiligung der Brandschutzdienststelle durch den staatlich anerkannten Sachverständigen nicht erforderlich.

(3) Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes dürfen Bescheinigungen bei Fertigstellung nur ausstellen, wenn sie sich stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.

**Ausführungsverordnung zur Verordnung
über die Zuständigkeit und das Verfahren
bei der Unabkömmlichstellung
(AVUKVO NRW)**

§ 2

Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 3 bis 9 und 12 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung sind

(4) In § 2 Nummer 1 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 867), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. Juli 2013 (GV. NRW. S. 455) geändert worden ist, werden die Wörter „Feuerschutz und die Hilfeleistung“ durch die Wörter „Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom [einfügen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz] ([einfügen: Fundstelle im GV.NRW]) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

1. bei Wehrpflichtigen, die im Zivilschutz tätig sind oder die einer nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung mitwirkenden Hilfsorganisation angehören, die Hauptverwaltungsbeamten und-beamtinnen der kreisfreien Städte und Kreise;
2. bei wehrpflichtigen Angehörigen freier Berufe mit Aufgaben von besonderer öffentlicher Bedeutung die Hauptverwaltungsbeamten und-beamtinnen der kreisfreien Städte und Kreise;
3. bei Wehrpflichtigen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, die Bezirksregierung Arnsberg;
4. bei Wehrpflichtigen, die in der Seefischerei tätig sind, die Hauptverwaltungsbeamten und -beamtinnen der kreisfreien Städte und Kreise;
5. bei Wehrpflichtigen, die bei den nicht bundeseigenen Eisenbahnen, in der Hafenschifffahrt, bei Binnenhäfen, auf Flugplätzen oder den unmittelbar hierzu gehörenden Umschlagsbetrieben tätig sind, die Hauptverwaltungsbeamten und -beamtinnen der kreisfreien Städte und Kreise;
6. bei Wehrpflichtigen, die im gewerbsmäßigen Güterkraft- oder Straßenpersonenverkehr einschließlich der Straßenbahn- und Obusunternehmen tätig sind, die Hauptverwaltungsbeamten und -beamtinnen der kreisfreien Städte und Kreise;
7. bei Wehrpflichtigen, die in gewerblichen Betrieben der Ernährungswirtschaft tätig sind, die Hauptverwaltungsbeamten und-beamtinnen der kreisfreien Städte und Kreise;
8. bei allen anderen Fällen die Aufsichtsbehörde.

**Verordnung über das Haushaltswesen
der Gemeinden im Land Nordrhein-
Westfalen (Gemeindehaushaltsverord-
nung NRW - GemHVO NRW)**

§ 55

Besondere Bewertungsvorschriften

(5) In § 55 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432) geändert worden ist, werden die Wörter „Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122)“ durch die Wörter „Brand- schutz, die Hilfeleistung und den Katastro- phenschutz vom [einfügen: Datum der Aus- fertigung des Gesetzes über den Brand- schutz, die Hilfeleistung und den Katastro- phenschutz] ([einfügen: Fundstelle im GV.NRW]) in der jeweils geltenden Fas- sung“ ersetzt.

(1) Bei bebauten Grundstücken, die für die in § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeord- nung, im Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) und im Rettungsgesetz NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) benannten Aufgabenbereiche genutzt werden, sollen die Gebäude anhand des Sachwertverfahrens bewertet werden. Da- bei sind in der Regel die aktuellen Normal- herstellungskosten zu Grunde zu legen, sofern nicht ausnahmsweise besser geeig- nete örtliche Grundlagen für die Wertermitt- lung verfügbar sind. Insbesondere Gebäude oder wesentliche Gebäudeteile, die in marktvergleichender Weise genutzt werden, können abweichend von Satz 2 anhand des Ertragswertverfahrens bewertet werden. Der Grund und Boden ist mit 25 bis 40 v.H. des aktuellen Wertes des umgebenden er- schlossenen Baulandes in der bestehenden örtlichen Lage anzusetzen.

(2) Grund und Boden von Infrastrukturver- mögen im planungsrechtlichen Innenbereich der Gemeinde ist mit 10 v.H. des nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachter- ausschüsse für Grundstückswerte abgelei- teten gebietstypischen Wertes für das Ge- meindegebiet für baureifes Land für freiste- hende Ein- und Zweifamilienhäuser des individuellen Wohnungsbaus in mittlerer Lage anzusetzen. Grund und Boden von Infrastrukturvermögen im planungsrechtli- chen Außenbereich ist mit 10 v.H. des Bo- denrichtwertes für Ackerland anzusetzen, sofern nicht wegen der umliegenden Grundstücke andere Bodenrichtwerte gel- ten, mindestens jedoch mit einem Euro pro Quadratmeter anzusetzen.

(3) Für die Kulturpflege bedeutsame bewegliche Vermögensgegenstände sollen, wenn sie auf Dauer versichert sind, mit ihrem Versicherungswert, andernfalls mit dem einer dauerhaften Versicherung zu Grunde zu legenden Wert angesetzt werden. Sonstige Kunstgegenstände, Ausstellungsgegenstände und andere bewegliche Kulturobjekte können mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.

(4) Baudenkmäler, die nicht als Gebäude oder als Teil eines Gebäudes genutzt werden, und Bodendenkmäler sind mit einem Erinnerungswert anzusetzen.

(5) Eine Aufteilung der Aufwendungen für Anlagen im Bau nach den einzelnen Posten des Sachanlagevermögens ist nicht vorzunehmen. Wertmindernde Umstände sind zu berücksichtigen.

(6) Beim Ansatz von Beteiligungen an Unternehmen in Form von Aktien oder anderen Wertpapieren, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, findet Absatz 7 entsprechende Anwendung. Beteiligungen an Unternehmen, die nach § 116 Abs. 3 der Gemeindeordnung nicht in den Gesamtabschluss einbezogen zu werden brauchen, sowie Sondervermögen und rechtlich unselbstständige Stiftungen können mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt werden. Die übrigen Beteiligungen an Unternehmen sollen unter Beachtung ihrer öffentlichen Zwecksetzung anhand des Ertragswertverfahrens oder des Substanzwertverfahrens bewertet werden. Dabei darf die Wertermittlung auf die wesentlichen wertbildenden Faktoren unter Berücksichtigung vorhandener Planungsrechnungen beschränkt werden.

(7) Wertpapiere, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, sind mit dem Tiefstkurs der vergangenen 12 Wochen ausgehend vom Bilanzstichtag anzusetzen; andere Wertpapiere mit ihren historischen Anschaffungskosten. Wertpapiere sind als Anlage-

vermögen zu aktivieren. Sie sind nur dann als Umlaufvermögen anzusetzen, wenn sie zur Veräußerung oder als kurzfristige Anlage liquider Mittel bis zu einem Jahr bestimmt sind.

(8) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen findet § 35 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(9) Die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden sowie die Zuordnung der ermittelten Wertansätze zu den Posten der Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Bewertungsrichtlinie vorzunehmen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einfügen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.

Begründung

Artikel 1

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

A Allgemeiner Teil

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) ist in seiner derzeitigen Form am 10.02.1998 in Kraft getreten. Seitdem besteht es in nahezu unveränderter Form. Es erfolgten lediglich geringfügige punktuelle Änderungen sowie Verlängerungen der Geltungsdauer des Gesetzes, bzw. Fortschreibungen von Berichtspflichten und die letztendliche Aufhebung der Berichtspflicht im Oktober 2012.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes hat der Brand- und Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen mehrere Veränderungen und Neuerungen erfahren. Diese werden durch das Gesetz gar nicht oder nur unzureichend abgebildet. Das Gesetz entspricht damit nicht mehr dem heutigen Entwicklungsstand.

Das Gesetz soll daher an die erfolgten Entwicklungen angepasst werden. Zugleich soll der Brand- und Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen zukunftsfähige Rahmenbedingungen erhalten. Zu diesem Zweck erfolgt eine umfassende inhaltliche Überarbeitung und Neustrukturierung des Gesetzes. Die bestehenden Regelungen werden angepasst und ergänzt. An den bewährten Grundsätzen der Aufgabenwahrnehmung wird dabei festgehalten. Insbesondere bleiben die Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der einzelnen Aufgaben des Gesetzes unverändert. Mit dem Gesetzentwurf werden folgende wesentliche Ziele verfolgt:

1. Aufwertung des Katastrophenschutzes

Der Katastrophenschutz hat seit 1998 eine grundlegende Neubewertung erfahren. Die in den 1990iger Jahren bundesweit vorherrschende und auch dem FSHG zugrundeliegende Vorstellung, den Bereich des Katastrophenschutzes strukturell und finanziell zurückführen zu können, hat sich in der Nachbetrachtung als nicht zutreffend erwiesen. Aufgrund dessen wurde in den vergangenen Jahren anlässlich verschiedener Großschadensereignisse in Nordrhein-Westfalen damit begonnen, den Katastrophenschutz zu stärken und neu zu strukturieren. Dazu sind folgende wesentliche Änderungen beabsichtigt:

1.1. Katastrophenschutz als gleichrangiger Aufgabenbereich

Neben dem Brandschutz und der Hilfeleistung bildet der Katastrophenschutz den dritten Aufgabenbereich des Gesetzes. Entsprechend seiner gestiegenen Bedeutung wird der Katastrophenschutz neben dem Brandschutz und der Hilfeleistung nunmehr auch ausdrücklich als gleichrangiger Aufgabenbereich des Gesetzes verankert.

1.2. Wiedereinführung des Begriffs der „Katastrophe“

Der gestiegenen Bedeutung des Katastrophenschutzes entsprechend, wird der Begriff der „Katastrophe“ wieder in das Gesetz aufgenommen. Der 1998 eingeführte Begriff des „Großschadensereignisses“ hat sich über den Fachbereich hinaus nicht allgemein durchgesetzt. Es werden im allgemeinen Sprachgebrauch weiterhin die Begriffe „Katastrophe“, „Katastrophenschutz“ und „Katastrophenschutzbehörde“ verwandt. Der Begriff „Großschadensereignis“ ist als eigenständiger Begriff nicht kommunizierbar. Davon abgesehen, wurden die mit seiner Einführung verbundenen inhaltlichen Ziele erreicht. Daher wird an der Begriffsdefinition des Großschadensereignisses in Ergänzung zur je-

ner der Katastrophe festgehalten. Zur Vermeidung von Vermeidung von Missverständnissen in der Begriffsdefinition wird der Begriff des „Großschadensereignisses“ durch jenen der „Großeinsatzlage“ ersetzt.

1.3. Mitwirkung von Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz

Infolge der Einführung der sog. Landeskonzepte der vorgeplanten überörtlichen Hilfe haben sich konkretisierende Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der mitwirkenden Hilfsorganisationen ergeben. Die Voraussetzungen für ihre Mitwirkung werden daher inhaltlich um eine Feststellung der allgemeinen Eignung durch das Land modifiziert. Die bereits mitwirkenden Hilfsorganisationen werden von einer erneuten allgemeinen Eignungsfeststellung ausgenommen.

1.4. Krisenmanagement bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen

Die mit Erlass vom Dezember 2004 eingeführten und 2013 aktualisierten Regelungen zum Krisenmanagement nehmen bereits heute die Aufgaben der im bisherigen Gesetz geregelten Leitungs- und Koordinierungsgruppe (§§ 22, 29 FSHG) wahr. Sie sollen nunmehr auch im Gesetz verankert werden.

1.5. Überörtliche Hilfe

In dem neuen Gesetz wird unterschieden zwischen der Hilfeleistung unmittelbar angrenzender Gemeinden und Kreise sowie in Kreisen (gegenseitige Hilfe) und die Hilfeleistungen zwischen weiter entfernt voneinander liegenden Aufgabenträgern (landesweite Hilfe). Diese Unterscheidung ist durch die neu eingeführte Vorgabe zur Nutzung der sog. Landeskonzepte der vorgeplanten überörtlichen Hilfe als Grundlage für landesweite Hilfeleistungen begründet. Hieraus ergeben sich unterschiedliche Anforderungswege für gegenseitige und landesweite Hilfeleistungen.

1.6. Auswärtige Hilfe

Aufgrund der wiederholten Einsätze des Brand- und Katastrophenschutzes in anderen Ländern und im benachbarten Ausland soll die auswärtige Hilfe gesetzlich geregelt werden.

1.7. Personenauskunftsstelle des Landes

Als Ergänzung zu den bestehenden Auskunftsstellen der Kreise und kreisfreien Städte wurde mit Erlass vom Juni 2008, aktualisiert im März 2012, eine redundante Personenauskunftsstelle des Landes eingeführt. Sie dient im Bedarfsfall zur Unterstützung der Auskunftsstellen der Kreise und kreisfreien Städte. Dies soll nunmehr auch im Gesetz nachvollzogen werden.

1.8. Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

Entsprechend der hohen Bedeutung der Zusammenarbeit des Brand- und Katastrophenschutzes mit dem Gesundheitswesen wird das Gesetz um einen Abschnitt ergänzt, durch den die frühzeitige Abstimmung der Aufgabenträger des Gesundheitswesen mit jenen des Brand- und Katastrophenschutzes sichergestellt werden soll. Die bisher vornehmlich auf freiwilliger Basis erfolgte Zusammenarbeit reicht nicht aus, um eine flächendeckende funktionierende Zusammenarbeit und damit eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten.

2. Anpassung der Regelungen zum Brandschutz

Im Bereich des Brandschutzes haben sich die bestehenden Regelungen grundsätzlich bewährt. Anpassungs- und Veränderungsbedarf hat sich punktuell in einzelnen Bereichen ergeben. Dazu werden die bestehenden Regelungen angepasst und ergänzt. Folgende wesentliche Änderungen sind dazu beabsichtigt:

2.1. Berufsfeuerwehren

Angesichts der bestehenden Rahmenbedingungen (Gefahrenpotenzial durch städtische Verdichtung, Gewerbe- und Industriebetriebe) hat die Option zur Einrichtung einer Berufsfeuerwehr allein bei Großen kreisangehörigen Gemeinden Bedeutung. Nur diese haben in der Vergangenheit von der Möglichkeit zur Einrichtung einer Berufsfeuerwehr durch eine kreisangehörige Gemeinde tatsächlich Gebrauch gemacht. Die Option wird daher auf Große kreisangehörige Gemeinden begrenzt.

2.2. Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Für die Wehrführerinnen und Wehrführer wird neu der Begriff Leiterinnen und Leiter der Feuerwehr eingeführt. Zugleich wird das Verfahren zu ihrer Ernennung und Bestellung angepasst. Darüber hinaus wird die Leiterin oder der Leiter einer ständig mit mindestens sechs Funktionen besetzten hauptamtlichen Feuerwache als pflichtiges Mitglied in die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eingebunden. Die Position der Sprecherinnen und Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr in Städten mit einer Berufsfeuerwehr gestärkt. Neu eingeführt wird zudem die Funktion der Vertrauensperson bei allen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr.

2.3. Kreisbrandmeisterin, Kreisbrandmeister

Neben der fortbestehenden Möglichkeit zur Benennung einer ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterin oder eines ehrenamtlichen Kreisbrandmeisters wird zusätzlich die Option einer hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung in das Gesetz aufgenommen. Für die Stellvertretungen verbleibt es bei der ausschließlich ehrenamtlichen Aufgabenwahrnehmung. Die Möglichkeit zur Wahrnehmung der Aufgaben im Hauptamt wird auch für Personen eröffnet, die ihre Ausbildung im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren erworben haben. Zudem wird die Amtszeit der ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und der ehrenamtlichen Kreisbrandmeister an die Amtszeit der Hauptamtlichen angeglichen, ihnen aber zugleich ein Recht zum vorzeitigen Rücktritt eingeräumt. Des Weiteren wird das Ernennungs- und Bestellungsverfahren angepasst.

2.4. Kinder- und Jugendfeuerwehr

Die Kinder- und Jugendfeuerwehr sollen gesetzlich geregelt werden.

2.5. Betriebsfeuerwehren

Zur Stärkung des Leistungspotenzials des Brandschutzes und der Hilfeleistung sollen die Betriebsfeuerwehren wieder gesetzlich geregelt werden. Zugleich mit der Wiederaufnahme in das Gesetz werden erstmals auch die von einer Betriebsfeuerwehr zu erfüllenden Mindestanforderungen benannt.

2.6. Werkfeuerwehren

Die Regelungen zu den Werkfeuerwehren werden aktualisiert und ergänzt. Zur Bestimmung der Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Angehörigen der Werkfeuerwehr werden zusätzlich zu der bereits bisher geforderten Werkszugehörigkeit die bereits jetzt für erforderlich gehaltenen Kenntnisse als unmittelbare Voraussetzungen für die Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehrangehörigen ausdrücklich benannt. Zudem werden die Möglichkeiten zur Bildung von gemeinsamen Werkfeuerwehren dahingehend erweitert, dass diesen auch nicht-werkfeuerwehrpflichtige Betriebe angehören können und die Durchführung dieser Aufgabe auch einem Standortbetreiber übertragen werden kann. Damit soll die Bildung von gemeinsamen Feuerwehren in Industrie- oder Chemieparks ermöglicht und gefördert werden.

2.7. Vorbeugender Brandschutz

Die Regelungen werden überarbeitet und insbesondere die Qualifikationsvoraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben angepasst. Zudem erfolgte eine Anpassung der Begrifflichkeiten. Der Begriff der Brandschau wird durch den präziseren Begriff der Brandverhütungsschau ersetzt. Zugleich wird der frühestmögliche Zeitpunkt zur Durchführung der Brandverhütungsschau festgelegt.

2.8. Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein

Neu geregelt wird die Sicherstellung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes auf dem Rhein. Geregelt werden die Organisation und die zur Aufgabenerfüllung notwendige Zusammenarbeit der kommunalen Aufgabenträger. Dazu wird die Trägergemeinschaft als Grundform für die Zusammenarbeit vorgegeben.

2.9. Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Die Regelungen werden an die Vorgaben der bis zum 31.05.2015 umzusetzenden sog. „Seveso-III-Richtlinie“ („Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG“) angepasst.

2.10. Kostenerstattung

Durch das neue Gesetz wird ein neuer Kostentatbestand für den Ersatz der Kosten für Sonderlöschmittel bei Bränden in Industrie- und Gewerbebetrieben in das Gesetz aufgenommen. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, Kostenersatz für die Hinzuziehung Dritter in die Aufgabenerledigung und die von einem Anhänger ausgehenden Gefährdungen zu verlangen. Präzisiert werden die Erstattungsmöglichkeiten bei gefährlichen Stoffen.

3. Betonung und Stärkung der zentralen Rolle des Ehrenamtes

Für die Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes in Nordrhein-Westfalen kommt dem ehrenamtlichen Engagement eine wesentliche Bedeutung zu. Die weitaus überwiegende Zahl der in diesem Bereich Aktiven nimmt die Aufgabe ehrenamtlich wahr. Dieses Engagement soll mit dem Gesetz weiter gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement im Brandschutz, der Hilfeleistung und dem Katastrophenschutz verbessert werden. Folgende wesentliche Änderungen sind dazu beabsichtigt:

3.1. Vertrauensperson

Die Vertrauensperson in allen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr soll als zusätzliche Ansprechperson für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige und zur Unterstützung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr in das Gesetz aufgenommen werden.

3.2. Sprecherinnen und Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr bestehen

Die Sprecherinnen und Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr bestehen, sollen in Urwahl durch sämtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bestimmt und so in ihrer Legitimation gestärkt werden. Zugleich sollen sie in die Führungsorganisation der Feuerwehr eingebunden werden.

3.3 Berücksichtigungsfähige Ruhezeiten

Soweit erforderlich können sich nach dem neuen Gesetz einsatzbedingte Ruhezeiten auch auf den Zeitraum nach dem Einsatz erstrecken.

3.4. Wahrnehmung von Tätigkeiten mit einer im Ehrenamt erworbenen Qualifikation

Soweit dies unter Beachtung der laufbahnrechtlichen Vorgaben zulässig ist, ermöglicht das Gesetz eine hauptamtliche Tätigkeit auch mit einer im Rahmen der ehrenamtlichen Führungsausbildung erworbenen Qualifikation wahrzunehmen. Auch für Personen mit einer im Ehrenamt erworbenen Qualifikation ist es damit möglich, die Aufgaben der hauptamtlichen Kreisbrandmeisterin bzw. des hauptamtlichen Kreisbrandmeisters wahrzunehmen.

3.5. Kostenerstattung

Den Gemeinden wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Zulage auf die Erstattung des Verdienstausfalls gegenüber den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu gewähren.

3.6. Einheitliche Regelung der Rechte und Pflichten der ehrenamtlich im Brand- und Katastrophenschutz Aktiven

Die gesetzlichen Regelungen über die Rechte und Pflichten der ehrenamtlich im Brand- und Katastrophenschutz Mitwirkenden werden einheitlich geregelt und zur Verbesserung der Lesbarkeit und Verständlichkeit themenbezogen aufgliedert.

Die Überschrift des neuen Gesetzes lautet: **Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)**. Diese Bezeichnung spiegelt die Aufgabenstellung des Gesetzes wieder. Der bisher im Gesetz verwandte Begriff des Feuerschutzes wird durch den präzisierten Begriff des Brandschutzes ersetzt.

B Besonderer Teil

Teil 1

Ziel und Anwendungsbereich, Aufgaben und Träger

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

Die neu in das Gesetz eingefügte Vorschrift benennt das Ziel und den Anwendungsbereich des Gesetzes. Ziel des Gesetzes ist die Gewährleistung einer effektiven Gefahrenabwehr durch das Zusammenwirken aller Beteiligten in den Bereichen des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst unverändert den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz. Die Begriffe werden in Absatz 1 legaldefiniert. Statt des bisher im Gesetz verwandten Begriffs des Feuerschutzes wird dabei der präzisere Begriff des Brandschutzes aufgenommen. Der Begriff "Feuer" umfasst neben dem ungewollten, zerstörerischen sog. "Schadenfeuer" auch das gewollte, kontrollierte sog. "Nutzfeuer". Ein gesetzlicher Regelungsbedarf besteht allein für die Bekämpfung des "Schadenfeuers". Inhaltliche Auswirkungen auf die wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich durch die veränderte Bezeichnung nicht.

Neben dem Brandschutz und der Hilfeleistung wird der Katastrophenschutz ausdrücklich als gleichrangiger Anwendungsbereich des Gesetzes benannt. Durch die Integration des Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (KatSG NW) in das FSHG 1998 ist der Aufgabenbereich des FSHG um den Katastrophenschutz erweitert worden. Dies ist vor allem aufgrund des gleichzeitigen Ersetzens des Begriffs der "Katastrophe" durch jenen des "Großschadensereignisses" nicht deutlich zum Ausdruck gekommen.

Die bisherige Form der Integration des Katastrophenschutzes in das FSHG wird der Bedeutung des Aufgabenbereichs nicht mehr gerecht. Die in den 1990er Jahren bundesweit vorherrschende Vorstellung, den Bereich des Katastrophenschutzes strukturell und finanziell zurückführen zu können, hat sich als unzutreffend erwiesen.

Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Neubewertung und -ausrichtung des Katastrophenschutzes, die nicht zuletzt in der zwischen Bund und Ländern im Jahr 2002 abgestimmten "Neuen Strategie für den Bevölkerungsschutz" ihren Niederschlag gefunden hat. Infolgedessen und auf Grund von verschiedenen späteren Großereignissen in Nordrhein-Westfalen wurde damit begonnen, den Katastrophenschutz zu verstärken und neu zu strukturieren. Der Neubewertung des Katastrophenschutzes wird einerseits durch inhaltliche Änderungen bzw. Neuerungen im Gesetz und andererseits durch die ausdrückliche gleichrangige Nennung des Katastrophenschutzes als eigener Gesetzeszweck Rechnung getragen.

Zugleich mit der Neubewertung des Aufgabenbereichs wird der Begriff der "Katastrophe" wieder in das Gesetz eingeführt und neben jenem der „Großeinsatzlage“ in Absatz 2 legaldefiniert. Das FSHG von 1998 hat den Begriff der "Katastrophe" durch jenen des "Großschadensereignisses" ersetzt. Damit wurde bezweckt, die enge gesetzliche Definition des Katastrophenbegriffs zu erweitern, und damit die Katastrophenschwelle herabzusetzen. An dieser Zielrichtung wird unverändert festgehalten. Wenn nun der Begriffe "Katastrophe" durch die Definition in Absatz 2 Nummer 2 wieder in das Gesetz aufgenommen wird, ist dies insbesondere dem allgemeinen Sprachgebrauch und dem besseren Verständnis geschuldet. Anders als der Begriff "Großschadensereignis" ist der Begriff "Katastrophe" im öffentlichen Bewusstsein und dem allgemeinen Sprachgebrauch fest verankert. Auch ohne dass der Begriff im Gesetz enthalten war, wurde auch weiterhin von der "Katastrophe" und der "Katastro-

phenschutzbehörde" gesprochen. Der in konsequenter Anwendung des Gesetzes eigentlich zutreffende Begriff der "Großschadensabwehrbehörde" hat keine Verbreitung gefunden. Der Begriff "Katastrophe" wird zudem von den Katastrophenschutzgesetzen aller anderen Länder verwandt.

Zugleich wird der Begriff "Großschadensereignis" durch jenen der "Großeinsatzlage" ersetzt. Dies dient ausschließlich der Vermeidung von Missverständnissen in den Begriffsdefinitionen. Das FSHG von 1998 hat den Begriff des „Großschadensereignisses“ deutlich weiter gefasst als den früheren Begriff der „Katastrophe“. Die hierfür ausschlaggebenden Kriterien des erheblichen Koordinierungsbedarfs und der rückwärtigen Unterstützung sind in der Regel sehr viel schneller erreicht, als dies dem Eintritt einer „Katastrophe“ im allgemeinen Verständnis entspricht. Katastrophen werden in der Öffentlichkeit in der Regel als über ein großes Schadensereignis hinausgehende, außergewöhnlich schwere und umfangreiche Ereignisse angesehen. Beide wachsen in der Regel von kleineren Schadensereignissen auf. Die Grenzen sind fließend.

Für die "Großeinsatzlage" wird die Definition des § 1 Absatz 3 FSHG übernommen. Entscheidend bleiben der erhöhte Koordinierungsbedarf und das Erfordernis einer rückwärtigen Unterstützung. Die „Großeinsatzlage“ ist damit durch sehr stark einsatzbezogene Kriterien bestimmt. Die Definition der "Katastrophe" geht darüber hinaus.

Für die "Katastrophe" ist die Notwendigkeit des geordneten Zusammenwirkens sämtlicher betroffener Aufgabenbereiche zur Abwehr der von dem Schadensereignis ausgehenden erheblichen Gemeenschädigung kennzeichnend. Die Anforderungen für die Annahme einer „Katastrophe“ gehen über jene für eine „Großeinsatzlage“ hinaus. Neben den für das „Großeinsatzlage“ maßgeblichen Bedarf des einsatzbezogenen Zusammenwirkens tritt bei der „Katastrophe“ die Notwendigkeit des Zusammenwirkens der administrativen Aufgabenbereiche hinzu. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der "Katastrophe" kann dies soweit führen, dass der Schwerpunkt der zur Ereignisbewältigung notwendigen Maßnahmen im administrativen Bereich liegt und einsatzbezogene Maßnahmen keine oder eine untergeordnete Rolle spielen. Dieses Verständnis des Begriffs der „Katastrophe“ entspricht im Ergebnis der Begriffsbestimmung in den anderen Ländern. Damit ist ein länderübergreifend einheitliches Verständnis des Begriffs sichergestellt.

Absatz 3 bestimmt das Verhältnis des Gesetzes zu den weiteren Regelungen der Gefahrenabwehr. Im Verhältnis zu diesen wird der Anwendungsbereich des Gesetzes dahingehend eingeschränkt, dass vorbeugende und abwehrende Maßnahmen aufgrund anderer Rechtsvorschriften vorrangig sind. Vorrangige Regelungen können insbesondere bestehen in den Bereichen der Bauaufsicht, des Forstes, der Wasserbehörden, der Straßenbauverwaltung, und dem Umwelt- und Arbeitsschutz. Hierbei handelt es sich um im Vergleich zu diesem Gesetz speziellere bereichsbezogene Regelungen, die daher vorrangig sind. Dementsprechend ist ein Handeln auf der Basis dieses Gesetzes nur zulässig, wenn andernfalls die Abwehr einer Gefahr für eines der in der Vorschrift genannten Rechtsgüter nicht rechtzeitig möglich ist. Im Vergleich zu den Einzelnen für diese Bereiche ergangenen besonderen Rechtsvorschriften zur Gefahrenabwehr kommt dem Gesetz eine Ergänzungsfunktion zu.

Um in jedem Fall sicherzustellen, dass die zur Gefahrenabwehr im Einzelfall erforderlichen vorbeugenden oder abwehrenden Maßnahmen auch tatsächlich ergriffen werden, wird den Aufgabenträgern des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes die Ermächtigung erteilt, die zum Schutz der in der Vorschrift genannten Rechtsgüter erforderlichen Maßnahmen auch dann zu treffen, wenn hierfür eine vorrangige anderweitige Zuständigkeit besteht. Dies gilt etwa im Bereich der Beseitigung von Öl- und Betriebsmittelspuren auf Verkehrsflächen.

Absatz 4 zeigt auf, dass die behördliche Gefahrenabwehr auf der Vorsorge und den Selbstschutz der Bevölkerung aufbauen, so dass sich staatliche und private Maßnahmen gegenseitig ergänzen.

§ 2 Aufgabenträger

Die neue Vorschrift knüpft an § 1 an und benennt die verschiedenen Aufgabenträger und ihre jeweiligen Aufgaben. Die Aufgabenträger und die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben entsprechen den bisherigen Regelungen des FSHG. Sie ergaben sich bisher durch die einzelnen den Gemeinden, Kreisen und dem Land übertragenen konkreten Aufgaben. Durch die nunmehrige zusammenfassende Darstellung in Absatz 1 sollen die verschiedenen Aufgabenbereiche der einzelnen Aufgabenträger verdeutlicht und somit das Zusammenspiel und ihre Rollen deutlicher erkennbar sein. Die sich hieraus ergebenden Aufgaben werden in den nachfolgenden Vorschriften konkretisiert.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen in unveränderter Form den § 4 und § 1 Absatz 7 FSHG.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

Die neu in das Gesetz eingeführte Vorschrift benennt die den Gemeinden nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben. Neue Pflichten werden nicht begründet. Die Zusammenfassung der Aufgaben in einer Vorschrift dient vor allem der Klarstellung und Übersichtlichkeit und damit der Verständlichkeit.

Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechen § 1 Absatz 1 und 2 FSHG. Absatz 1 Satz 1 wird mit Blick auf § 1 sprachlich angepasst. Zudem wird ausdrücklich klargestellt, dass die Feuerwehr Bestandteil der Gemeindeverwaltung ist, die von ihr als Pflichtaufgabe nach § 3 der Gemeindeordnung wahrzunehmen ist. Hierdurch soll klarer als bisher zum Ausdruck gebracht werden, dass die Feuerwehr organisatorisch in die Gemeinde eingebunden und keine eigenständige Einrichtung ist. Dies war im FSHG 1998 mit Blick auf die Gemeindeordnung als entbehrlich angesehen worden. Dies kann aber nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden.

Absatz 1 Satz 2 betont ausdrücklich die bereits heute bestehende Rolle der Gemeinden bei der Sicherstellung der Warnung der Bevölkerung und der Mitwirkung der gemeindlichen Feuerwehren in den Konzepten des Katastrophenschutzes (siehe dazu Erläuterungen zu § 39).

Absatz 3 enthält die in § 22 Absatz 1 Satz 1 FSHG geregelte Pflicht, Brandschutzbedarfspläne zu erstellen und fortzuschreiben. Hier wird neu eine Pflicht zur regelmäßigen Fortschreibung nach spätestens fünf Jahren eingeführt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kenntnis der im Verantwortungsbereich bestehenden Gefahrenquellen und die daraus resultierende planerische Vorbereitung auf die Bewältigung von Schadensereignissen wesentliche Voraussetzung für eine schnelle und sachgerechte Gefahrenabwehr sind. Diese ist nur dann gewährleistet, wenn die zugrundeliegenden Planungen dem aktuellen Stand entsprechen. Daher müssen die zugrundeliegenden Daten und die daraus resultierenden Planungen in regelmäßigem Abstand überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dies wird nicht in jedem Fall eine umfassende inhaltliche Überarbeitung bedeuten. Eine solche wird nur erforderlich sein, wenn sich das Gefahrenpotenzial in der Gemeinde bzw. das Leistungspotenzial der örtlichen Feuerwehr derart verändert hat, dass die notwendigen Veränderungen nicht mehr im Rahmen des bestehenden Plans abgebildet werden können.

Für die Überprüfung des Brandschutzbedarfsplans der Gemeinde wird eine Höchstgrenze von fünf Jahren als angemessen angesehen. Sie stellt sicher, dass sich der Rat der Gemeinde zumindest einmal in einer Wahlperiode mit dem für die Gewährleistung der Sicherheit wesentlichen Brandschutzbedarfsplan befasst. Auf die Aufnahme eines festen Wertes wurde verzichtet. Hierdurch soll der kommunale Entscheidungsspielraum so weit wie möglich erhalten bleiben. Zudem ergibt sich ein Fortschreibungsbedarf des Brandschutzbedarfsplans immer dann, wenn sich das Gefahrenpotenzial in der Kommune bzw. dem Kreis wesentlich verändert hat. In diesem Fall ergibt sich ein unverzüglicher Anpassungsbedarf.

Absatz 4 übernimmt die in § 23 Absatz 1 FSHG enthaltene Verpflichtung der Gemeinden die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr sicherzustellen. Die Vorschrift wird entsprechend ihrer Zusammensetzung aus ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräften angepasst. Die Verpflichtung zur Aus- und Fortbildung der hauptamtlichen Einsatzkräfte ergab sich bereits bisher aus der ihnen gegenüber bestehenden Dienstherreneigenschaft der Gemeinde. Der Umfang der Verpflichtung wird durch die Regelung des § 32 konkretisiert.

Absatz 5 entspricht inhaltlich unverändert § 1 Absatz 4 FSHG. Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Selbsthilfe sind Aufgaben in der Zuständigkeit der Gemeinden. Entsprechend ihrer Satzung können sie in der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Verbänden der Feuerwehren in der Brandschutzerziehung und -aufklärung und durch die anerkannten Hilfsorganisationen in der Förderung der Selbsthilfe unterstützt werden.

Absatz 6 entspricht § 2 FSHG. Es erfolgt lediglich eine Präzisierung in Bezug auf die Gemeinde, die als Aufgabenträger Adressat der Zuweisung ist. Zudem wird die Beteiligung der Kreise als untere Aufsichtsbehörden ausdrücklich aufgenommen.

Absatz 7 stellt klar, dass die entsprechenden Regelungen des § 4 auch auf die kreisfreie Städte Anwendung finden, die sowohl Gemeinde- als auch Kreisaufgaben wahrnehmen.

§ 4 Aufgaben der Kreise

Die Vorschrift benennt die durch dieses Gesetz den Kreisen übertragenen Aufgaben. Neue Pflichten werden nicht begründet. Die Zusammenfassung der Aufgaben in einer Vorschrift dient vor allem der Klarstellung und Übersichtlichkeit und damit der Verständlichkeit.

Absatz 1 benennt zusammengefasst die in den Aufgabenfeldern des Brandschutzes und der Hilfeleistung für die Kreise bestehenden Aufgaben. Er übernimmt dazu § 1 Absatz 5 FSHG, dessen Ausführungen zur Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden im Bedarfsfall präzisiert werden. Die Verpflichtung der Kreise zur Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden ergibt sich aus ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz und die Hilfeleistung für den Fall eines überörtlichen Bedarfs sowie aus ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über die kreisangehörigen Gemeinden.

Eine Ergänzung erfolgt durch Satz 3. Dieser benennt die sich bereits aus dem bisherigen Gesetz ergebende Verpflichtung der Kreise, die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der kreisangehörigen Feuerwehren sicherzustellen. Der Umfang dieser Verpflichtung wird durch die Regelung des § 32 konkretisiert. Zur ausdrücklichen Einbeziehung der hauptamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehren wird auf die Ausführung zu § 3 Absatz 4 verwiesen.

Eine weitere Ergänzung erfolgt durch Satz 4. Korrespondierend mit § 3 Absatz 1 Satz 2 betont dieser ausdrücklich die sich aus der Wahrnehmung der dem Kreis nach § 2 Absatz 1 Nummern 2 und 3 des Gesetzes übertragenen Aufgaben resultierenden Verantwortlichkeit für die Sicherstellung der Warnung der Bevölkerung in diesem Bereich.

In Absatz 2 werden die Pflichten der Kreise - und über die Verweisungsregelung des § 3 Absatz 7 auch den kreisfreien Städten - im Bereich des Katastrophenschutzes zusammengefasst. Aus Klarstellungsgründen wird dabei die sich bereits aus dem FSHG ergebende, aber nicht ausdrücklich geregelte Pflicht zur Vorhaltung von Einheiten für den Katastrophenschutz ausdrücklich aufgenommen.

Absatz 3 verpflichtet die Kreise - und über die Verweisungsregelung des § 3 Absatz 7 auch den kreisfreien Städten - zur Erstellung von Katastrophenschutzplänen und Sonderschutzplänen. Hier wird infolge der Wiedereinführung des Begriffs der "Katastrophe" in das Gesetz der gemäß § 22 Absatz 1 FSHG zu erstellende "Gefahrenabwehrplan" in "Katastrophenschutzplan" umbenannt (zur Wiedereinführung des Begriffs „Katastrophe“ siehe Erläuterungen zu § 1). Zudem wird neu eine Pflicht zur regelmäßigen Fortschreibung nach spätestens fünf Jahren eingeführt. Dies erfolgt aus den gleichen Gründen, die zur Einführung einer der gleichen Frist in der Brandschutzbedarfsplanung geführt haben. Auf die Ausführungen zu § 3 Absatz 3 wird verwiesen.

Absatz 4 benennt die von den Kreisen - und über die Verweisungsregelung des § 3 Absatz 7 auch der kreisfreien Städte - für die Information und Kommunikation vorzuhaltenden Einrichtungen. Die Konkretisierung erfolgt in § 28 für die Leitstelle und in § 38 für die Auskunftsstelle. Neue Pflichten ergeben sich hierdurch nicht.

Auf die in § 1 Absatz 6 FSHG enthaltene Verweisung auf das Zivilschutzgesetz des Bundes wird verzichtet. Die Wiederaufnahme des Begriffs der "Katastrophe" und des "Katastrophenschutzes" in das Gesetz hat zur Folge, dass eine ausdrückliche Regelung zur Wahrnehmung der Aufgaben im Zivilschutz nicht mehr erforderlich ist. Die entsprechende Regelung des Zivilschutzgesetzes des Bundes - jetzt Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz des Bundes (ZSKG) -nimmt insoweit Bezug auf die „nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen“. Diese sind nunmehr eindeutig bestimmbar.

Absatz 5 stellt die gegenseitige Information der Kreise - und über die Verweisungsregelung des § 3 Absatz 7 auch den kreisfreien Städte - sicher. Hierdurch wird im Ereignisfall die Weitergabe von Informationen sichergestellt, so dass die von einem Schadensereignis betroffene Aufgabenträger in die Lage versetzt werden, die für ihr Aufgabengebiet notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Absatz 6 weist den Kreisen - und über die Verweisungsregelung des § 3 Absatz 7 auch den kreisfreien Städten - klarstellend die Entscheidung darüber zu, wann und zu welchem Zweck die von ihnen für die Belange des Katastrophenschutzes vorgehaltenen Mittel eingesetzt werden.

§ 5 Aufgaben des Landes

Die Vorschrift bestimmt die für das Land im Brandschutz, in der Hilfeleistung und im Katastrophenschutz bestehenden Aufgaben. Sie greift die Regelungen des § 3 FSHG auf und ergänzt diese.

In Absatz 1 wird die Verpflichtung des Landes zur Förderung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes präzisiert. Die allgemein gehaltene Verpflichtung des § 3 Absatz 1 FSHG hat zu unterschiedlichen Interpretationen über die Art der Förderung geführt. Teilweise wurde hierdurch eine ausschließlich finanzielle, teilweise eine finanzielle und sächliche Unterstützung verstanden. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Förderung durch das Land umfassend zu verstehen ist. Sie kann erfolgen durch finanzielle Zuwendungen, Beschaffungen sowie eigene organisatorische oder konzeptionelle Maßnah-

men. Unter Förderung ist insoweit eine Unterstützung der originär zuständigen Aufgabenträger durch das Land zu verstehen. Die Förderung entbindet die Aufgabenträger nicht von der sachgerechten Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben.

Beschaffungen durch das Land sind insoweit denkbar, als ein überörtlicher oder landesweiter Bedarf für eine einheitliche Ausstattung erforderlich ist. Beispiele für eigene organisatorische und konzeptionelle Aufgaben des Landes sind insbesondere die vom Land in Zusammenarbeit mit den kommunalen Aufgabenträgern entwickelten Organisationsstrukturen für die vorgeplante überörtliche Hilfe sowie die Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

Neben den Gemeinden können auch die Kreise Empfänger von Zuwendungen sein. Sie werden daher nunmehr ausdrücklich benannt.

Die Absätze 2 bis 4 benennen die einzelnen durch das Land wahrzunehmenden Aufgaben. Neu sind die Verpflichtung zur Einrichtung von Krisenstäben in Absatz 2 und die Unterstützung der Sicherheitsforschung und -normung im Anwendungsbereich des Gesetzes in Absatz 4.

Die in Absatz 2 enthaltene Verpflichtung des Landes auf Ebene der obersten Landesbehörden bei dem für Inneres zuständigen Ministerium einen nicht permanent aktiven Krisenstab der Landesregierung sowie bei allen Bezirksregierungen nicht permanent aktive Krisenstäbe einzurichten, knüpft an die in den §§ 35 bis 37 enthaltene Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte an, für Großeinsatzlagen und Katastrophen Krisenstäbe und Einsatzleitungen vorzuhalten. Der Schwerpunkt der tatsächlichen Schadensbewältigung liegt in der Regel auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Auf Ebene der Bezirksregierungen und der obersten Landesbehörden fallen operativ-taktische Aufgaben in einem vergleichsweise geringeren Umfang an. Daher kann auf diesen Ebenen die Einrichtung einer separaten Einsatzleitung entfallen. Diese Aufgabe wird ebenfalls durch die Krisenstäbe wahrgenommen. Für weitere Ausführungen zu Einsatzleitungen und Krisenstäben wird auf die Erläuterungen zu den §§ 35 bis 37 verwiesen.

Absatz 3 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 3 Absatz 2 FSHG.

Absatz 4 kodifiziert die Beteiligung des Landes an der Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes. In diesem Sinne wird in die bisher auf die Förderung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung begrenzte Aufgabe nunmehr auf die Forschung und Normung präzisiert und der Katastrophenschutz ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Aufgabe aufgenommen. Der Begriff der "Sicherheitsforschung und -normung" wird als Oberbegriff eingeführt.

Absatz 5 Satz 1 entspricht § 3 Absatz 3 FSHG. Im Verhältnis zu der nunmehr in Absatz 1 erfolgten Konkretisierung der Förderung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes durch das Land kommt der Vorschrift ergänzende Bedeutung zu. Auf ihrer Grundlage sind Maßnahmen möglich, die über die Absätze 1 bis 4 hinausgehen.

Neu aufgenommen wird in Absatz 5 Satz 2 die Ermächtigung für das Land, Einsätze und Übungen von Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes anzuordnen. Dies ist erforderlich, um bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen von landesweiter Bedeutung eine jederzeitige Hilfeleistung sicherstellen zu können. Bisher hatte das Land keine Möglichkeit, solche Einsätze oder das Üben dieser Einsätze anzuordnen. Diese Lücke wird hierdurch geschlossen.

§ 6 Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein

Die neu in das Gesetz eingefügte Vorschrift regelt den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz auf dem Rhein. Im Unterschied zu den weiteren Gewässern (Flüsse und Seen) ist aufgrund der Größe, Bedeutung und intensiven Nutzung des Rheins als Verkehrsweg ein Einsatz von Löschbooten notwendig. Dies wird in Absatz 1 klargestellt, der zugleich die zuständigen Aufgabenträger benennt. Die Sicherstellung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes ist eine Aufgabe aller flussanliegenden Aufgabenträger.

Für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ist der Einsatz von mehreren Löschbooten erforderlich. Absatz 2 überträgt die dazu erforderliche Organisation dem zuständigen Ministerium. Für die detaillierte Regelung wird das für Inneres zuständige Ministerium durch § 56 Absatz 1 Nummer 1 zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt.

Die Festlegung der regelmäßigen regionalen Einsatzbereiche der Löschboote hat für die Aufgabenwahrnehmung grundlegende Bedeutung. Mit der Festlegung der Einsatzbereiche wird bestimmt, welche Kommunen zusammenarbeiten. Durch Absatz 2 Satz 2 wird daher festgelegt, dass vor der Festlegung der Einsatzbereiche die kommunalen Spitzenverbände zu hören sind. Anzahl und Größe der Einsatzbereiche bestimmen sich nach der Leistungsfähigkeit der Löschboote.

Der Einsatzbereich eines Löschbootes umfasst in der Regel die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Aufgabenträger. Für den Betrieb (Einsatz und Unterhalt) eines Löschbootes ist daher im Regelfall eine interkommunale Zusammenarbeit erforderlich. Für die Zusammenarbeit der Aufgabenträger wird auf die Regelungen zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zurückgegriffen. Entsprechend der Notwendigkeit zur Zusammenarbeit ist diese in Anlehnung an §§ 23, 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit als Pflichtregelung ausgestaltet.

Als Grundform für die Zusammenarbeit wird die Trägergemeinschaft vorgegeben. Dabei erfolgt die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft durch ein Mitglied der Trägergemeinschaft, den sog. Kernträger. Die zum Betrieb des Bootes zwischen den Mitgliedern der Trägergemeinschaft erforderlichen Absprachen und Vereinbarungen werden in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffen. Um den kommunalen Aufgabenträgern einen Handlungsspielraum für andere Formen der Zusammenarbeit zu eröffnen, ist daneben auch jede andere Form der Zusammenarbeit möglich, die den Vorgaben des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit an eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung entspricht.

Teil 2 Organisationen

Kapitel 1: Feuerwehr

§ 7 Arten

Mit der wieder in das Gesetz aufgenommenen Betriebsfeuerwehr wird neben der Werkfeuerwehr eine weitere, von einem privaten Unternehmen oder einer privaten Einrichtung unterhaltene, nicht-öffentlichen Feuerwehr gesetzlich geregelt. Entsprechend der Systematik der Vorschrift wird hierfür in Absatz 1 die Gattungsbezeichnung "betriebliche Feuerwehren" in das Gesetz aufgenommen.

Absatz 2 übernimmt § 9 Absatz 2 FSHG in inhaltlich unveränderter Form.

§ 8 Berufsfeuerwehren

Die Option zur Einrichtung einer Berufsfeuerwehr wird in Absatz 1 auf große kreisangehörige Gemeinden begrenzt. Die Möglichkeit zur Einrichtung einer Berufsfeuerwehr stand bisher allen kreisangehörigen Gemeinden offen. In der Vergangenheit haben allein große kreisangehörige Gemeinden davon Gebrauch gemacht, die in der Regel bereits über eine größere Zahl an hauptamtlichen Kräften in ihrer Freiwilligen Feuerwehr verfügten.

Unterschiede zwischen Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr ergeben sich vor allem im Hinblick auf ihre Leitung. Während die Leiterin oder der Leiter einer Berufsfeuerwehr die Tätigkeit hauptamtlich ausübt, ist die Leiterin oder der Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr ehrenamtlich neben der eigentlichen erwerbswirtschaftlichen Betätigung tätig. Bereits aufgrund der hauptberuflichen Tätigkeit ist die hauptamtliche Leiterin oder der hauptamtliche Leiter dauerhaft präsent und damit stärker in die Aufgabenerledigung und die Bewältigung administrativer Tätigkeiten eingebunden. Eine solche hauptamtliche Leitung ist insbesondere bei einer entsprechenden Einwohnerzahl sowie einer städtischen Verdichtung und einem entsprechenden Gefahrenpotenzial durch Gewerbe- und Industriebetriebe denkbar. Dafür kann im Einzelfall in einer großen kreisangehörigen Gemeinde ein Bedarf bestehen.

Kreisangehörige und mittlere kreisangehörige Gemeinden haben auch weiterhin die Möglichkeit, in ihrer Freiwilligen Feuerwehr hauptamtliche Kräfte in einer ständig besetzten Feuerwache zu beschäftigen. Mittlere kreisangehörige Gemeinden sind hierzu durch § 10 sogar grundsätzlich verpflichtet.

Absatz 2 entspricht § 10 Absatz 2 FSHG. Der ergänzende Hinweis, der Ernennung zu Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, erfolgt aus Klarstellungsgründen.

§ 9 Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

Die Regelungen zu den Rechten und Pflichten der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren werden zusammengefasst und ergänzt. Absatz 1 nennt die Rechtsstellung der in der im aktiven Einsatzdienst tätigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und die sich aus der Mitwirkung in der Feuerwehr für sie ergebenden allgemeinen Pflichten. Hierdurch soll ein umfassendes Bild über die mit der ehrenamtlichen Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr ergebenden Verpflichtungen gegeben werden. Die sich hieraus ergebenden konkreten Rechte und Pflichten sind in den §§ 20 - 22 geregelt.

Absatz 2 ermöglicht es in die Freiwillige Feuerwehr auch Personen aufzunehmen, die nicht im aktiven Einsatzdienst tätig sind. Bisher war eine Mitwirkung außerhalb der Einsatzabteilung nur unter den in der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (LVO FF) genannten Voraussetzungen möglich. Durch Absatz 2 sollen die Freiwilligen Feuerwehr auch für Personen geöffnet werden können, die kein Interesse an einer Mitwirkung im aktiven Einsatzdienst haben oder die hierfür erforderlichen körperlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, aber auf andere Weise als der Mitwirkung im aktiven Einsatzdienst zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehren nach diesem Gesetz beitragen wollen. Denkbar sind insoweit z.B. Tätigkeiten in der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, inklusive der Betreuung eines Internetangebots, Büro- und Archivarbeiten oder die Erfüllung von Aufgaben in den Bereichen Logistik sowie Fahrzeug- und Gerätewartung. Eine Eignung für den aktiven Einsatzdienst ist für diese Personen nicht erforderlich. Ein Anspruch auf Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht.

§ 10 Hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert § 13 FSHG. Die Regelung wird sprachlich neu gefasst. Der ergänzende Hinweis, der Ernennung zu Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, erfolgt aus Klarstellungsgründen.

§ 11 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Regelung wird sprachlich neu gefasst, inhaltlich angepasst und ergänzt. So wird insbesondere der als überholt einzustufende Begriff des „Wehrführers“ durchgängig durch jenen des „Leiters der Feuerwehr“ beziehungsweise der „Leiterin der Feuerwehr“ ersetzt.

Absatz 1 überträgt die Aufgabe der Anhörung der Feuerwehr im Vorfeld der Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr auf die Gemeinde. Diese Aufgabe wurde bisher von der Kreisbrandmeisterin bzw. dem Kreisbrandmeister durchgeführt. Mit der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr nehmen die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine kommunale Aufgabe wahr. Es obliegt daher der Gemeinde nicht nur die Entscheidung zu treffen, sondern auch das Verfahren zur Besetzung der Funktionen durchzuführen. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Anhörung stellt für die Kreisbrandmeisterin oder den Kreisbrandmeister eine Entlastung dar, die sich aber nicht auf die Position im Verfahren auswirkt. Unverändert bleibt das Vorschlagsrecht gegenüber dem Rat und seine Einbindung bei der Anhörung. Dies bezieht sich auf die besonderen Fachkenntnisse und bezweckt eine fachliche Unterstützung der Entscheidung. Aus Klarstellungsgründen wird zudem der Begriff der aktiven Wehr durch jenen der Feuerwehr ersetzt. Hier haben sich in der Vergangenheit Irritationen ergeben. Durch den Begriff der Feuerwehr wird verdeutlicht, dass hier alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr einbezogen sind.

Ergänzend dazu wird in Absatz 1 die Zuständigkeit für die Ernennung und die Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr und seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter ausdrücklich geregelt. Im Unterschied zur Bestellung und Ernennung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters hat das FSHG für das Verfahren zur Bestellung und Ernennung des Wehrführers keine vergleichbare Regelung getroffen. Diese Lücke wird nunmehr geschlossen. Die getroffene Regelung entspricht der bereits üblichen Verfahrensweise bei der Wahl einer Leiterin oder eines Leiters der Feuerwehr. Die Ernennung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister trägt den Vorgaben der Gemeindeordnung Rechnung.

Der neu eingeführte Absatz 2 regelt die Einbindung der Leiterin oder des Leiters einer ständig besetzten Feuerwehrwache einer Freiwilligen Feuerwehr in die Wehrleitung. In Gemeinden, die über eine ständig besetzte Feuerwache in der Größenordnung von mindestens sechs hauptamtlichen Funktionen für den Brandschutz und die Hilfeleistung verfügen, ist davon auszugehen, dass deren Leiterin bzw. deren Leiter eine wesentliche Position, Funktion und Verantwortung in der alltäglichen Aufgabenwahrnehmung der gesamten Freiwilligen Feuerwehr zukommt. Dies insbesondere deshalb, da bei einer hauptamtlichen Wache der in Absatz 2 Satz 1 genannten Größenordnung davon auszugehen ist, dass sie einen Großteil der alltäglichen Aufgaben in der Freiwilligen Feuerwehr trägt. Zudem ist die Leiterin oder der Leiter der hauptamtlichen Wache bereits aufgrund der hauptberuflichen Verpflichtung ganzzeitig an der Feuerwache präsent. Um eine einheitliche Führung der Freiwilligen Feuerwehr sicherzustellen, ist es erforderlich, diese Person in die Wehrleitung einzubinden. Welche Funktion dabei wahrgenommen wird, bleibt der Entscheidung in der Freiwilligen Feuerwehr überlassen.

In Absatz 3 werden die Bestimmungen zur persönlichen und fachlichen Eignung, Amtsführung und Amtszeit zusammengefasst. Ergänzt werden sie durch die neu aufgenommene Regelung zur Möglichkeit eines vorzeitigen Rücktritts aus persönlichen Gründen sowie der vorzeitigen Abberufung der Wehrführerin oder des Wehrführers, einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters durch den Rat. Für das Verfahren zur vorzeitigen Abberufung wird auf die allgemein für Bedienstete der Gemeinde geltenden Vorschriften Bezug genommen. Dadurch wird eine Gleichbehandlung mit allen weiteren Bediensteten der Gemeinde sichergestellt.

Absatz 4 greift § 11 Absatz 2 FSHG auf und ergänzt diesen um die Verpflichtung zur Einbindung der Sprecherin oder des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr in den Prozess der Entscheidungsfindung in der Feuerwehr bei allen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben relevanten Entscheidungen. Damit soll sichergestellt werden, dass die betreffende Person die Belange der Freiwilligen Feuerwehr umfassend sachgerecht wahrnehmen kann. Dies ist erforderlich, um auch in Städten mit Berufsfeuerwehren die Interessen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wahren zu können. Entsprechend § 7 Absatz 2 Satz 1 bilden hier die Freiwillige Feuerwehr und die Berufsfeuerwehr zusammen die Feuerwehr der Gemeinde. Den neben einer Berufsfeuerwehr bestehenden Freiwilligen Feuerwehren soll daher nicht nur eine untergeordnete, die hauptamtlichen Kräften der Berufsfeuerwehr ergänzende Funktion zukommen, sondern eine gleichberechtigte Rolle zukommen. Dies kann im Einzelfall auch bedeuten, dass die Leitung und Durchführung der Abwehrmaßnahmen ausschließlich durch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt, sofern diese schneller verfügbar sind. Eine Übernahme der Einsatzleitung durch später eintreffende Kräfte der Berufsfeuerwehr ist nicht zwingend.

Diese Interessen der Freiwilligen Feuerwehr an der gleichberechtigten Einbindung in die Durchführung der Abwehrmaßnahmen kann die Sprecherin oder der Sprecher nur wahrnehmen, sofern die betreffende Person in die Entscheidungsprozesse der Feuerwehr eingebunden ist und so an allen wesentlichen, seine Aufgabe betreffenden Entscheidungen mitwirkt. Die konkrete Festlegung der Mindestqualifikation erfolgt in der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF).

Im Unterschied zum Verfahren der Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr, erfolgt bei der Entscheidung über die Person der Sprecherin oder des Sprechers keine Anhörung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Vielmehr wird die betreffende Person gewählt. Dementsprechend wird für die Teilnahme an der Wahl ein Mindestalter festgelegt, welches jenem des Kommunalwahlgesetzes entspricht.

Mit dem neuen Absatz 5 wird die Funktion der Vertrauensperson eingeführt. Vertrauenspersonen sollen die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr in der Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben unterstützen, die Integration des Einzelnen in die Feuerwehr fördern, Konflikte vorbeugen und soweit erforderlich, an ihrer Auflösung mitwirken. Darüber hinaus können sie als Ansprechpartner für neue Feuerwehrangehörige dienen. Eine besondere Ausbildung ist nicht erforderlich. Vertrauenspersonen sind bei jeder Einheit zu wählen. Da sie die Belange sämtlicher Mitglieder der Einheit wahrnehmen sollen, sind sie auch von allen Mitgliedern der Einheit zu wählen.

Durch den offenen Begriff der Einheit soll der unterschiedlichen Organisationsstruktur der Freiwilligen Feuerwehren Rechnung getragen werden. Es soll damit auch ermöglicht werden, für Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht die Stärke einer Gruppe oder eines Zuges aufweisen, die aber insbesondere durch einen eigenen Standort eine eigene innere Organisationsstruktur aufweisen, für diesen Standort eine Vertrauensperson wählen zu können.

Absatz 6 entspricht inhaltlich unverändert § 11 Absatz 3 FSHG. Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Verweisungen.

§ 12 Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister

Absatz 1 benennt die Aufgaben der Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister. Um eine Aufsicht über alle Feuerwehren im Kreisgebiet sicherzustellen, werden diese um die Aufsicht über die Berufsfeuerwehren erweitert. Zur Bestimmung des Aufgabenbereichs wird auf den Gattungsbegriff des § 7 Absatz 1 zurückgegriffen. Das Ernennungsverfahren wird zur besseren Verständlichkeit in einem eigenen Absatz geregelt.

Absatz 2 wird um die Möglichkeit zur Bestellung einer hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung ergänzt. Die Option der hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung tritt neben die auch weiterhin mögliche ehrenamtliche Wahrnehmung des Amtes. Die Option der hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung besteht allein für die Funktion der Kreisbrandmeisterin bzw. des Kreisbrandmeisters. Die Vertreterinnen und Vertreter nehmen ihre Aufgaben unverändert im Ehrenamt wahr.

Die Aufgaben der Kreisbrandmeisterinnen und der Kreisbrandmeister als Fachberaterin bzw. Fachberater für die Kreisverwaltung bei der Aufsicht über die freiwilligen Feuerwehren sind substantiell und vor allem vom Zeitaufwand her stark gestiegen. Die Anforderungen haben sich insbesondere durch gesetzliche Festlegungen aus der Gesetzesnovelle von 1998, wie der Aufstellung von Brandschutzbedarfsplänen oder die qualitativen Anforderungen an die Aufsicht, erhöht. Auch die Überprüfung, Beurteilung und Mitwirkung bei der Planung und Abwehr von Großeinsatzlagen stellt qualitativ und quantitativ hohe Anforderungen. Zudem erfordert die Umsetzung der seit 2003 aufgestellten Konzepte der vorgeplanten überörtlichen Hilfe und die Einführung des Digitalfunks nicht nur einen großen Sachverstand, sondern sind auch sehr zeitintensiv. Aufgrund dessen ist das sich aus Absatz 1 Satz 1 ergebende Aufgabenprofil heute im Regelfall durch folgende wesentliche Tätigkeiten geprägt:

- Fachliche Aufsicht über die kreisangehörigen Feuerwehren (z.B. bei der Aufstellung von Brandschutzbedarfsplänen),
- Fachliche Aufsicht über die Kreisleitstelle,
- Fachliche Beratung der Leitungen der kreisangehörigen Gemeinden,
- Beratung der Kreisverwaltung in Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie Vertretung der Interessen des Brand- und Katastrophenschutzes in allen Aufgabebereichen des Kreises,
- Mitwirkung bei der Gefahrenabwehrplanung des Kreises und der Einführung des Digitalfunks, Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung auf Kreisebene, überörtliche Hilfe gemäß §§ 39 und 40, ABC-Abwehr,
- Koordinierung der Kreisausbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2,
- Übernahme der Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen,
- Optionale Übernahme einer Einsatzleitung bei Freiwilligen Feuerwehren gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2.

Bei der Novellierung des FSHG im Jahre 1998 wurde die hauptamtliche Aufgabenwahrnehmung nicht zuletzt wegen der daraus folgenden Personalkosten für die Kreise nicht vorgesehen. Bereits heute ist die überwiegende Zahl der Kreisbrandmeister bei öffentlichen Arbeitgebern beschäftigt, welche diese dann für ihre ehrenamtliche Tätigkeit freistellen. Somit tra-

gen die öffentlichen Haushalte bereits jetzt den weitaus überwiegenden Anteil der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts entstehenden Kosten. Durch die weiterhin bestehende Möglichkeit der Wahrnehmung des Amtes im Ehrenamt soll den Kreisen ermöglicht werden, eine an ihre örtlichen Bedingungen angepasste Entscheidung über die haupt- oder die ehrenamtliche Wahrnehmung des Amtes der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters treffen zu können.

Ergänzend dazu wird das Vorschlagsrecht von der Bezirksbrandmeisterin oder dem Bezirksbrandmeister auf die Landrätin oder den Landrat übertragen. Dies ist erforderlich, da sich das Vorschlagsrecht durch die Einführung der Option der hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung nicht allein auf die Person der künftigen Amtsinhaberin bzw. des künftigen Amtsinhabers bezieht, sondern auch auf die Frage der haupt- oder ehrenamtlichen Beschäftigung. Das Vorschlagsrecht der Bezirksbrandmeisterin oder Bezirksbrandmeisters wird in eine Anhörung durch die Landrätin bzw. den Landrat umgewandelt, so dass das bei dieser Person vorhandene besondere Fachwissen weiterhin Grundlage der Entscheidung des Kreistages ist.

Die Regelung zur Anhörung im Rahmen des Bestellungsverfahrens wird um die Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren im Kreisgebiet ergänzt. Diese Ergänzung resultiert aus dem veränderten Tätigkeitsfeld in Absatz 1, dass nunmehr auch die Aufsicht über die kreisangehörigen Berufsfeuerwehren einschließt.

Für die ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin und den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter wird in Absatz 3 die Amtszeit auf die Zeit bis zum Erreichen der Höchstaltersgrenze für die Mitwirkung im aktiven Feuerwehrdienst ausgedehnt. Zugleich wird die Möglichkeit des vorzeitigen Rücktritts aus persönlichen oder aus wichtigem Grund eröffnet. Dies ist eine Konsequenz aus der Einführung der Option der hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung. Durch die Angleichung der Amtszeiten sollen vergleichbare Rahmenbedingungen geschaffen und insbesondere eine Schlechterstellung der ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister vermieden werden. Für das Verfahren zur vorzeitigen Abberufung wird auf die allgemein für Bedienstete der Gemeinde geltenden Vorschriften Bezug genommen. Dadurch wird eine Gleichbehandlung mit allen weiteren Bediensteten der Gemeinde sichergestellt.

Für die hauptamtliche Kreisbrandmeisterin und den hauptamtlichen Kreisbrandmeister legt Absatz 4 die fachliche Mindestqualifikation fest. Durch die Forderung nach einer der Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vergleichbaren Qualifikation soll die Möglichkeit zur Wahrnehmung des Amtes auch für Personen eröffnet werden, die ihre Qualifikation im Rahmen einer im Ehrenamt durchgeführten Ausbildung erworben haben. Damit wird eine in der F-Ausbildung erworbene Qualifikation als gleichwertig für die Wahrnehmung der Aufgabe angesehen. Die Möglichkeit zur Nachholung der Qualifikation richtet sich insbesondere an Personen, welche nicht über die erforderliche Stufe der Ausbildung verfügen. Sie ist nur für Personen eröffnet, die zu dem für den Erwerb der Qualifikation erforderlichen Lehrgang bereits angemeldet sind oder diesen zum fraglichen Zeitpunkt noch absolvieren. Die Überwachung der Handhabung der Ausnahmeregelung im Einzelfall obliegt der Bezirksregierung als zuständiger Aufsichtsbehörde.

Absatz 5 entspricht mit Ausnahme der in Absatz 6 verschobenen Regelung zur Amtszeit inhaltlich unverändert § 34 Absatz 2 FSHG.

Die Bestimmungen zur persönlichen und fachlichen Eignung, Amtsführung und Amtszeit der Bezirksbrandmeisterin, des Bezirksbrandmeisters, der Stellvertreterin und des Stellvertreters werden in Absatz 6 aus systematischen Gründen in einem eigenen Absatz zusammen-

gefasst. Sie werden zudem um eine Regelung zum vorzeitigen Rücktritt aus persönlichen Gründen sowie zur vorzeitigen Abberufung ergänzt. Mit der Klarstellung, dass die Abberufung allein aus einem wichtigen Grund möglich ist, soll verdeutlicht werden, dass die Abberufung nur bei schwerwiegenden Mängeln in der persönlichen oder fachlichen Amtsführung in Betracht kommt. Die Übertragung der Entscheidung über eine Abberufung auf den Rat resultiert aus der Zuständigkeit des Rates für die Bestellung.

Absatz 7 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 34 Absatz 3 FSHG. Der ausdrückliche Hinweis auf die Geltung der Regelung allein für die ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin, den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister ist Folge der Einführung der Option zur hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung.

§ 13 Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren

Die Einrichtung einer Jugendfeuerwehr ist bereits nach bisheriger Rechtslage möglich. Die hierzu im Gesetz in den §§ 9 Absatz 3 und § 12 Absatz 9 FSHG enthaltenen Regelungen werden in Absatz 1 zusammengefasst und sprachlich angepasst. Der Einsatz von Angehörigen der Jugendfeuerwehr außerhalb des Gefahrenbereichs und die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen außerhalb der Jugendfeuerwehr wird aus Fürsorgegründen auf das Mindestalter von 16 Jahren und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten begrenzt. Ab diesem Alter kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Jugendlichen über die für den Einsatz erforderliche Einsichtsfähigkeit und Reife verfügen.

Zudem wird die Forderung nach einer Befähigung für Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte neu aufgenommen. Durch die damit verbundene erstmalige Festlegung von Mindestanforderungen für Betreuungspersonen soll sichergestellt werden, dass es sich um eine für die Aufgabe geeignete und befähigte Person handelt. Neben einer feuerwehrfachlichen erfordert eine altersgerechte Betreuung von Jugendlichen zugleich eine pädagogische Qualifikation. Zum Nachweis dieser pädagogischen Qualifikation ist grundsätzlich der Besitz der generell für die Betreuung von Jugendgruppen geforderten "Jugendleitercard" erforderlich (s. Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 16.12.1999 - IV B 4 - 1207.14 - zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 22.05.2014 - 311 - 6430.00.01.03).

Absatz 2 eröffnet neu die Möglichkeit zur Bildung einer Kinderfeuerwehr für Kinder vom sechsten bis zum zwölften Lebensjahr. Durch die Einrichtung der Kinderfeuerwehr in Ergänzung zur bestehenden Jugendfeuerwehr soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Feuerwehr auch bereits für Kinder unter zehn Jahren zu öffnen. Eine Verpflichtung zur Einrichtung besteht nicht. Während in der Jugendfeuerwehr das Heranführen an die Mitwirkung in der aktiven Wehr im Vordergrund steht, liegt das Hauptaugenmerk bei der Kinderfeuerwehr auf der altersgerechten Befassung mit dem Thema "Feuerwehr" und den damit im Zusammenhang stehenden Aspekten, insbesondere dem "ehrenamtlichen Engagement". Diese unterschiedliche Zielrichtung wird durch die unterschiedlichen Organisationsformen der Kinder- und der Jugendfeuerwehr verdeutlicht. Bezüglich der erforderlichen pädagogischen Anforderungen an die Betreuungspersonen wird auf die Ausführungen zur Jugendfeuerwehr verwiesen.

Absatz 3 benennt die mit der Einrichtung einer Kinder- und einer Jugendfeuerwehr verbundenen Ziele.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 9 Satz 1 FSHG. Sein Anwendungsbereich wird auf die neu in das Gesetz aufgenommene Kinderfeuerwehr erweitert. Hierdurch wird klargestellt, dass die Angehörigen der Kinderfeuerwehr, ebenso wie die Angehörigen der

Jugendfeuerwehr, grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Angehörigen der Feuerwehr haben (z.B. Versicherungsschutz), soweit sich nicht aus ihrem Status aus Kinder- bzw. Jugendorganisation etwas anderes ergibt.

§ 14 Pflichtfeuerwehren

Die Vorschrift entspricht § 14 FSHG. Die Aufzählung der mit einer Heranziehung zur Pflichtfeuerwehr inkompatiblen Tätigkeiten wird aus Klarstellungsgründen um feuerwehrtechnische Beamte ergänzt. Erfasst werden hiervon feuerwehrtechnische Beamte sämtlicher Aufgabenträger, d.h. der Gemeinden, der Kreise und des Landes. Ebenfalls neu aufgenommen werden die Angehörigen der Werkfeuerwehren.

§ 15 Betriebsfeuerwehren

Durch die neu eingefügte Vorschrift werden die Betriebsfeuerwehren wieder gesetzlich geregelt. Im FSHG 1998 war auf eine Aufnahme der Betriebsfeuerwehren verzichtet worden. Dies wurde damit begründet, dass ihre Einrichtung allein in der Entscheidungsbefugnis der Betreiber läge und weder Auswirkung auf die öffentlichen Feuerwehren habe noch Aufsichtsrechte auslöse. Sofern die Betriebsfeuerwehren nunmehr wieder in das Gesetz aufgenommen werden, erfolgt dies in der Absicht, den von ihnen geleisteten positiven Beitrag für den Brandschutz und die Hilfeleistung in Betrieben zu fördern und das mit den Betriebsfeuerwehren verbundene Leistungspotential einzubinden.

Die Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr bleibt weiterhin eine freiwillige Entscheidung des jeweiligen Betriebes oder der jeweiligen Einrichtung. Allerdings muss die Betriebsfeuerwehr geeignet sein, dass Leistungspotential des Brandschutzes und der Hilfeleistung entscheidend zu verbessern. Daher sieht Absatz 1 Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung als Betriebsfeuerwehr durch die Gemeinde vor, die von der Gemeinde überprüft werden können. Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit kann sich sowohl auf Überprüfungen der Organisation, der Ausstattung und des Personals als auch die Auswertung von Einsätzen und die Durchführung von Übungen beziehen.

Durch die Einbindung der Brandschutzdienststelle im Vorfeld der Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr soll die Koordinierung des Brandschutzes sichergestellt werden.

Absatz 2 stellt klar, dass mit der Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr kein Zuständigkeitswechsel für den Brandschutz und die Hilfeleistung verbunden ist. Die Betriebsfeuerwehr unterscheidet sich damit in einem wesentlichen Aspekt von der Werkfeuerwehr, für die § 16 Absatz 6 Satz 1 einen solchen Zuständigkeitswechsel vorsieht. Diese Unterscheidung ist in der Freiwilligkeit der Einrichtung der Betriebsfeuerwehr und dem geringeren von dem jeweiligen Betrieb oder der jeweiligen Einrichtung ausgehenden Gefährdungspotenzial begründet. Im Einsatzfall übernimmt daher die öffentliche Feuerwehr die Einsatzleitung im Betrieb oder der Einrichtung mit einer Betriebsfeuerwehr. Angesichts der fortbestehenden Zuständigkeit der Gemeinde für den Brandschutz und die Hilfeleistung wird dieser auch die Entscheidung über die Errichtung der Betriebsfeuerwehr und die Überprüfung der Leistungsfähigkeit übertragen.

§ 16 Werkfeuerwehren

Absatz 1 ergänzt den bisherigen § 15 Absatz 1 FSHG um die Möglichkeit, eine Werkfeuerwehr auf eigenen Antrag des Betriebs oder der Einrichtung hin einzurichten. Diese Möglichkeit war bereits im FSHG 1998 gegeben. Sie ergab sich allerdings nur mittelbar aus der Definition der Werkfeuerwehr in Absatz 1 Satz 1. Eine ausdrückliche Regelung der Möglichkeit

erfolgte nicht. Dies wird nunmehr ausdrücklich klargestellt. Zudem wird eine Höchstfrist für die Überprüfungen des Leistungsstands der Werkfeuerwehren durch die Bezirksregierungen eingefügt. Dadurch soll eine regelmäßige Überprüfung sichergestellt werden. Der Zeitrahmen orientiert sich an jenem für die kommunale Brandschutzbedarfs- und Katastrophenschutzplanung. Hierzu wird auf die Erläuterungen zu den §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 verwiesen.

Absatz 2 regelt die Anforderungen an Angehörige der Werkfeuerwehren. Das FSHG 1998 hat in seinem § 15 Absatz 2 die Werkszugehörigkeit der Angehörigen der Werkfeuerwehr festgelegt. Durch diese Forderung sollte sichergestellt werden, dass das Personal der Werkfeuerwehr über die für die Wahrnehmung seiner Aufgabe erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Zudem sollte damit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den weiteren Betriebsangehörigen gewährleistet werden. Als ausschlaggebende sachliche Kriterien für die Anforderungen an die Angehörigen der Werkfeuerwehren sollen diese nunmehr auch als unmittelbar relevante Kriterien genannt werden. Zugleich wird der Begriff der Werkszugehörigkeit präzisiert.

Absatz 3 erweitert die bisherige Möglichkeit des § 15 Absatz 3 Satz 1 FSHG zur Zusammenarbeit von Werkfeuerwehren. Die gemeinsame Werkfeuerwehr kann nicht mehr wie bisher nur für Betriebe und Einrichtungen gebildet werden, die selber werkfeuerwehropflichtig sind. Aufgenommen werden können auch Betriebe, die selber keiner Werkfeuerwehropflicht unterliegen und daher auch nicht über eine anerkannte Werkfeuerwehr verfügen. Damit soll das Gesetz an die Entwicklungen im industriellen und gewerblichen Bereich angepasst werden. Hier sind im vermehrten Maße Industrieparke und auch Gewerbegebiete mit Ansiedlungen einer Vielzahl unterschiedlicher Unternehmen entstanden.

Bei diesen kann aufgrund der bei den einzelnen Betrieben oder Einrichtungen bestehenden oder nicht bestehenden Werkfeuerwehr die Fähigkeit zur Schadensabwehr höchst unterschiedlich ausgestaltet sein. Durch die Erweiterung des § 15 Absatz 3 Satz 1 FSHG soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, dass die an einem Standort angesiedelten Unternehmen eine gemeinsame Werkfeuerwehr unterhalten können, so dass ein einheitliches Schutzniveau entstehen kann. Die Durchführung der Aufgabe kann durch den Standortbetreiber, z.B. einen Industriepark- oder Chemiaparkbetreiber, erfolgen.

Die Zusammenarbeit von werkfeuerwehropflichtigen und nicht-werkfeuerwehropflichtigen Betrieben und Einrichtungen ist allein im Rahmen eines freiwilligen Zusammenschlusses möglich. Eine verpflichtende Regelung ist nicht möglich, da die hierfür erforderliche von dem Betrieb oder der Einrichtung ausgehende „besondere Gefahr“ als Anknüpfungspunkt für die Werkfeuerwehropflicht bei nicht-werkfeuerwehropflichtigen Betrieben oder Einrichtungengerade nicht vorliegt. Es reicht für eine Verpflichtung zur Einrichtung einer Werkfeuerwehr insofern nicht aus, dass der Betrieb geeignet ist, die „besondere Gefahr“ eines benachbarten Betriebs auszulösen und sich somit in der Gesamtschau eine besondere Gefährdung ergibt.

Soweit sich ein nicht-werkfeuerwehropflichtiger Betrieb oder eine Einrichtung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr angeschlossen hat, bedarf diese einer Anerkennung durch die Bezirksregierung. Dies ist im Hinblick auf den sich aus der Anerkennung ergebenden Rechtsfolge des Zuständigkeitswechsels für die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung auf die gemeinsame Werkfeuerwehr für das Gebiet der nicht werkfeuerwehropflichtigen Betriebe erforderlich. Nicht zuletzt zur Vermeidung von Unstimmigkeiten ist für diesen Zuständigkeitswechsel eines eindeutigen formalen Rechtsaktes erforderlich.

Der neu in das Gesetz eingefügte Absatz 4 ermöglicht es, die behördliche Zuständigkeit für eine Werkfeuerwehr oder eine gemeinsame Werkfeuerwehr auch dann einheitlich zu regeln, wenn das Gelände der entsprechenden Betriebe oder Einrichtungen Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksgrenzen überschreitet. Dies ist erforderlich, um in diesen Fällen eine sachgerechte behördliche Aufsicht und ein Zusammenwirken der verschiedenen Aufgabenträger sicherstellen zu können.

Absatz 5 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 15 Absatz 3 Satz 2 FSHG. Aus Klarstellungsgründen wird die Vorschrift sprachlich neu gefasst.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 4 FSHG. Neu ist das Erfordernis eines Antrags des Betriebs oder der Einrichtung. Hierdurch soll der Betrieb oder die Einrichtung stärker in den Entscheidungsprozess für den Zuständigkeitswechsel einbezogen werden. Dies gilt im gleichen Maße für die ebenfalls stärker einbezogene Gemeinde. Zudem wird sichergestellt, dass die Gemeinde über das Ergebnis der Brandschau der Werkfeuerwehr zu unterrichten ist. So soll der notwendige Informationsstand der Gemeinde sichergestellt werden.

Neu ist in Absatz 6 zudem die Verpflichtung zum Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Träger des Brandschutzes und der anerkannten oder angeordneten Werkfeuerwehr eines Betriebes oder der Einrichtung über die Zusammenarbeit in der Gefahrenabwehr im Einsatzfall. Eine solche Abstimmung im Vorfeld ist erforderlich, da gerade bei der Bekämpfung größerer Schadensereignisse eine Unterstützung durch die öffentliche Feuerwehr erforderlich werden kann. Hier ist dann eine schnelle und reibungslose Zusammenarbeit zwingend geboten. Diese kann nur sichergestellt werden, wenn im Vorfeld entsprechende Absprachen getroffen wurden.

§ 17 Verbände der Feuerwehren

Die Vorschrift entspricht § 16 FSHG. Die bisherige Regelung wird um einen Zusatz zur Darstellung der fachbezogenen Tätigkeiten der Verbände ergänzt.

Kapitel 2: Katastrophenschutz

§ 18 Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen

Bereits § 18 FSHG sah für die Mitwirkung ein zweistufiges Verfahren vor. Dies bestand aus einer Anzeige der Bereitschaft gegenüber dem Land und der Eignungsfeststellung der einzelnen mitwirkenden Einheit durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt, bei dem die Mitwirkung erfolgen sollte. Dieses „Zwei-Stufen-Modell“ wird beibehalten. Inhaltlich wird es in Absatz 1 dahingehend modifiziert, dass auf der ersten Stufe neben die bisherige Anzeige der Bereitschaft zur Mitwirkung als zusätzliche Voraussetzungen für die Anerkennung die Feststellung der allgemeinen Eignung und das Vorhandensein eines tatsächlichen Bedarfs für die Mitwirkung durch die oberste Aufsichtsbehörde treten. Diese Modifikation erfolgt im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen im Bereich der gegenseitigen landesweiten Hilfe.

Beginnend im Jahr 2002 entwickelte das Land zusammen mit den Kommunen und Kreisen sukzessive ein solidarisches System der gegenseitigen landesweiten Hilfe bei solchen Schadensereignissen, welche die Leistungsfähigkeit des einzelnen Aufgabenträgers übersteigen (sog. Landeskonzepte der vorgeplanten überörtlichen Hilfe). Neben nach Regierungsbezirken strukturierten Feuerwehr-Abteilungen setzt sich dieses aus verschiedenen Einsatzkonzepten des Katastrophenschutzes zusammen. Zu den Konzepten wird auf die Ausführungen zu § 39 verwiesen. Die entsprechenden Einheiten werden aus den Feuerwehren und den mitwirkenden Hilfsorganisationen gebildet.

Mit der Entwicklung der Landeskonzepte haben sich die Anforderungen an die mitwirkenden Hilfsorganisationen verändert. Neben die Fähigkeit zur Mitwirkung bei der Bewältigung von Schadenslagen auf örtlicher Ebene ist nunmehr gleichrangig die Fähigkeit zur Mitwirkung in den einheitlichen Strukturen und koordinierten Abläufen der landesweiten Hilfe getreten. Voraussetzung für die Mitwirkung einer privaten Hilfsorganisation im Katastrophenschutz ist daher nicht nur die Fähigkeit zur Unterstützung bei der Bewältigung von Großschadenslagen auf örtlicher Ebene nach den Erfordernissen des jeweiligen Kreises oder der kreisfreien Stadt, sondern auch die Fähigkeit zur Mitwirkung in den Landeskonzepten zur Hilfeleistung auf überregionaler Ebene.

Die generelle Feststellung der Eignung zur landesweiten Mitwirkung erfolgt durch das für Inneres zuständige Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde. Kriterium für diese Prüfung ist insbesondere die Fähigkeit, dauerhaft personell und materiell ausreichend ausgestattete Einheiten nach den Vorgaben der Landeskonzepte aufstellen und unterhalten zu können.

Weitere neue Voraussetzung ist der konkrete Bedarf für die Mitwirkung. Ein Bedarf besteht dann nicht, wenn bereits ausreichend Hilfskräfte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Katastrophenschutzes zur Verfügung stehen, etwa durch die bereits mitwirkenden Hilfsorganisationen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Anzahl und Größe der mitwirkenden Einheiten sich ausschließlich an den tatsächlichen Erfordernissen ausrichten und damit die dauerhafte Funktionsfähigkeit des öffentlichen Hilfeleistungssystems sichergestellt werden kann. Das Vorhandensein eines konkreten Bedarfs für eine Mitwirkung bedeutet zugleich, dass ein Anspruch auf eine Mitwirkung nicht besteht.

Neben der allgemeinen Eignungsfeststellung durch das Land verbleibt es weiterhin bei der Notwendigkeit der Feststellung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Einheiten der Hilfsorganisationen durch die jeweils örtlich zuständigen Kreise und kreisfreien Städte. Durch die neu eingeführte Berichtspflicht der Kreise und kreisfreien Städte gegenüber den Bezirksregierungen wird der notwendige Informationsaustausch über die Zusammensetzung der auch in der gegenseitigen landesweiten Hilfe mitwirkenden Einheiten sichergestellt.

Der neue Absatz 2 nimmt die in § 26 Absatz 1 Satz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes des Bundes (ZSKG) genannten Organisationen aus der Verpflichtung zur allgemeinen Eignungsfeststellung nach Absatz 1 aus. Dies sind namentlich der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst. Für diese ist eine Eignungsfeststellung bereits durch den Bund erfolgt. Die Ausnahmeregelung erstreckt sich nicht auf die Feststellung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Einheiten durch die Kreise und kreisfreien Städte. Sie ist von der Regelung des § 26 Absatz 1 ZSKG nicht erfasst.

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen inhaltlich unverändert den Absätzen 2 bis 4 des § 18 FSHG. Absatz 6 übernimmt inhaltlich § 20 Satz 2 FSHG. Eine Übernahme von § 20 Satz 1 FSHG ist infolge der nunmehr einheitlichen Regelung der Rechte und Pflichten der Helferinnen und Helfer zusammen mit jenen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in den §§ 20 bis 22 nicht mehr erforderlich.

§ 19 Regieeinheiten

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert § 19 FSHG. Es erfolgt lediglich eine Klarstellung im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der in Regieeinheiten tätigen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer. Damit verbleibt es insbesondere bei dem grundsätzlichen Vorrang der Erfüllung der Aufgabe durch die Mitwirkung von Einheiten der anerkannten Hilfsorganisationen.

Kapitel 3: Rechtsstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz

§ 20 Dienstpflichten, Freistellung

Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wurden im FSHG 1998 in § 12 FSHG einer Vorschrift zusammengefasst. Dies hat dazu geführt, dass diese sehr umfangreich war, wodurch ihre Lesbarkeit erschwert wurde. Daher wird die zusammenfassende Regelung in den §§ 20 bis 22 themenbezogen aufgeteilt. Des Weiteren wird der Anwendungsbereich der Regelungen auf sämtliche im Bereich des Brandschutzes, der Hilfeleistung und dem Katastrophenschutz ehrenamtlich Tätigen ausgeweitet. Ebenso wie durch die Aufspaltung der Vorschrift soll durch die zusammenfassende Regelung die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorschrift zugunsten der ehrenamtlich Aktiven verbessert werden.

Die bisher für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz geltende Verweisungsregelung des § 20 FSHG hatte die Lesbarkeit des Gesetzes für diese deutlich erschwert. Die zusammenfassende Regelung trägt der Gleichrangigkeit der verschiedenen Aufgabenbereiche Rechnung. Soweit eine Regelung des bisherigen § 12 FSHG zu Rechten und Pflichten neben den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren auch auf die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen Anwendung findet, werden diese nunmehr in der Vorschrift ausdrücklich als Adressaten benannt.

Der neu geschaffene § 20 regelt die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz Rechte und Pflichten der ergebenden Dienstpflichten sowie die zur Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgenden Freistellungen von der Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung.

Absatz 1 konkretisiert den in § 9 Absatz 1 genannten Pflichten. Diese entsprechen den bisherigen. Die ergänzende ausdrückliche Erwähnung des bisher nicht in der Aufzählung enthaltenen Übungsdienst erfolgt aus redaktionellen Gründen. Absatz 2 übernimmt § 12 Absatz 2 FSHG und ergänzt diesen um eine Neuregelung des Freistellungs- und Entgeltanspruchs. Mit dieser Regelung, die sich an die Regelungen in anderen Ländern anlehnt, wird der Anspruch auf eine angemessene Regenerationszeit im Anschluss an Einsätze im Brandschutz, der Hilfeleistung und dem Katastrophenschutz normiert. Eine Erholungszeit ist nur zu gewähren, wenn sie zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlich ist.

§ 21 Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag

Die neue Vorschrift knüpft an § 20 an. Sie findet durch die Regelung des Absatzes 4, der § 20 FSHG inhaltlich übernimmt, nunmehr auch für die die Helferinnen und Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen unmittelbare Anwendung. Auf die Ausführungen zu § 20 wird ergänzend verwiesen.

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 12 Absatz 2 Satz 3 FSHG zur Lohnfortzahlung bei ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis stehen. Neu hinzukommt die Möglichkeit des Aufgabenträgers, auf die Erstattung des Verdienstausschlages eine Zulage zu gewähren. Damit können auch die über die erstattungsfähigen Kosten hinaus entstehenden zusätzlichen Aufwendungen ausgleichen zu können. Mit der Freistellung von ehrenamtlichen Hilfskräften entstehen häufig zusätzliche Organisationskosten, um den Ausfall einer Arbeitskraft im Betrieb ausgeglichen werden. Zudem können zusätzliche Kosten für eine Ersatzkraft durch z.B. Überstundenzuschläge o.ä. anfallen. Auch weil diese Kosten nach der bisherigen gesetzlichen Regelung nicht voll ausgeglichen werden können, sinkt die Bereitschaft privater Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Arbeitskräfte für die

Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr und dem Katastrophenschutz freizustellen. Es obliegt der Entscheidung des jeweiligen Aufgabenträgers, ob und in welcher Form er einen Zuschlag zum Verdienstausfall gewährt. Da diese Kosten in der Regel nicht nachweisbar und überprüfbar sind, erscheint grundsätzlich ein pauschalierter Zuschlag sinnvoll.

In Absatz 2 werden die Regelungen zur Entgeltfortzahlung bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge des ehrenamtlichen Einsatzes an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Die bisherige Regelung des § 12 Absatz 4 FSHG bezog sich auf das Entgeltfortzahlungsgesetz des Bundes, das in der seinerzeit geltenden Fassung in diesen Fällen eine Kürzung des von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber gezahlten Entgeltes auf 80% vorsah. Diese Kürzung ist vom Bundesgesetzgeber zwischenzeitlich aufgehoben worden. Durch Gesetz vom 28. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3849) wurde der insoweit relevante § 4 Absatz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes dahingehend geändert, dass eine Fortzahlung entsprechend den jeweils maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeiten erfolgt. Die bisherige Regelung zum Ausgleich der Differenz zwischen Entgeltfortzahlung und Arbeitsentgelt ist damit entbehrlich und kann entfallen. Die weitergehenden Regelungen zum Ersatz der Aufwendungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers werden in inhaltlich unveränderte Form sprachlich neu gefasst.

Absatz 3 entspricht inhaltlich unverändert den für beruflich Selbständige geltenden Regelungen des §§ 12 Absatz 3 sowie Absatz 4 Satz 4 und 5 FSHG.

§ 22 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Ersatz von Schäden

Die Vorschrift knüpft an die §§ 20 und 21 an. In Ergänzung dazu regelt sie den Auslagenersatz, die Aufwandsentschädigung sowie den Schadensersatz der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Die Regelungen zum Auslagenersatz in Absatz 1 und zum Schadensersatz in Absatz 4 finden nunmehr auch für die Helferinnen und Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen unmittelbare Anwendung. Dies erfolgte bisher auf dem Weg der Verweisungsregelung des § 20 FSHG. Hierfür wird auf die Ausführungen zu § 20 verwiesen.

Die Absätze 1 bis 3 übernehmen die Regelungen des § 12 Absatz 5 bis 7 FSHG inhaltlich unverändert. Es erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung.

In Absatz 4 wird § 12 Absatz 8 FSHG dahingehend ergänzt, dass für die ehrenamtlichen Angehörigen des Brand- und Katastrophenschutzes die entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden. Hierdurch soll eine Gleichbehandlung sichergestellt und eine mögliche Schlechterstellung Ehrenamtlicher vermieden werden.

Teil 3 Gesundheitswesen

§ 23 Einsatz im Rettungsdienst

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert § 17 FSHG.

§ 24 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

Die Vorschrift stellt eine wesentliche Neuerung des Gesetzes dar. Sie erweitert den Kreis der im Katastrophenschutz Mitwirkenden um den Gesundheitsbereich. Damit sollen die unterschiedlichen Bereiche der Gefahrenabwehr enger mit einander verbunden und eine effektivere Zusammenarbeit gewährleistet werden. Im Hinblick auf die Aufgabenstellungen des

Katastrophenschutzes ist die Sicherstellung einer solchen engen Zusammenarbeit zwingend erforderlich.

Bei einer Vielzahl von Einsätzen des Katastrophenschutzes spielt die medizinische Versorgung der Bevölkerung eine ganz wesentliche Rolle. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch ein Ereignis eine große Personenzahl zu Schaden gekommen ist oder potentiell betroffen ist, etwa bei einer Seuche oder Pandemie. Um in diesen Fällen eine effektive Gefahrenabwehr gewährleisten zu können, ist es erforderlich, dass sich die verschiedenen Aufgabenträger aus den Bereichen des Katastrophenschutzes und des Gesundheitswesens frühzeitig eng miteinander abstimmen. Absatz 1 begründet daher die Pflicht der kommunalen Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 zur Kooperation mit den für den Katastrophenschutz wichtigen Institutionen des Gesundheitsbereichs. Praktisch relevant wird die Zusammenarbeit vor allem bei der Katastrophenschutzplanung. Daher legt Absatz 2 fest, dass diese Institutionen des Gesundheitsbereichs im Rahmen der Katastrophenschutzplanung dann zu beteiligen sind, soweit dies inhaltlich erforderlich ist.

Bei der Versorgung einer großen Anzahl Verletzter kommt den Krankenhauskapazitäten eine zentrale Bedeutung zu. Nach Absatz 3 sind die Träger der Krankenhäuser daher verpflichtet, Einsatz- und Alarmpläne auszuarbeiten und weiterzuführen, die mit den Katastrophenschutzplänen der Katastrophenschutzbehörden kompatibel sind. Den Trägern obliegt ferner die Aufgabe, Übungen durchzuführen. Satz 2 verpflichtet die benachbarten Krankenhäuser zur gegenseitigen Hilfeleistung und Abstimmung der Pläne, um bereits im Vorfeld möglicher Einsätze eine wirkungsvolle Zusammenarbeit sicherzustellen.

Absatz 4 regelt das Verhältnis zu die Vorsorge für die Bewältigung besonderer Gefahrenlagen im Gesundheitsbereich betreffenden Vorschriften. Ihnen gegenüber sind die Bestimmungen des Gesetzes subsidiär. Unberührt bleibt daher insbesondere § 21 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes, wonach die Träger von Krankenhäusern Einsatz- und Alarmpläne für die gesundheitliche Versorgung auf Anordnung der zuständigen Behörden aufstellen und festschreiben. Ferner gelten die Bestimmungen des Rettungsgesetzes NRW fort, welche die rettungsdienstliche Versorgung bei besonderen Gefahrenlagen regeln, insbesondere § 7 des Rettungsgesetzes NRW.

Teil 4

Einrichtungen, vorbeugende und vorbereitende Maßnahmen

Kapitel 1: Vorbeugender Brandschutz

§ 25 Brandschutzdienststelle

Die Vorschrift wird sprachlich neu gefasst. Aus Klarstellungsgründen wird der Hinweis aufgenommen, dass die Brandschutzdienststelle der Gemeinde über ausreichende geeignete hauptamtliche Kräfte verfügen muss. Zudem wird neu die Forderung nach einer besonderen Qualifikation aufgenommen. Die Ausbildung zum gehobenen oder zum höheren feuerwehrtechnischen Dienst reicht für die Wahrnehmung der Aufgabe nicht mehr aus. Die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschutzdienststelle erforderlichen Fachkenntnisse werden im Rahmen der Ausbildung zum gehobenen und zum höheren feuerwehrtechnischen Dienst nicht im erforderlichen Umfang vermittelt. Hierfür ist eine weitergehende Qualifikation erforderlich.

Mit der Möglichkeit der Wahrnehmung der Aufgabe auch durch Bedienstete aus dem Bauingenieurwesen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Aufgaben der Brandschutzdienststellen in engem Zusammenhang mit der Einhaltung baurechtlicher Vorschriften stehen. Zudem verschafft die Änderung den Gemeinden, Städten, beziehungsweise Kreisen eine größere personalwirtschaftliche Flexibilität, ohne dass die Qualität der Aufgabenwahrnehmung darunter leidet.

§ 26 Brandverhütungsschau

Aufgabe der im FSHG als „Brandschau“ bezeichneten Tätigkeit ist es, brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen fachlich begründet festzustellen und die Information hierüber an die jeweilige zuständige Behörde zu übermitteln, die ordnungsrechtliche Befugnisse besitzt. Ziel der Tätigkeit ist somit die Verminderung von Brandgefahren, beziehungsweise Vermeidung von Bränden, sowie im Falle eines Brandes die Verhinderung der Brandausbreitung und die Erhöhung der Effektivität der Rettung von Menschen und Tieren und des Sachschutzes durch die Feuerwehr. Hierfür wird der nur noch in Nordrhein-Westfalen verwandte Begriff der „Brandschau“ durch den in mehreren anderen Ländern ebenfalls verwandten präziseren Begriff der „Brandverhütungsschau“ ersetzt.

Absatz 1 wird sprachlich neu gefasst und präzisiert. Die Ergänzungen erfolgen in der Absicht, die Aufgaben der Brandverhütungsschau deutlicher von den Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden abzugrenzen. Zudem wird der Zeitpunkt bestimmt, ab dem die Brandverhütungsschau durchzuführen ist. Hier haben sich wiederholt Unklarheiten ergeben. Die brandschutztechnische Beurteilung während der Neu- oder Umbauphase eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage (Baustelle) ist nicht Ziel der Brandverhütungsschau. Hier sind die Schutzvorschriften der BauO NRW (z. B. § 14) bzw. des Arbeitsschutzrechts einschlägig. Da sich die Brandverhütungsschau auf das bestehende und genutzte Gebäude bezieht, wird hierfür auf den Nutzungsbeginn bzw. die Inbetriebnahme abgestellt.

Durch die Aufnahme einer Prüfungsfrist von längstens sechs Jahren erfolgt eine Angleichung an die für die Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörden nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (PrüfVO NRW) geltenden Vorgaben. Durch die Harmonisierung mit der PrüfVO NRW wird zudem die in Absatz 4 angeregte Teilnahme der Bauaufsichtsbehörde befördert. Dies dient sowohl der Verwaltungserleichterung als auch der Entlastung des Bauherrn bzw. des Betreibers. Es besteht die Möglichkeit, nur einen Prüfungstermin durchzuführen und einen Bescheid zu erlassen.

Absatz 2 übernimmt inhaltlich § 6 Absatz 2 Sätze 1 und 2 FSHG. Die Befugnis zur Durchführung der Brandverhütungsschau pauschal für hauptamtliche Kräfte der Feuerwehr wird gestrichen. Das Gesetz hat für die hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr keine Mindestqualifikation geregelt.

Bereits seit 2009 wird in der Gruppen- und Zugführerausbildung der vorbeugende Brandschutz nur aus taktischer Sicht vermittelt. Dessen Lerninhalte wurden in wahlweise nachfolgende zusätzliche Unterrichtsmodule ausgelagert. Die unmittelbare allumfassende Ausbildung wurde aufgegeben, um die Lehrgangsdauer zu reduzieren und Ausbildungsinhalte, die für die spätere Verwendung nicht erforderliche sind, zu vermeiden, beziehungsweise den Weg zur schnelleren fachlichen Spezialisierung in der Dienststelle zu ebnet.

Die Unterscheidung von Hauptamt und Ehrenamt entfällt. Auf eine ausdrückliche Nennung von Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes wird verzichtet, da mindestens eine Gruppenführerqualifikation in Verbindung mit einem Brandschutztechnikerlehrgang gefordert wird.

Zudem wird präzisiert, dass der geforderte Lehrgang für Brandschutztechnikerinnen und Brandschutztechniker an der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes oder der Feuerweherschule eines anderen Landes durchgeführt wurde. Damit soll vermieden werden, dass die nicht geschützte Bezeichnung Brandschutztechnikerin bzw. Brandschutztechniker auch von anderen Ausbildungsträgern in der Absicht genutzt wird, diese kommerziell zu bewerten.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 6 Absatz 2 Sätze 3 und 4 FSHG. Durch die getrennte Regelung wird klarer als bisher verdeutlicht, dass es sich hier um die Regelung eines Ausnahme- bzw. Sonderfalls handelt, indem eine Gemeinde die Brandverhütungsschau nach Absatz 2 ausschließlich mit Brandschutztechnikerinnen und Brandschutztechnikern, nicht aber mit Brandschutzingenieurinnen und -ingenieuren wahrnimmt.

Absatz 4 erweitert die bisher auf die Bauaufsicht beschränkte Teilnahme auf die weiteren zuständigen Dienststellen. Hiermit soll der Kreis der Behörden, auf alle mit Aufgaben in der Gefahrenabwehr betraute Behörden erweitert. Dies können neben der Bauaufsicht insbesondere die für Immissions-, Arbeits- und Umweltschutz zuständigen Behörden sein. Durch die Erweiterung soll das fachliche Zusammenwirken der verschiedenen Aufgabenbereiche gestärkt werden.

§ 27 Brandsicherheitswachen

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert § 7 FSHG.

Kapitel 2: Einrichtungen und vorbereitende Maßnahmen für Schadens- und Großeinsatzlagen sowie Katastrophen

§ 28 Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst

Durch die Regelung des § 28 wird die in § 4 Absatz 4 normierte Verpflichtung zum Unterhalt einer Leitstelle konkretisiert. Absatz 1 entspricht § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 FSHG. Er wird ergänzt um eine Regelung zur Schaffung von Redundanzen im Leitstellenbetrieb. Damit wird die zwingend erforderliche jederzeitige Einsatzfähigkeit sichergestellt. Es wird den örtlichen Verhältnissen überlassen, ob diese innerhalb des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder in einer nachbarschaftlichen Kooperation erfolgt.

Der neue Absatz 2 benennt die von der Leitstelle wahrzunehmenden Aufgaben und die ihr gegenüber bestehenden Meldepflichten aus den Bereichen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der Hilfeleistung. Diese werden aus systematischen Gründen in einem eigenen Absatz geregelt. Die Aufgaben entsprechen jenen, welche die Leitstellen bereits heute wahrzunehmen haben. Neu hinzugekommen ist der ausdrückliche Hinweis auf die Unterstützung der Einsatzleitung und des Krisenstabs bei Großeinsatzlagen und Katastrophen. In diesen Fällen ist aufgrund des üblichen Umfangs und der Komplexität der Schadensbekämpfung eine koordinierte Einsatzabwicklung erforderlich. Die Einsätze sind deshalb grundsätzlich über die Leitstelle zu lenken. Dies schließt aber, etwa bei großflächigen Schadenslagen eine Unterstützung durch kommunale Einsatzzentralen nicht aus. Neu ist zudem die Verpflichtung der im Katastrophenschutz mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen und der Regieeinheiten ihre Einsätze an die Leitstelle zu melden. Hierdurch erlangt die Leitstelle ein umfassendes Bild über die Kräfte des Brand- und Katastrophenschutzes in ihrem Tätigkeitsbereich. Für die anerkannten Hilfsorganisationen bezieht sich diese Verpflichtung daher allein auf die sich aus ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz ergebenden Aufgaben und Tätigkeiten.

In Absatz 3 wird neu eine Mindestqualifikation für Leitstellendisponentinnen und Leitstellendisponenten zur Disposition von Einsätzen aus den Bereichen des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes festgelegt. Die Aufgabe des zentralen Koordinierungs- und Führungsinstruments des Brand- und Katastrophenschutzes kann von der Leitstelle nur erfüllt werden, wenn die mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Leitstellendisponentinnen und Leitstellendisponenten über eine entsprechende fachliche Mindestqualifikation verfügen. Die Wahrnehmung der feuerwehrspezifischen Aufgaben in einer Leitstelle erfordern deshalb rechtlich verbindliche Vorgaben zum Einsatz des dort tätigen Personals.

Durch die Einführung dieser Mindestqualifikation erfolgt eine Angleichung an die Regelungen des Rettungsgesetzes. § 8 Absatz 1 Satz 3 Rettungsgesetz NRW schreibt bereits jetzt eine Mindestqualifikation für die Lenkung rettungsdienstlicher Einsätze vor. Zur Vermeidung von Missverständnissen erfolgt daher aus Klarstellungsgründen der ausdrückliche Hinweis, dass sich die hier zur Mindestqualifikation nicht auf die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz erstrecken.

Für das Personal der Leitstelle wird der Grundsatz der Verbeamtung neu in das Gesetz aufgenommen. Hier soll ausdrücklich keine Eingrenzung auf feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte erfolgen. Eine Weiterbeschäftigung von Angestellten ist als Ausnahme von der Regel des Artikels 33 Absatz 4 des Grundgesetzes weiterhin möglich.

Absatz 4 Sätze 1 bis 3 entsprechen inhaltlich unverändert § 21 Absatz 2 Satz 1 bis 3 FSHG. Durch den neuen Satz 4 soll im Sinne einer schnellen Disposition im Verhältnis zwischen gemeindlicher Feuerwache und Kreisleitstelle eine fortlaufende Kenntnis über die bei der gemeindlichen Feuerwache einlaufenden Notrufe sichergestellt werden, um die Notrufabfrage zwischen den Ebenen fließend fortzusetzen und keine Doppelabfrage zu bedingen. Zugleich soll eine kontinuierliche Information der Leitstelle darüber gewährleistet werden, wo sich welches Einsatzmittel im Dispositionsbereich der gemeindlichen Feuerwache befindet. Hierdurch soll ein effizientes Zusammenwirken der Kreisleitstelle und der gemeindlichen Feuerwache, bei der Notrufe einlaufen, sichergestellt werden.

Absatz 5 regelt die Aufzeichnung von Anrufen auf der Leitstelle. Dabei wird unterschieden zwischen (1) Anschlüssen zur Entgegennahme von Notrufen, (2) Anschlüssen zu anderen Aufgabenträgern der Gefahrenabwehr und dem Funkverkehr, sowie (3) den weiteren Anschlüssen der Leitstelle. Über Anschlüsse zur Entgegennahme von Notrufen eingehende Anrufe müssen aus den im Gesetz genannten Gründen jederzeit aufgezeichnet werden. Diese Verpflichtung gilt auch für die Anschlüsse zu anderen Aufgabenträgern der Gefahrenabwehr und dem Funkverkehr. Hierbei handelt es sich um Kommunikationswege für die interne Kommunikation, bzw. Anschlüsse, die ausschließlich zu dienstlichen Zwecken genutzt werden. Für die weiteren Anschlüsse besteht eine solche Pflicht nicht. Insbesondere mit Blick auf den Datenschutz der Anruferinnen und Anrufer dürfen Anrufe auf den weiteren Anschlüssen zur Leitstelle nur nach ausdrücklicher vorheriger Einwilligung der anrufenden Person aufgezeichnet werden. Dies gilt auch für den Fall eines Notrufes. Daher wurde die bisherige sehr weitreichende Befugnis des § 21 Absatz 2 Satz 2 FSHG gestrichen.

§ 29 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen

Der bisherige § 24 FSHG hat die Anlagen und Einrichtungen, die unter die Störfallverordnung (12. BImSchV) fallen, ausdrücklich von seinem Anwendungsbereich ausgenommen. Gewollt war hier vom Gesetzgeber offensichtlich nur, den Inhalt der Störfallverordnung nicht zu wiederholen, da sie als höherrangiges Recht diesem Gesetz vorgeht. Allerdings hat gerade die besondere Gefährlichkeit der Anlagen dazu geführt, dass mit der Störfallverordnung

eine besondere Gefahrenabwehrregelung geschaffen wurde. Auch die unter die Störfallverordnung fallenden Anlagen und Einrichtungen müssen daher im Ergebnis als besonders gefährliche Objekte im Sinne der Vorschrift bezeichnet werden. Daher erfolgt aus Klarstellungsgründen eine Streichung der Ausnahmeregelung in Absatz 1. Im Anwendungsbereich der Störfallverordnung hat die Vorschrift insoweit ergänzende Funktion.

Zudem wird mit der neuen Nummer 4 die Verpflichtung in die Vorschrift aufgenommen, eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende Gebädefunkanlage einzurichten und zu unterhalten. Diese Forderung resultiert aus der Einführung des Digitalfunks. Durch die Regelung wird seine Funktion in dem betreffenden Objekt sichergestellt. Nummer 5 wurde sprachlich neu gefasst.

§ 30 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Der bisherige unmittelbare Verweis auf die EU-Richtlinie wird aus Klarstellungsgründen und zur Verbesserung der praktischen Anwendbarkeit der Vorschrift durch einen Verweis auf die diesen Artikel in nationales Recht umsetzende Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ersetzt.

Mit den weiteren Änderungen in der Vorschrift wird die sog. „Seveso-III-Richtlinie“ vom 04. Juli 2012 ("Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG") umgesetzt. Sie löst die sog. „Seveso-II-Richtlinie“ vom 9. Dezember 1996 (Richtlinie 96/82/EG) und die in Ergänzung dazu ergangene Änderungsrichtlinie vom 16. Dezember 2003 (Richtlinie 2003/105/EG) ab. Für die Richtlinie besteht eine Umsetzungsfrist bis zum 31.05.2015.

Durch die Richtlinie wird eine Frist für die Erstellung von externen Notfallplänen eingeführt. Diese sind künftig innerhalb von zwei Jahren, nachdem die zuständige Behörde die hierfür erforderlichen Informationen von der Betreiberin oder von dem Betreiber erhalten hat, zu erstellen. Zudem werden die Vorgaben zu den Inhalten der externen Notfallpläne in Bezug auf die Vorkehrungen zu Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes und zu Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit inhaltlich ergänzt. Des Weiteren werden Begrifflichkeiten angepasst.

§ 31 Externe Notfallpläne für bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen

Die Vorschrift wird neu gefasst. Der bisherige Verweis auf die EU-Richtlinie wird aus Klarstellungsgründen und zur Verbesserung der praktischen Anwendbarkeit der Vorschrift, durch einen Verweis auf die diesen Artikel in nationales Recht umsetzende Vorschrift des § 22a Allgemeine Bundesbergverordnung und die dort verwendeten Begriffe ersetzt. Zugleich wird die Überschrift entsprechend angepasst. Die grundsätzliche Anknüpfung der Vorschrift an die Regelung über externe Notfallpläne in § 30 bleibt unverändert. Dementsprechend übernimmt sie in Ziffer 1 die sich bereits aus dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift ergebende Ausnahmeregelung.

Ziffer 2 ist infolge des neu in das Gesetz aufgenommenen § 30 Absatz 2 Satz 2 erforderlich. Die darin vorgesehene Frist für die Informationsübermittlung zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne von der Betreiberin oder von dem Betreiber an die Behörden (spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nachdem der Betriebsbereich dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung unterfällt) weicht von der in § 22a Absatz 5 Satz 2 Allgemeine Bergbauverordnung hierfür vorgesehenen Frist ab (vor Inbetriebnahme).

§ 32 Ausbildung, Fortbildung und Übungen

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 23 FSHG. Neben sprachlichen Änderungen, wird der Anwendungsbereich der Vorschrift erweitert.

Durch die sprachliche Neufassung der Aufgabe der Aus- und Fortbildung von Führungskräften der Feuerwehr an der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes wird klargestellt, dass hierzu auch die Ausbildung zu Führungskräften zu zählen ist.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf sämtliche Feuerwehrangehörige hat klarstellenden Charakter. Für die dauerhafte Sicherstellung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der Feuerwehren kommt der Aus- und Fortbildung aller Feuerwehrangehörigen eine zentrale Bedeutung zu. Anders als es der bisherige Wortlaut der Vorschrift nahegelegt, gilt dies im gleichen Maße für haupt- und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige. Für die hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen ergab sich dies bisher bereits aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn sowie seiner Verpflichtung die sachgerechte Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Durch den neu eingefügten Absatz 5 wird neu der Grundsatz zur Fortbildung in das Gesetz aufgenommen. Zugleich wird ein jährlicher Fortbildungsbedarf betont.

In Absatz 4 wird neu die Möglichkeit eröffnet, dass die Ausbildungseinrichtungen der öffentlichen Aufgabenträger von den im Katastrophenschutz mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen unentgeltlich genutzt werden können. Damit wird zum einen klargestellt, dass es sich bei den anerkannten Hilfsorganisationen im Sinne der Vorschrift um Dritte handelt. Zum anderen wird auch klargestellt, dass diese mit ihrer Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass die öffentlichen Aufgabenträger die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

Teil 5 Durchführung der Abwehrmaßnahmen

Kapitel 1: Einsatzleitung

§ 33 Einsatzleitung

Die Vorschrift wurde sprachlich neu gefasst und um den Hinweis auf die notwendige Kooperation mit der Einsatzleitung des Kreises bei Großeinsatzlagen und Katastrophen nach § 37 ergänzt. Für die Wahrnehmung der Aufgabe der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter kommen sowohl Feuerwehrangehörige als auch Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen in Frage, die über eine entsprechende fachliche Ausbildung verfügen.

§ 34 Befugnisse der Einsatzleitung

Die neu gefasste Vorschrift bestimmt die Befugnisse der Einsatzleitung zur Durchführung der Abwehrmaßnahmen an der Einsatzstelle. Sie fasst die entsprechenden Regelungen der §§ 27 und 29 FSHG zusammen und ergänzt diese. Bisher wurden die Befugnisse der Einsatzleitung und die hiermit im Zusammenhang stehenden Pflichten der Bevölkerung zur Hilfeleistung gemeinsam geregelt. Dieser Regelungszusammenhang wird aufgelöst. Die für die Bevölkerung bestehenden Pflichten werden nunmehr in § 43, im neu in das Gesetz eingefügten Abschnitt „Rechte und Pflichten der Bevölkerung“ geregelt. Durch die Trennung soll verdeutlicht werden, dass sich die Regelungen an zwei unterschiedliche Adressaten richten, nämlich Einsatzleitung und vor Ort befindliche dritte Personen. Für diese beiden Gruppen sollen mit

der getrennten Regelung ihre jeweiligen Befugnisse und Pflichten deutlicher erkennbar werden.

Absatz 1 bestimmt die Befugnisse der Einsatzleitung zur Organisation der Abwehrmaßnahmen. Neben der Regelung des Einsatzes sämtlicher am Einsatzort befindlicher Einsatz- und Hilfskräfte und der Entscheidung über die erforderlichen Einsatzmaßnahmen, umfasst dies die Befugnis, etwaige zusätzlich benötigte Einsatzkräfte oder -mittel anzufordern. Die Anforderung richtet sich an den örtlich für die Ereignisbewältigung zuständigen Aufgabenträger. Zur Koordinierung hat die Anforderung über die Leitstelle zu erfolgen.

Absatz 2 gibt der Einsatzleitung die Befugnis, alle für eine erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Abwehrmaßnahmen zu veranlassen. Dies steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass eine Unterstützung durch vorrangig mit dieser Aufgabe betraute Behörden nicht möglich ist. Gegenüber entsprechenden Maßnahmen der Polizei oder anderen Stellen - insbesondere Ordnungs- oder Sonderordnungsbehörden - sind die Befugnisse der Einsatzleitung subsidiär. Hierdurch wird dem Vorrang spezialgesetzlicher Regelungen entsprochen. Für Maßnahmen gegenüber am Einsatzort anwesenden Unbeteiligten enthält Satz 2 eine nicht abschließende Aufzählung der wesentlichen Maßnahmen.

Absatz 3 entspricht unverändert § 29 Absatz 3 FSHG.

Absatz 4 enthält das bereits im FSHG enthaltene Gebot zur Zusammenarbeit der Einsatzleitung mit der Polizei und den anderen zuständigen Stellen. Hierdurch soll eine koordinierte Verfahrensweise der am Einsatzort anwesenden Gefahrenabwehrbehörden sichergestellt werden.

Absatz 5 erweitert die Befugnisse der Einsatzleitung auf die von ihr beauftragten Personen. Eine solche Übertragung der Befugnisse auf benannte Stellvertreter ist insbesondere bei umfangreicheren Abwehrmaßnahmen erforderlich, bei denen die Einsatzleitung nicht sämtliche Maßnahmen selber durchführen kann. Da diese Befugnisse sehr umfassend sind, ist eine Begrenzung auf ausdrücklich beauftragte Personen erforderlich.

Kapitel 2: Krisenmanagement

§ 35 Grundsätze für das Krisenmanagement

Die neue Vorschrift beschreibt die Organisation und die Einrichtungen der Katastrophenschutzbehörden zur Gefahrenabwehr bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen mit einem über das gewöhnliche Maß hinausgehenden hohen Entscheidungs- und Handlungsbedarf. Die praktische Zusammenarbeit in der überörtlichen Hilfe kann nur reibungslos funktionieren, wenn landesweit in einheitlichen Strukturen gearbeitet wird. Hierfür schreibt Absatz 1 das bundesweit abgestimmte "Zwei-Stäbe-Modell" vor, welches in Nordrhein-Westfalen durch Erlass vom 14.12.2004 (Az. 72-52.03.04) "Krisenmanagement durch Krisenstäbe bei den kreisfreien Städten, Kreisen und Bezirksregierungen bei Großeinsatzlagen (§ 1 Abs. 3 FSHG) im Land Nordrhein-Westfalen", evaluiert durch Erlass vom 04.10.2013, eingeführt worden ist.

Das seit Inkrafttreten dieses Erlasses in Nordrhein-Westfalen praktizierte System des Krisenmanagements wird damit gesetzlich festgeschrieben. Dazu wird die bisher in den §§ 22 Absatz 2 und 29 FSHG aufgestellte Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte, Einrichtungen zur Leitung und Koordinierung bei Großeinsatzlagen vorzuhalten, aufgegriffen und fortentwickelt. Absatz 1 bestimmt, dass an die Stelle der bisherigen Leitungs- und Koordinierungsgruppe nunmehr der Krisenstab und die Einsatzleitung treten. Zusammen bilden sie

das Führungssystem der Kreise und kreisfreien Städte bei besonderen Ereignissen, insbesondere bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen. Zu den Aufgaben von Krisenstab und Einsatzleitung wird auf die Ausführungen zu den §§ 36 und 37 verwiesen.

Die Bewältigung einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe bedarf einer stabsmäßig organisierten Leitungs- und Führungsstruktur auf allen Verwaltungsebenen. Neben den Kreisen und kreisfreien Städten sind daher auch bei den Bezirksregierungen und - für die obersten Landesbehörden - beim für Inneres zuständigen Ministerium Krisenstäbe vorzuhalten, die bei Bedarf aktiviert werden können. Eine entsprechende Verpflichtung folgt bereits aus § 5 Absatz 2. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben durch einen Krisenstab und eine Einsatzleitung folgt dem Grundgedanken, dass Krisenmanagement keine reine Fachaufgabe des Brand- und Katastrophenschutzes ist, sondern im Sinne eines fachbereichsübergreifenden Krisenmanagements eine Querschnittsaufgabe der gesamten Verwaltung. Absatz 2 legt daher fest, dass Krisenstab und Einsatzleitung getrennt voneinander arbeiten. Sie bilden keinen Gesamtstab, müssen jedoch im ständigen Kontakt miteinander stehen und sich gegenseitig über die vorliegenden Erkenntnisse und die jeweiligen Maßnahmen informieren. Beide Stäbe sind lagebedingt mit Vertretern der betroffenen Fachbereiche zu besetzen. Sie setzen wechselseitig Verbindungspersonen zum Informationsaustausch ein. Krisenstab und Einsatzleitung bedienen sich der Leitstelle als Kommunikations- und Führungsmittel.

Krisenstab und Einsatzleitung werden als nicht-permanente Führungseinrichtungen nur ereignisabhängig aktiviert. In der Regel wird dies anlässlich von Großeinsatzlagen oder Katastrophen erfolgen. In diesen Fällen ist ihre Einrichtung zugleich mit einem Wechsel in der Leitung und Koordinierung des Einsatzes verbunden. Absatz 3 verpflichtet die Kreise daher in Übernahme der Regelung des § 29 Absatz 4 FSHG dazu, die an der Ereignisbewältigung Beteiligten sowie die weiteren kreisangehörigen Gemeinden über die Einrichtung von Krisenstab und Einsatzleitung und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen zu informieren und die Meldewege festzulegen. Ebenso ist die Beendigung der Tätigkeit anzuzeigen.

Im Ereignisfall wird von Krisenstäben und Einsatzleitungen ein mit permanenten Stäben vergleichbares Leistungsniveau erwartet. Damit sie den an sie gestellten Anforderungen gerecht werden können, sind ein hoher Ausbildungsstand und eine hohe Leistungsfähigkeit erforderlich. Um dieses Ziel zu erreichen, schreibt Absatz 4 eine laufende Aus- und Fortbildung sowie die Durchführung praktischer Übungen vor.

Die Bewältigung von Großeinsatzlagen und Katastrophen kann in Kreisen eine Zusammenarbeit von Kreis und kreisangehörigen Gemeinden in der Gefahrenabwehr erfordern. Absatz 5 verpflichtet sie daher zu einer Abstimmung ihrer Gefahrenabwehrmaßnahmen. Die Möglichkeit zur Bildung von "Stäben außergewöhnlicher Ereignisse" (SAE) im kreisangehörigen Bereich wird seit der Evaluierung des o.a. Erlasses vom 14.12.2004 zum "Krisenmanagement durch Krisenstäbe bei den kreisfreien Städten, Kreisen und Bezirksregierungen bei Großeinsatzlagen (§ 1 Abs. 3 FSHG) im Land Nordrhein-Westfalen" mit Erlass vom 04.10.2013 eröffnet. Diese Regelung wird hier übernommen.

§ 36 Krisenstab bei Großeinsatzlagen und Katastrophen

Die Vorschrift benennt die Aufgaben und Befugnisse des Krisenstabs. Der Krisenstab ist eine besondere Organisationsform einer Behörde. Als nicht-permanenter Stab wird er bei Lagen mit über das gewöhnliche Maß hinausgehendem hohen Koordinations- und Entscheidungsbedarf gebildet. Dies ist regelmäßig bei Großeinsatzlagen und Katastrophen der Fall, kann aber auch bei deutlich unterhalb dieser Schwelle liegenden Ereignissen oder vorge-

planten Großveranstaltungen angezeigt sein. Der Krisenstab arbeitet eng mit der in § 37 geregelten Einsatzleitung zusammen.

Im Auftrag der politisch gesamtverantwortlichen Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten hat der Krisenstab den Auftrag, alle mit dem Schadensereignis im Zusammenhang stehenden administrativ-organisatorischen Aufgaben zu koordinieren und zu treffen. Die Umsetzung seiner Entscheidungen erfolgt in der bestehenden Aufbauorganisation der Behörde sowie in den nachgeordneten Dienststellen, die dem Krisenstab unter größtmöglicher Beschleunigung zuarbeiten.

Absatz 2 übernimmt die Ermächtigung des § 29 Absatz 1 Satz 2 FSHG zur Erteilung von Weisungen.

Absatz 3 entspricht § 29 Absatz 2 FSHG.

§ 37 Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen

Die Vorschrift benennt die Aufgaben und Befugnisse der Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen. Während der Krisenstab mit den zur Bewältigung des besonderen Ereignisses erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen befasst ist, obliegen der Einsatzleitung sämtliche operativ-taktischen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Schadensbegrenzung. Ebenso wie der Krisenstab ist die Einsatzleitung der Landrätin oder dem Landrat bzw. der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich und wird nur im Bedarfsfall aktiviert. Dies ist regelmäßig bei Großeinsatzlagen und Katastrophen der Fall, kann aber auch bei deutlich unterhalb dieser Schwelle liegenden Ereignissen oder vorgeplanten Großveranstaltungen angezeigt sein. Die Einsatzleitung arbeitet eng mit dem in § 36 genannten Krisenstab zusammen.

Die hier geregelte Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen stellt eine besondere, ergänzende Organisationsform dar. Sie ist nicht mit der in § 33 geregelten Einsatzleitung zu verwechseln. Im Vergleich zu dieser für das „Tagesgeschehen“ zuständigen Einsatzleitung, stellen die in diesem Paragraphen getroffenen Regelungen eine Spezialvorschrift für Großeinsatzlagen oder Katastrophen dar.

Für das Zusammenwirken der beiden Einsatzleitungen ist nach der Art des Schadensereignisses zu differenzieren: Bei weiträumigen Großeinsatzlagen oder Katastrophen verbleibt es für die einzelne Einsatzstelle bei der Einsatzleitung nach § 33. Sie übt weiterhin die Befugnisse nach § 34 aus. Die Einsatzleitung für Großeinsatzlagen und Katastrophen nach § 37 obliegt die Gesamtkoordination und die sich hieraus ergebenden Befugnisse. Bei einem punktuellen Großeinsatzlagen oder einer Katastrophe mit nur einer Einsatzstelle übernimmt die Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen nach § 37 zugleich alle Aufgaben der Einsatzleitung nach § 33.

Im Aktivierungsfall muss die nicht permanent aktive Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen als nicht-permanente Einrichtung unverzüglich einsatzfähig sein. Hierfür sind die entsprechenden organisatorischen Vorbereitungen zu treffen. Dies gilt insbesondere für die Führungsstruktur der Einsatzleitung. Absatz 2 stellt daher ausdrücklich klar, dass bereits im Vorfeld durch die Landrätin oder den Landrat bzw. die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister Einsatzleitung und Vertretung zu bestellen sind.

§ 38 Auskunftsstelle

Die Vorschrift des § 31 FSHG wird durch den neu eingefügten Absatz 2 um die darin enthaltene Verpflichtung des Landes zur Bereitstellung einer redundanten Auskunftsstelle ergänzt. Zudem werden die Befugnisse zur Datenverarbeitung und Informationsweitergabe in Absatz 3 neu geregelt.

Die Aufgabe der Personenauskunftsstelle besteht dabei unverändert darin, bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl betroffener Personen, insbesondere Großeinsatzlagen oder Katastrophen, auf Nachfrage Informationen über den Aufenthaltsort etwaiger von dem Schadensereignis betroffener und vermisster Personen an Angehörigen oder sonstigen nahestehenden Personen weitergeben zu können. Die Auskunftsstelle kann mit eigenen Bediensteten betrieben werden oder es kann eine im Katastrophenschutz mitwirkende anerkannte Hilfsorganisation mit der Erfüllung dieser Aufgabe betraut werden.

Die Aufgaben weiterer Auskunftsstellen, z. B. des Internationalen Suchdienstes des Roten Kreuzes bleiben hiervon unberührt.

Absatz 2 verpflichtet das Land, zur Unterstützung der Auskunftsstellen der Kreise und kreisfreien Städte im Bedarfsfall, eine redundante zentrale Auskunftsstelle bereitzuhalten. Als solche dient die Personenauskunftsstelle des Landes ausschließlich zur Unterstützung der Auskunftsstellen der Kreise und kreisfreien Städte. In der Vergangenheit hat sich bei Schadensereignissen wiederholt ein Bedarf für eine solche Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger gezeigt. Die Personenauskunftsstelle des Landes wurde mit Erlass vom 10. Juni 2008, evaluiert durch Erlass vom 29. März 2012, eingerichtet. Die Pflicht, diese Auskunftsstelle vorzuhalten, wird nunmehr gesetzlich festgeschrieben. Eine Veränderung der Zuständigkeit für die Aufgabe der Auskunftsstelle ist mit der gesetzlichen Regelung der Auskunftsstelle des Landes nicht verbunden. Dies bleibt weiterhin eine Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte.

Absatz 3 Satz 1 ermächtigt die Auskunftsstellen dazu, sämtliche im Zusammenhang mit der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung stehenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Der Begriff der Datenverarbeitung umfasst als Oberbegriff sämtliche Formen des Umgangs mit Daten. Auf die Aufzählung einzelner Tätigkeiten wird daher verzichtet. Welche Daten erhoben werden dürfen, ergibt sich aus der neu aufgenommenen Zweckbestimmung.

Satz 2 konkretisiert, an welche auskunftssuchenden Personen die in der Auskunftsstelle vorliegenden Daten weitergegeben werden dürfen. Hier haben sich in der Praxis Unsicherheiten ergeben, wann von einem berechtigten Interesse der auskunftssuchenden Person ausgegangen werden kann. Mit Sinn und Zweck einer Auskunftsstelle ist eine umfassende und zeitaufwändige Überprüfung der Berechtigung nicht vereinbar. Zugleich gebietet es der Schutz der betroffenen Person, die über sie vorhandenen Daten nur an Personen aus ihrem persönlichen Umfeld zu übermitteln. Es ist daher erforderlich und ausreichend, wenn die auskunftersuchende Person durch ihre Angaben gegenüber der Auskunftsstelle einen solchen persönlichen Bezug bzw. eine besondere Nähe zu der Person plausibel machen kann.

Kapitel 3: Überörtliche Hilfeleistung

§ 39 Gegenseitige und landesweite Hilfe

Die überörtliche Hilfe der Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes hat nach Inkrafttreten des FSHG 1998 eine grundlegende Veränderung erfahren. In Zusammenarbeit mit den Kreisen und Kommunen wurde ein landesweites solidarisches Hilfesystem zur gegenseitigen Unterstützung bei der Bewältigung von größeren Schadensereignissen entwickelt, welche die Leistungsfähigkeit des jeweiligen Aufgabenträgers übersteigen. Diese sog. Landeskonzepte der vorgeplanten überörtlichen Hilfe haben eine einheitliche vordefinierte personelle und sächliche Ausstattung und Leistungsfähigkeit.

Im Bereich des Brandschutzes wurden auf Ebene der Regierungsbezirke Feuerwehr-Abteilungen geschaffen. Im Bereich des Katastrophenschutzes wurden verschiedene Einsatzkonzepte mit definierter personeller und materieller Ausstattung, Struktur und Leistungsfähigkeit für die vom Katastrophenschutz wahrzunehmenden Aufgaben entwickelt. Durch die auf diesen Landeskonzepten basierende gegenseitige Hilfe ist eine einfache und strukturierte Hilfeleistung möglich. Sämtliche Katastrophenschutz-Konzepte sind in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt verfügbar. Die Konzepte sind in der Praxis eingeführt und haben sich anlässlich praktischer Einsätze wiederholt bewährt. Sie werden daher in Absatz 2 als Grundlage für die landesweite Hilfe festgeschrieben. Zugleich wird festgelegt, dass die Anforderung der Hilfe über die Bezirksregierungen als obere Aufsichtsbehörde erfolgt. Dies trägt dem mit der Hilfe verbundenen Koordinations- und Informationsbedarf Rechnung.

Die Einführung besonderer Vorgaben (Anwendung der Landeskonzepte, Anforderungsweg) für die landesweite Hilfe macht es erforderlich, diese von den anderen Arten der überörtlichen Hilfe abzugrenzen. Das FSHG hatte eine solche Unterscheidung nicht getroffen. Es hatte für sämtliche Arten der überörtlichen Hilfe gleiche Rahmenbedingungen vorgesehen. Für die Hilfe im Land wird nunmehr zwischen der Hilfeleistung unmittelbar angrenzender Gemeinden und Kreise sowie der Hilfeleistung innerhalb eines Kreises (gegenseitige Hilfe) und der weiteren Hilfeleistungen (landesweite Hilfe) unterschieden. Diese Unterscheidung wird auch durch die Bezeichnung der Vorschrift verdeutlicht.

Wesentlicher Unterschied zwischen der landesweiten Hilfe und der gegenseitigen Hilfe ist neben der Anwendung der Landeskonzepte der Weg, auf dem die Hilfe angefordert wird. Während dies bei der landesweiten Hilfe über die Bezirksregierungen erfolgt, wird die gegenseitige Hilfe direkt bei dem jeweiligen Aufgabenträger angefordert. Dadurch soll zum einen eine möglichst rasche Hilfe ermöglicht werden, zum anderen ist der Koordinationsbedarf bei einer Hilfe unmittelbarer Nachbarn deutlich geringer als bei der Hilfe durch einen weiter entfernten Aufgabenträger.

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen den Absätzen 2 bis 4 des § 25 FSHG.

§ 40 Auswärtige Hilfe

Die neue Vorschrift regelt die Hilfeleistung durch Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes außerhalb des Landes. Damit wird der zunehmenden Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Rechnung getragen. Insbesondere die Bewältigung von Großeinsatzlagen und Katastrophen in den zu Nordrhein-Westfalen benachbarten Staaten und Ländern haben in der Vergangenheit wiederholt eine entsprechende grenzüberschreitende Unterstützung erforderlich werden lassen.

Das der gegenseitigen und landesweiten Hilfe zugrunde liegende Prinzip der solidarischen Hilfe wird in Absatz 1 auch auf die auswärtige Hilfe übertragen. Eine Hilfeleistung ist nicht verpflichtend, soweit die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist.

Die Absätze 2 und 3 legen die Verfahrensweise bei einem an eine Gemeinde oder einen Kreis gerichteten Hilfeleistungersuchen auf überörtliche Hilfe fest. Absatz 2 regelt die Hilfeleistung in einem anderen Bundesland. Hierfür wird der hilfeleistende Aufgabenträger zur unverzüglichen Anzeige der Hilfeleistung an die oberste Aufsichtsbehörde verpflichtet. Eine Ausnahme bilden Hilfeleistungen grenzanliegender Gemeinden in unmittelbar angrenzenden Gemeinden anderer Bundesländer, für die eine entsprechende Vereinbarung besteht.

Einsätze außerhalb des Landes bringen in der Regel einen landesweiten Abstimmungsbedarf mit sich. Dieser resultiert daraus, dass die hilfeleistenden Einheiten des Feuer- und Katastrophenschutzes für eine eventuell erforderliche überörtliche oder landesweite Hilfe in Nordrhein-Westfalen nicht mehr zur Verfügung stehen. Um dies berücksichtigen zu können, ist eine entsprechende Information erforderlich.

Absatz 3 bestimmt die Verfahrensweise der Hilfeleistung in einem anderen Staat. Der Einsatz im Ausland stellt einen Sonderfall dar. Dieser bedarf daher der vorherigen Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde. Um eine schnelle Hilfeleistung im Einzelfall nicht zu verhindern, kann die Zustimmung durch die unmittelbare Aufsichtsbehörde ~~den Kreis~~ unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise vorsorglich erteilt werden. An die Wahrnehmung dieser Ausnahmebefugnis ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Keine vorherige Zustimmung ist bei Hilfeleistungen im Rahmen einer örtlich bestehenden Vereinbarung über eine gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung erforderlich. Für diese Vereinbarungen ergibt sich die Befugnis zur grenzüberschreitenden Hilfe aus den mit Belgien und den Niederlanden für die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen geschlossenen Abkommen (Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen vom 06.11.1980 (sog. "Mainzer Abkommen") - BGBl. II S. 1006; Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen vom 07.06.1988 (sog. "Anholter Abkommen") - BGBl. II S. 198).

Absatz 4 räumt der obersten Aufsichtsbehörde die Befugnis ein, Einsätze außerhalb des Landes anzuordnen. Die Befugnis bezieht sich auf Einsätze in anderen Ländern als auch im Ausland. Bei der Anordnung handelt es sich um eine zentrale Maßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2. Bei größeren Schadensereignissen ist eine Hilfe zudem nur dann sinnvoll, wenn sie koordiniert und auch nur die Hilfe geleistet wird, die tatsächlich angefordert wurde. Um dies sicherzustellen, wird dem für Inneres zuständigen Ministerium die Befugnis erteilt, bei umfangreichen Hilfeleistungen des nordrhein-westfälischen Brand- und Katastrophenschutzes außerhalb des Landes die zentrale Koordinierung übernehmen. In diesem Fall sind sämtliche Hilfeleistungen mit ihm abzustimmen und dürfen ausschließlich mit seiner Zustimmung erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass die erforderliche Hilfe geleistet wird und zugleich die Leistungsfähigkeit in Nordrhein-Westfalen gewährleistet bleibt.

Teil 6 Rechte und Pflichten der Bevölkerung

§ 41 Vermeidung von Gefahren

Die neue Vorschrift verpflichtet die Bürgerinnen und Bürger zur eigenständigen Gefahrenprävention und zur Gefahrenbekämpfung in dem ihnen möglichen und zumutbaren Rahmen. Hierbei handelt es sich um ein allgemeines Gebot und nicht um die Begründung einer Verpflichtung. Die Vorschrift stellt keine Schutznorm dar. Die Vorschrift verdeutlicht, dass die Gefahrenabwehr nicht alleine eine Aufgabe der Gefahrenabwehrbehörden ist. Die behördliche Gefahrenabwehr baut vielmehr auf der Vorsorge und der Selbsthilfe der Bevölkerung auf, so dass sich hoheitliche und private Maßnahmen gegenseitig ergänzen.

§ 42 Meldepflicht

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 35 FSHG. Satz 2 wurde dahingehend ergänzt, dass dem Ersuchen um die Übermittlung einer Gefahrenmeldung durch einen Dritten nur dann entsprochen werden muss, wenn die betreffende Person nicht selber zur Meldung in der Lage ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Meldung grundsätzlich durch die Person erfolgt, welche die Gefahr bemerkt hat. Diese ist - etwa als Augenzeuge - am ehesten in der Lage so umfassend wie möglich über das Ereignis zu informieren und auch bei etwaigen Nachfragen Auskunft zu geben, um eine effektive Hilfeleistung zu ermöglichen.

§ 43 Hilfeleistungspflichten

Die Regelung des § 27 Absatz 1 FSHG wird sprachlich neu gefasst und in den Absätzen 1 und 2 in die persönliche Hilfeleistung und die Hilfeleistung durch das Bereitstellen von Gerätschaften aufgeteilt. Zudem wird in Absatz 1 ein Mindestalter von 18 Jahren für die Heranziehung zur persönlichen Hilfeleistungspflicht eingeführt. Damit wird klargestellt, dass zur Hilfeleistung nur Personen herangezogen werden können, welche die altersbezogenen Voraussetzungen für eine ehrenamtliche Mitwirkung im Brand- und Katastrophenschutz erfüllen würden. Durch die Aufnahme des Begriffs der "Einsatzleitung" erfolgt zudem eine sprachliche Anpassung an § 33.

Im Unterschied zur Inanspruchnahme einer Person, ist bei einer Hilfeleistung durch das Bereitstellen von Hilfsmitteln eine persönliche Gefährdung nicht zu befürchten, so dass sie von Jedermann verlangt werden kann. Die Aufzählung der Gegenstände in Absatz 2 ist beispielhaft und nicht abschließend. Ebenso wie in Absatz 1 wird

Absatz 3 entspricht unverändert § 27 Absatz 3 FSHG.

Der neu eingefügte Absatz 4 ermöglicht der Einsatzleitung auch bei Übungen Hilfeleistungen von Dritten einzufordern. Im Unterschied zu Realeinsätzen besteht bei Übungen allerdings keine gegenwärtige Gefahr für Personen oder Sachgüter. Daher stellt die Anforderung von Hilfeleistungen in diesem Fall eine Ausnahme dar. Sie steht daher unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass sie zur Erreichung des Übungsziels dringend geboten ist. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn das Ziel der Übung ohne die Hilfeleistung nicht erreicht werden kann oder dies erheblich erschwert wird.

Absatz 5 regelt die allgemeinen Verhaltenspflichten der am Einsatz- oder dem Übungsort anwesenden unbeteiligten Personen. Der Absatz greift § 27 Absatz 2 FSHG auf und präzisiert diesen. Er korrespondiert mit den in § 34 geregelten Anordnungsbefugnissen der Einsatzleitung. Die Regelung des Absatzes 5 geht von dem Grundsatz aus, dass die Anwesen-

heit von Unbeteiligten, die zur Gefahrenabwehr notwendigen Hilfsmaßnahmen am Einsatzort oder Übungshandlungen nicht stören darf (z.B. durch Schaulustige). Ein Stören umfasst dabei jegliche, die Hilfsmaßnahmen oder Übung behindernde Verhaltensweise.

§ 44 Pflichten der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer

In Absatz 1 Satz 1 wird die Pflicht neu aufgenommen, das Anbringen von Kommunikationseinrichtungen für Zwecke des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes zu dulden. Durch die Erweiterung wird die geltende Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen übernommen. Danach war das Anbringen von Kommunikationseinrichtungen für Zwecke des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes bereits von § 28 Absatz 1 FSHG erfasst (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.12.2011, Az.: 5 A 2012/09). Die Erweiterung hat somit in erster Linie klarstellenden Charakter.

Auch der neu eingefügte Absatz 1 Satz 2 ist Folge der obergerichtlichen Rechtsprechung. Mit der Regelung wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom 26.06.2013 (Az.: 6 C 1/12) zu § 28 Absatz 1 FSHG umgesetzt. Danach ist die entschädigungslose Inanspruchnahme von Antennenträgern zur Anbringung von Kommunikationsgeräten dann nicht mehr von der Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums gedeckt, wenn der Antennenträger von der Betreiberin oder dem Betreiber gewerblich errichtet wurde und gerade für den Zweck der Vermietung von Flächen zur Befestigung von Kommunikationseinrichtungen genutzt wird. Die entschädigungslose Inanspruchnahme dieser Betreiberin oder dieses Betreibers stellt einen unzulässigen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit nach Art. 12 des Grundgesetzes und das Eigentum nach Art. 14 des Grundgesetzes dar. Abweichend von Satz 1 ist daher bei einer Inanspruchnahme eine Entschädigung zu gewähren. Die Absätze 2 bis 4 entsprechen unverändert § 28 Absatz 2 bis 4 FSHG.

§ 45 Entschädigung

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert § 36 FSHG. Die Verweisungen wurden an die veränderte Nummerierung angepasst.

§ 46 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Bestimmungen zum bereichsspezifischen Datenschutz werden in § 46 neu geregelt. Sie ergänzen die allgemeinen Regelungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Absatz 2 ermächtigt die Aufgabenträger sowie die mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen dazu, die zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Befugnis steht unter der einschränkenden Zweckbestimmung, dass die Datenverarbeitung zur Vorbereitung und Durchführung vorbereitender und abwehrender Maßnahmen erforderlich ist. Diese Zweckbestimmung ist erforderlich, um einen tatsächlichen Sachzusammenhang zwischen der Datenverarbeitung und den gesetzlichen Aufgaben sicherzustellen. Die Zweckbestimmung ist dabei so gefasst, dass sämtliche mit der Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang stehende Erfordernisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten erfasst sein sollten. Als Oberbegriff umfasst der Begriff der Datenverarbeitung sämtliche Formen des Umgangs mit Daten. Auf die Aufzählung einzelner Tätigkeiten wird daher verzichtet. Durch den Verweis auf die inhaltlich ergänzenden Regelungen des § 28 des Datenschutzgesetzes zur Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke werden die dort getroffenen weitergehenden Re-

gelung zur Anonymisierung bzw. Pseudoanonymisierung von Daten ausdrücklich in den Regelungsbereich der Vorschrift einbezogen.

Absatz 3 folgt dem Grundsatz der Erhebung personenbezogener Daten bei der jeweiligen Person.

Absatz 4 erlaubt die Verwendung von erhobenen personenbezogenen Daten zu statistischen und wissenschaftlichen Zwecken, zur Evaluation sowie zur Aus- und Fortbildung. Diese ist nur in anonymisierter Form zulässig. Insoweit wird die Regelung des § 37 Absatz 2 FSHG, die eine Anonymisierung zum „frühestmöglichen Zeitpunkt“ vorsah, konkretisiert. Anhaltspunkte für das Erfordernis einer Verwendung nicht anonymisierter Daten zu statistischen und wissenschaftlichen Zwecken, zur Evaluation sowie zur Aus- und Fortbildung sind nicht ersichtlich, so dass die seinerzeitige Einschränkung entfallen kann.

Absatz 5 regelt die Löschung und Speicherung personenbezogener Daten. Dabei gilt der Grundsatz, dass diese Daten unverzüglich zu löschen sind.

Anknüpfend daran regelt Absatz 6 die von dem Grundsatz des Absatzes 5 bestehenden Ausnahmen. Satz 1 bestimmt die Löschungsfrist für die in Leitstellen nach § 28 Absatz 5 gespeicherten nicht anonymisierten Aufzeichnungen. Für diese wird die in § 38 Absatz 2 FSHG enthaltene Löschungsfrist beibehalten. Die Gründe, welche eine Aufbewahrung über 6 Monate hinaus erlauben, entsprechen jenen des bisherigen § 38 Absatz 3 FSHG. Abweichend davon bestimmt Satz 2 neu eine verkürzte Aufbewahrungsfrist für die Dokumentation des Funkverkehrs und die Datenerhebung in Auskunftsstellen. Die festgesetzten Löschungsfristen resultieren aus praktischen Erfordernissen.

Absatz 7 übernimmt die Regelung des § 37 Absatz 3 FSHG zum Umgang mit aufzubewahrenden personenbezogenen Daten. Er nimmt dazu auf die Regelungen des Datenschutzgesetzes Bezug in denen bestimmt ist, wie mit gesperrten Daten umzugehen ist. Die Verweisung hat klarstellenden Charakter. Da das Gesetz keine von den Regelungen des Datenschutzgesetzes NRW abweichende Sonderregelung für den Umgang mit gesperrten Daten enthält, würden sie als allgemeine Regelung auch ohne die ausdrückliche Verweisung unmittelbare Anwendung finden.

§ 47 Datenübermittlung

Die Vorschrift übernimmt § 37 Absatz 1 FSHG.

§ 48 Einschränkung von Grundrechten

Die Vorschrift entspricht § 38 FSHG. Sie wird im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen um das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ergänzt.

§ 49 Bußgeldvorschriften

Die Verweisungen und die Reihenfolge wurden an die veränderte Nummerierung angepasst.

Durch den unter Nummer 6 neu eingefügten Bußgeldtatbestand wird die fehlende Mitwirkung der Betreiber der von den §§ 30 und 31 erfassten Betriebe bei der Erstellung der externen Notfallpläne durch die Gefahrenabwehrbehörden sanktioniert. Die Betreiberinnen und Betreiber sind durch die §§ 30 und 31 dazu verpflichtet, die Behörden bei der Erstellung der externen Notfallpläne durch die Übermittlung der dafür erforderlichen Informationen aus dem Betrieb zu unterstützen. Verstöße gegen diese Informationspflichten waren bisher für sie

nicht sanktioniert. Diese Lücke wird durch den neu eingefügten Bußgeldtatbestand geschlossen.

Zudem wird der bisher noch auf einen DM-Betrag lautende Bußgeldrahmen auf einen Eurobetrag umgestellt sowie der seit Inkrafttreten des FSHG 1998 unveränderte maximal zulässige Bußgeldrahmen maßvoll angehoben.

Teil 7 Kosten

§ 50 Kostenträger

Die Vorschrift fasst die Regelungen zu den von den Gemeinden, den Kreisen und dem Land im Aufgabenbereich des Gesetzes zu tragenden Kosten zusammen. Dazu werden die sich auf diese Aufgabenträger beziehenden Regelungen des § 40 FSHG übernommen. Die ebenfalls in § 40 FSHG geregelten Kostentragungspflichten der mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen für vorbereitende Maßnahmen werden in einer eigenständigen Vorschrift geregelt. Die getrennte Regelung erfolgt aus Klarstellungsgründen.

Inhaltliche Veränderungen ergeben sich im Bereich der vom Land zu tragenden Kosten. Absatz 4 wird um die in § 5 Absatz 1 und 2 neu in das Gesetz aufgenommenen Aufgaben des Landes ergänzt. Ebenfalls neu aufgenommen wird in Absatz 5 die Verpflichtung des Landes zur Kostentragung für die von ihm angeordneten auswärtigen Hilfeleistungen. Die Pflicht zur Kostentragungen resultiert aus der neuen Anordnungsbefugnis des Landes zur auswärtigen Hilfe nach § 40 Absatz 4. Entsprechend der Kostenerstattung für die überörtliche Hilfe zwischen den Aufgabenträgern im Land erfolgt diese Kostenerstattung nach den Grundsätzen der Amtshilfe.

In Absatz 6 entfällt aufgrund der zwischenzeitlich veränderten Struktur der Bezuschussung über die Feuerwehrpauschale die in § 40 Absatz 6 Satz 1 FSHG enthaltene Regelung zur Berücksichtigung zusätzlicher Einsatzbereiche.

Absatz 7 wird um die wieder in das Gesetz aufgenommene Betriebsfeuerwehr ergänzt. Die für Werkfeuerwehren geltenden Regelungen zur Kostentragung können auf diese übertragen werden. Zudem wird Absatz 7 um eine Regelung zur Kostentragung für die von einem öffentlichen Aufgabenträger angeordnete Mitwirkung der Betriebs- oder Werkfeuerwehr in einer Übung ergänzt. Ausgenommen hiervon werden jene Fälle, in denen die Anordnung nicht auf der eigenen Entscheidung des öffentlichen Aufgabenträgers beruht, sondern dieser hierzu selber gesetzlich verpflichtet wird, z.B. Erprobung externer Notfallpläne nach § 31 Absatz 4.

§ 51 Kosten der anerkannten Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes

Die Vorschrift fasst die für die im Katastrophenschutz mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen geltenden Kostenregelungen zusammen. Die eigenständige Regelung erfolgt insbesondere aus Gründen der Klarstellung und Übersichtlichkeit und damit der Verständlichkeit. Die Regelungen des § 40 FSHG für die anerkannten Hilfsorganisationen werden in sprachlich angepasster, aber inhaltlich unveränderter Form übernommen. Von den anerkannten Hilfsorganisationen sind weiterhin die Kosten für vorbereitende Maßnahmen d.h. Vorhaltekosten zu tragen. Die Trägerschaft für die durch den Einsatz der mitwirkenden Einheiten der anerkannten Hilfsorganisationen anfallenden Kosten sind von dem jeweiligen Aufgabenträger zu tragen. Sie ergibt sich aus § 50.

§ 52 Kostenersatz

In Absatz 2 Satz 1 werden die Ausnahmetatbestände zum Kostenersatz bei Feuerwehreinsätzen um kostenpflichtige Tatbestände ergänzt. Zudem werden die Regelungen zur Ermittlung des Kostenersatzes überarbeitet.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird um die Möglichkeit des Kostenersatzes auch bei grob fahrlässiger Verursachung des Schadens oder der Gefahr erweitert. Das mit der Regelung sanktionierte Verhalten ist bereits bei einem grob fahrlässigen Handeln erfüllt.

Der neu eingefügte Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ermöglicht einen Kostenersatz für die zur Brandbekämpfung in Industrie- und Gewerbebetrieben aufgewandten Sonderlöschmittel. Bei Bränden in diesen Bereichen kann es zu Gefahrenlagen kommen, die nur mit sehr kostenintensivem Einsatz (Großverbrauch von Pulverlöschmitteln usw.) bekämpft werden können. Die Übertragung dieser Kosten auf die Eigentümerin oder den Eigentümer des Betriebes oder der Einrichtung entspricht dem Verursacherprinzip.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 erweitert § 41 Absatz 2 Nummer 2 FSHG aus Klarstellungsgründen um die in §§ 30 und 31 geregelten Betriebe. Bei den von ihnen erfassten Betriebsbereichen handelt es sich ebenfalls um gefährliche Objekte im Sinne des § 29.

Die Regelung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird um die Kostenerstattung für zur Führung durch ein Kraftfahrzeug bestimmte Anhänger ergänzt. Damit wird die von dem Anhänger ausgehende besondere Gefährdung auch dann erfasst, wenn dieser nicht mit einem Fahrzeug verbunden ist. Voraussetzung für die Kostenerstattung ist, dass von dem Anhänger eine besondere Gefährdung ausgeht.

Die Regelung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird zur Konkretisierung um die Definition für gefährliche Güter des § 2 Absatz 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes ergänzt.

Die Regelungen des Absatzes 2 Satz 1 Nummern 6 bis 8 entsprechen inhaltlich unverändert jenen des § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummern 5 bis 7 FSHG.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 wird ebenfalls aus den zu Nummer 1 genannten Erwägungsgründen um die grob fahrlässige Verursachung ergänzt.

Der neu eingefügte Absatz 2 Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass auch die sich aus der Hinzuziehung eines Dritten in die Aufgabenerledigung ergebenden Kosten zu den abrechnungsfähigen Einsatzkosten zählen. Damit wird die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen übernommen (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.05.2013, Az.: 9 A 198/11). In der Vergangenheit wurde von Gerichten die Meinung vertreten, dass Kosten der Hinzuziehung Dritter aufgrund mangelnder gesetzlicher Regelung nicht abrechnungsfähig seien.

Das Bereithalten von technischen Vorrichtungen und Geräten gehört entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu der durch § 3 Absatz 1 vorgegebenen sachgerechten Ausrüstung einer leistungsfähigen Feuerwehr. Es entspricht aber durchaus dem organisatorischen Gestaltungsrahmen der Kommunen, Geräte und Fahrzeuge für bestimmte technische Hilfeleistungen nicht selbst vorzuhalten, sondern im Sonderfall als Dienstleistung einzukaufen. Dies wird durch Satz 2 klargestellt. Das differenzierte Kostenerstattungssystem, die grundsätzliche Unentgeltlichkeit sowie die Begrenzung des Erstattungsanspruches auf Kostenersatz bleiben unangetastet.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 41 Absatz 2 Satz 3 FSHG.

Absatz 4 gibt der Gemeinde bei der Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten wie bisher grundsätzlich die Wahl, die zu ersetzenden Kosten entweder im Einzelnen zu ermitteln und die Höhe des Kostenersatzanspruchs konkret zu berechnen, oder für diese in einer Satzung Pauschalbeträge festlegen, die sich allerdings der Höhe nach in etwa an den tatsächlichen Kosten messen lassen müssen. Neu ist der dieser pauschalierten Berechnung zugrunde liegende Kostenbegriff.

Nach dem in § 41 Absatz 3 Satz 2 FSHG geregelten Kostenbegriff des FSHG konnten die Ausgaben für den Feuerwehreinsatz in tatsächlicher Höhe einschließlich der Zins- und Tilgungsleistungen im Rahmen einer pauschalierten Kostenberechnung geltend gemacht werden. Weitere Kostenpositionen wie Abschreibungen und (allgemeine) kalkulatorische Kosten konnten bei der Kostenberechnung nicht berücksichtigt werden. Diese werden von dem nunmehr erweiterten Kostenbegriff erfasst.

Die Absätze 5 bis 7 entsprechen inhaltlich unverändert den Absätzen 4 bis 6 des bisherigen § 41 FSHG.

Teil 8 Aufsicht

§ 53 Aufsichtsbehörden

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert § 32 FSHG.

§ 54 Unterrichts- und Weisungsrechte

Zur Klarstellung werden in Absatz 3 die Organisation der gegenseitigen, der landesweiten und der auswärtigen Hilfe sowie die Notrufabfragestellen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 28 Absatz 4 ausdrücklich erwähnt. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den §§ 39 und 40 sowie zu § 28 Absatz 4 verwiesen.

Teil 9 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 55 Zuständigkeiten anderer Behörden

Die Vorschrift greift § 42 Absatz 2 FSHG auf und ergänzt diesen um eine Regelung zur Anwendung des § 16 bei Betrieben oder Einrichtungen, die der Bergaufsicht unterliegen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, diese Feuerwehren in das Hilfeleistungssystem der Gefahrenabwehr in Nordrhein-Westfalen aufzunehmen. Zugleich werden Ihnen die Möglichkeiten der darin mitwirkenden Feuerwehren eröffnet. Dies gilt insbesondere für die Ausbildung und die Ausstattung einer Werkfeuerwehr nach diesem Gesetz.

Bei Betrieben oder Einrichtungen, die der Bergaufsicht unterliegen, erfordern Entscheidungen über die Anordnung oder Anerkennung einer Werkfeuerwehr ebenso wie die Bewertung des Leistungsstands die Fachkenntnisse der Bergbehörde als auch die Fachkenntnisse der im Brandschutz zuständigen örtlichen Bezirksregierung. Es wird daher klargestellt, dass entsprechende Entscheidungen im Einvernehmen der genannten Behörden erfolgen müssen. Für die Beteiligung an einer gemeinsamen Werkfeuerwehr gilt dies nur insoweit, als diese ausschließlich Betriebe oder Einrichtungen umfasst, die der Bergaufsicht unterliegen.

§ 56 Verordnungsermächtigungen

Die Vorschrift des bisherigen § 43 FSHG wird ergänzt um eine Regelung für eine Rechtsverordnung zur Organisation der Gefahrenabwehr auf dem Rhein (siehe dazu die Erläuterungen zu § 6). Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der Verweisungen auf die veränderte Nummerierung des Gesetzes.

§ 57 Anhörung von Verbänden

Entsprechend der Gleichstellung des Aufgabenbereichs des Katastrophenschutzes mit den beiden Aufgabenbereichen des Feuerschutzes und der Hilfeleistung wird die Aufzählung zu denen eine Beteiligung erfolgen soll, um den Katastrophenschutz erweitert.

Zudem wird die Aufzählung der bei allgemeinen Entscheidungen mit landesweiter Bedeutung zu beteiligenden Organisationen um die kommunalen Spitzenverbände (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Städtetag Nordrhein-Westfalen) erweitert. In der bisherigen Fassung der Vorschrift wurden diese nicht berücksichtigt. Bei den kommunalen Spitzenverbänden handelt es sich weder um eine Gewerkschaft noch um einen Berufsverband.

Die Verpflichtung zur Beteiligung der auf Landesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände ergab sich bisher allein aus § 84 Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO). Mit den von ihnen vertretenen Kreisen, kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte repräsentieren die kommunalen Spitzenverbände eine Gruppe wesentlicher Akteure des Feuer- und Katastrophenschutzes sowie der Hilfeleistung. Durch ihre ausdrückliche Aufnahme in die Vorschrift wird ihre Bedeutung für diesen Aufgabenbereich ausdrücklich klargestellt.

§ 58 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsregelung ist aufgrund der rechnerisch noch immer möglichen Beschäftigung von Personen, aus den genannten Personengruppen weiterhin erforderlich. Die Verweisungen bezogen sich im FSHG 1998 auf das FSHG 1975. Sie sind daher entsprechend anzupassen.

§ 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Eine Übergangsregelung ist nicht mehr erforderlich.

Artikel 2 Folgeänderungen

Redaktionelle Anpassungen. Infolge der umfassenden Novellierung des bestehenden Gesetzes und der geänderten Bezeichnung des Gesetzes ist eine Anpassung der Regelungen erforderlich, in denen eine Bezugnahme auf das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) enthalten ist.

Artikel 3 Inkrafttreten

Regelung des Zeitpunktes zu dem das Gesetz in Kraft tritt.